



Verbandsgemeinde Winnweiler

Landschaftsplan Erläuterungsbericht

April 2025



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINFÜHRUNG	4
1. Anlass und Ziele	4
2. Vorgehensweise	6
3. Räumlicher Geltungsbereich	7
B. DERZEITIGE NUTZUNGEN SOWIE ZU ERWARTENDE NUTZUNGEN	8
1. Siedlungsflächen	8
2. Infrastruktur	8
3. Erneuerbare Energien	9
C. DARSTELLUNG DER ALLGEMEINEN NATÜRLICHEN GRUNDLAGEN	11
1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsfaktoren	11
2. Geologie / Boden	13
3. Relief	14
4. Klima	14
5. Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV).....	15
6. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	18
6.1. Landes- und Regionalplanung.....	18
6.2. Schutzgebietsausweisungen und geschützte Flächen.....	21
6.3. Geschützte Arten nach § 7 BNatSchG, regionale Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz	24
6.4. Sonstige Schutzausweisungen.....	25
6.5. Informative Grundlagen, Planungen und Programme des Naturschutzes	26
6.6. Sonstige Fachplanungen.....	27
D. ZUSTAND UND BEURTEILUNG DES VORHANDENEN UND ZU ERWARTENDEN ZUSTANDS VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	28
1. Tier und Pflanzenwelt.....	28
1.1. Biotoptypen	28
1.2. Biotopkomplexe.....	34
1.3. Trittsteinbiotope und Biotopvernetzung	34
1.4. Artenvorkommen.....	35
1.5. Ziele und Grundsätze	37
1.6. Beurteilung des Zustands.....	41
1.7. Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt.....	43
2. Natürliche Ertragsfunktion.....	43
2.1. Böden im Planungsraum	43
2.2. Ziele und Grundsätze	45
2.3. Beurteilung des Zustandes.....	46
2.4. Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Boden	48
3. Wasserdargebots- und Gewässerschutzfunktion	48
3.1. Oberflächengewässer	48
3.2. Grundwasser.....	48

3.3.	Ziele und Grundsätze	49
3.4.	Beurteilung des Zustands.....	51
3.5.	Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Wasser	53
4.	Klimafunktion.....	53
4.1.	Klimatische Gegebenheiten.....	53
4.2.	Ziele und Grundsätze	55
4.3.	Beurteilung des Zustandes.....	56
4.4.	Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Klima/Luft	57
5.	Landschaftserlebnisfunktion.....	57
5.1.	Beschreibung der Landschaftsräume und ihre Eignung für die Naherholung	57
5.2.	Erholungsnutzung	58
5.3.	Ziele und Grundsätze	59
5.4.	Beurteilung des Zustands.....	60
5.5.	Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Naherholung	61
6.	Zusammenstellung der Konflikte zw. Landschaftsfunktion und vorhandenen und zu erwartenden Nutzungen	61
6.1.	Kaiserstraßensenke	61
6.2.	Bocksrück	62
6.3.	Agrarlandschaft östlich Börrstadt.....	62
6.4.	Wochenendhausgebiet Falkenstein.....	62
6.5.	Lohnsfeld mit Kulisse Donnersberg	63
6.6.	Fließgewässer im VG-Gebiet	63
6.7.	Geschützte Biotope und schutzwürdige Biotopkomplexe	63
E.	ZIEL- UND ENTWICKLUNGSKONZEPT.....	63
1.	Allgemeine Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für verschiedene Schutzgüter	63
1.1.	Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen, Schutzgebiete und geschützte Flächen	63
1.2.	Schutz und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen und Habitatstrukturen.....	64
1.3.	Maßnahmen zur Biotopvernetzung.....	65
1.4.	Maßnahmen an Gewässern und in Bezug auf den Grundwasserhaushalt	66
1.5.	Maßnahmen zum Bodenschutz.....	67
1.6.	Maßnahmen zum örtlichen Klima- und Immissionsschutz	67
1.7.	Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbilds sowie von Naturerlebnis und Naherholung	67
2.	Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	68
2.1.	Wildkatzenkorridor (Nr.1)	68
2.2.	Kaiserstraßensenke südwestlich Lohnsfeld (Nr. 2).....	70
2.3.	Sippersfelder Weiher (Nr. 3).....	71
2.4.	Schelmenkopf-Falkenstein (Nr.4)	71
2.5.	Streuobst Börrstadt (Nr.5)	72
2.6.	Streuobst Breunigweiler (Nr.6)	72
2.7.	Streuobstgebiete und Feuchtbiotopkomplex bei Steinbach (Nr.7)	73

2.8.	Heckengebiet südwestlich Münchweiler (Nr.8)	73
2.9.	Gewässerachse Lohnsbach (Nr. 9)	74
2.10.	Feuchtbiotopkomplex zwischen Börrstadt und Breunigweiler (Nr.10)	74
2.11.	Tälchen westlich Höringen (Nr.11)	75
2.12.	Magergrünland bei Schweisweiler (Nr.12)	75
2.13.	Bachtal „Appelbach“ nördlich Falkenstein (Nr.13).....	76
2.14.	Prügelwald östlich Schweisweiler (Nr. 14)	76
2.15.	Agrarlandschaft östlich Börrstadt (Nr. 15).....	77
2.16.	Gewässerachse Alsenz (Nr. 16).....	78
2.17.	Gewässerachse Pfrimm (Nr.17)	78
3.	Sonstige Hinweise zu Erfordernissen und Maßnahmen	79
3.1.	Erfordernisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung	79
3.2.	Landwirtschaft.....	79
3.3.	Forstwirtschaft.....	80
3.4.	Gewässer	81
3.5.	Infrastruktur	83
3.6.	Erneuerbare Energien	83
F.	ZUSAMMENFASSUNG	83
G.	LITERATURVERZEICHNIS	85
1.	Gesetzestexte, Verordnungen, Richtlinien etc.	85
1.1.	Gesetze.....	85
1.2.	Sonstige Quellen.....	85
H.	ANHANG	89
1.	Tabellen und Übersichten	89
2.	Karten.....	92

A. EINFÜHRUNG

1. Anlass und Ziele

Die Verbandsgemeinde Winnweiler schreibt den Flächennutzungsplan fort. Dies erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) § 5 ff. Er enthält Darstellungen über die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die damit zusammenhängende zukünftige Bodennutzung.

Mit der Flächennutzungsplanung werden verschiedene landespflegerische Belange berührt, die in § 1 (6) BauGB als zu „beachten“ angeführt sind. Beispiele sind:

„Nr. 5... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“.

„Nr. 7... die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden; Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

....

g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.“

Ein weiterer Aspekt wird im § 1a (2) BauGB formuliert, wo es heißt, dass mit Grund und Boden sparsam (quantitativer Aspekt) und schonend (qualitativer Aspekt) umgegangen werden soll.

In Rheinland-Pfalz werden die landespflegerischen Ziele über eine Integration in den Flächennutzungsplan rechtswirksam.

Die Inhalte der Landschaftsplanung in der Bauleitplanung sind durch Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 definiert. Zu den allgemeinen Zielen gem. § 1 LNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) gehören:

„Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ergänzend im § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) dargestellt:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die

Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Weiter werden im § 9 (1) und (2) BNatSchG die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung dargestellt:

- (1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.*
- (2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.*

Die Grundsätze aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) sind in den Paragraphen 13 und 14 dargestellt.

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war:

- 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,*
- 2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.“*

Im Rahmen der Landschaftsplanung werden Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz und Aspekte der Erholung/des Landschaftsbildes sowie deren gegenseitige Wechselwirkungen untersucht.

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler wurde die Landschaftsplanung im Jahre 1991 als „Vorbild“ erarbeitet. Seitdem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben deutlich verändert. Daher erfüllt der Landschaftsplan von 1991 die heutigen gesetzlichen Vorgaben u.a. im Bereich Artenschutz nicht mehr. Mit der Erstellung des Landschaftsplans sollen neue gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien, Veränderungen der Landschaft und im Städtebau berücksichtigt werden und somit eine aktuelle Grundlage für die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft geschaffen werden.

2. Vorgehensweise

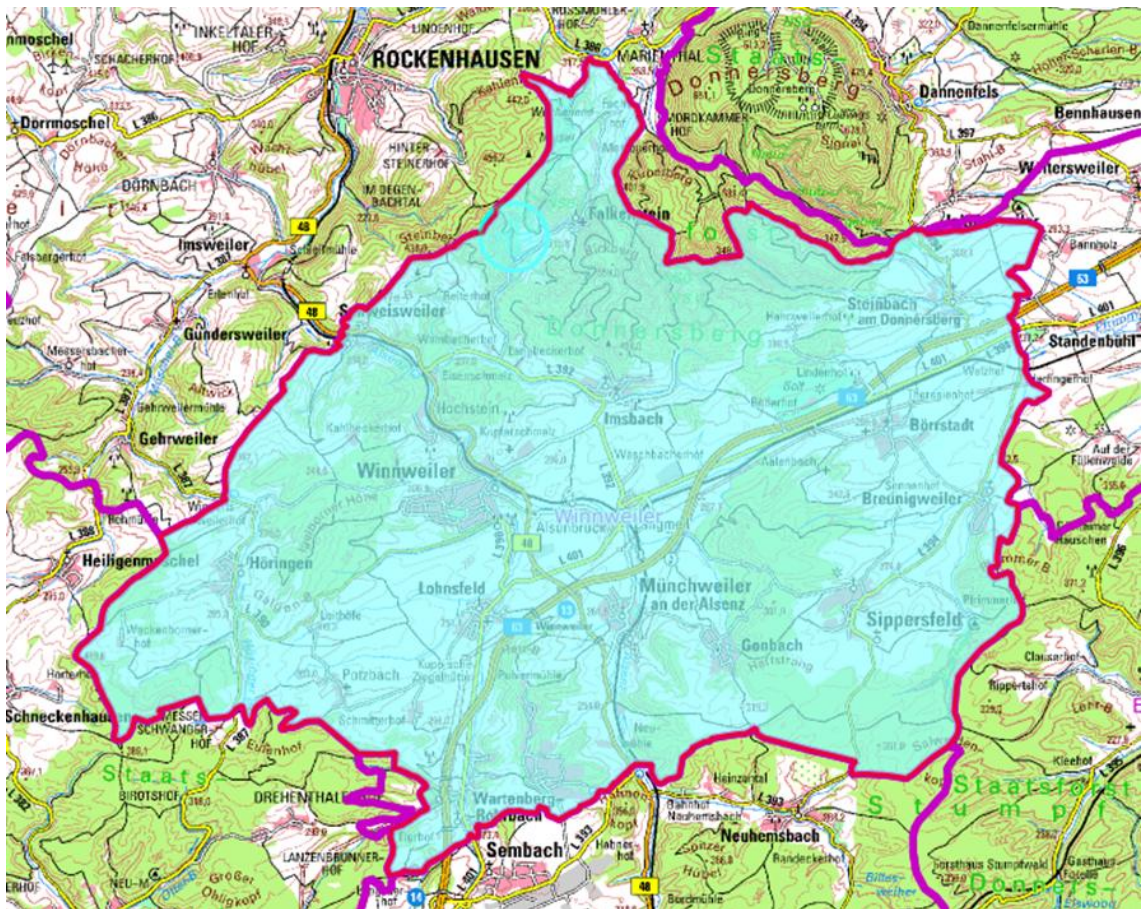
Der Kapitelaufbau des vorliegenden Erläuterungsberichtes zum Landschaftsplan orientiert sich an den im § 9 BNatSchG vorgegebenen Angaben zur Landschaftsplanung. Nach Darlegung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes der Schutzgüter

- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Tier- und Pflanzenwelt,
- Landschaftsbild und Erholung,

werden allgemeine Ziele und Grundsätze aus der Landes- und Regionalplanung aufgeführt.

Nach Beurteilung der jeweiligen Potenziale werden für die Schutzgüter zunächst getrennt Zielvorstellungen entwickelt. Diese fließen dann in das querschnittsorientierte Maßnahmenkonzept (Abschnitt E) ein. Es werden in Text und Karte als Gesamtergebnis der anzustrebende Zustand von Natur und Landschaft und die dazu notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

3. Räumlicher Geltungsbereich



Verbandsgemeinde Winnweiler (Quelle: LANIS RLP 2021)

Das Plangebiet umfasst die gesamte Verbandsgemeinde Winnweiler welche zum Donnersbergkreis gehört. Die Verbandsgemeinde umfasst die folgenden 13 Gemeinden:

- Börstadt
- Breunigweiler
- Falkenstein (Pfalz)
- Gonbach
- Höringen
- Imsbach
- Lohnsfeld
- Münchweiler an der Alsenz
- Schweisweiler
- Sippersfeld
- Steinbach am Donnersberg
- Wartenberg-Rohrbach
- Winnweiler (mit den Ortsteilen Hochstein, Potzbach, Alsenbrück-Langmeil)

Die Verbandsgemeinde umfasst 111,18 km² und hat eine Einwohnerdichte von 118 Einwohnern/km². Insgesamt leben in der Verbandsgemeinde 13.416 Einwohner, wobei der Großteil mit 5.001 Bürgern in der Gemeinde Winnweiler lebt. Die nächst größeren

Einwohnerzahlen weisen die Gemeinden Sippersfeld mit 1.094 und Münchweiler an der Alsenz mit 1.209 Einwohnern auf. (Quelle: Statistisches Landesamt RLP, 2023)

B. DERZEITIGE NUTZUNGEN SOWIE ZU ERWARTENDE NUTZUNGEN

1. Siedlungsflächen

Die Gemeinde Winnweiler ist ein Grundzentrum und weist in der Verbandsgemeinde mit 1.619 Wohngebäuden den größten Siedlungsbestand auf. Sie ist mit 229 Einwohnern/km² zudem am dichtesten besiedelt. Die Gemeinde Münchweiler folgt mit 465 Wohngebäuden und einer Einwohnerdichte von 170 Einwohner/km². Damit sind diese beiden Gemeinden die einzigen in der Verbandsgemeinde, welche die durchschnittliche Einwohnerdichte im Verbandsgemeindegebiet überschreiten. Dies liegt zum einen an der guten Anbindung an das Straßen- und Schienennetz und zum anderen an den angesiedelten Gewerbebetrieben in den beiden Gemeinden, die Arbeitsplätze vor Ort bieten. (Quelle: Statistisches Landesamt RLP, 2023)

Besondere Beachtung muss aufgrund seiner Dimension dem „Wochenendhausgebiet Falkenstein“ nordwestlich von Falkenstein zu getragen werden, welches sich über eine Fläche von knapp 60 ha erstreckt und ca. 180 Wochenendhäuser beherbergt.

Eine weitere Besonderheit stellt die ehemalige Air Base Sembach dar. Der um 1953 fertiggestellte Flugplatz (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn) mit angrenzender „Housing Area“ auf dem Heuberg wurde 1995 geschlossen und das Gelände an die Bundesvermögensanstalt zurückgegeben. Im Anschluss wurden ca. 100 ha der Fläche einer gewerblichen Nutzung zugeführt. 2010 wurde die ehemalige „Housing Area“ auf dem Verbandsgemeindegebiet Winnweiler an die US Army übertragen und seitdem als „Sembach Kaserne“ genutzt. Seit 2022 wird der Stützpunkt als Hauptquartier der US Luft – und Raketenabwehr in Europa genutzt. (Quelle: wikipedia; SWR Aktuell)

2. Infrastruktur

▪ Straßennetz

Die Verbandsgemeinde wird durch die Autobahn A 63 von Nordosten nach Süden durchschnitten. Die Autobahn bietet mit der Anschlussstelle „Winnweiler“ zwischen Münchweiler und Winnweiler eine Anbindung nach Mainz (70 km) bzw. Kaiserslautern (25 km) in die nächsten Oberzentren und hat direkten Anschluss an die Bundesstraße B 48, welche von Nordwesten nach Südosten durch die Verbandsgemeinde verläuft und eine Verbindung in Richtung Bingen bzw. Bad Bergzabern darstellt. Die Anbindung an die nächsten Mittelzentren Rockenhausen (20 km) und Kirchheimbolanden (25 km) ist damit über die B 48 gesichert.

▪ Schienennetz

Die Eisenbahnstrecke der „Zellertalbahn“ verläuft von Nordosten bis Langmeil, wo sie auf die Bahnlinie der „Alsenztalbahn“ aus Richtung Schweisweiler trifft und diese weiter nach Süden verläuft. Der Personenverkehr der „Zellertalbahn“ auch „Pfrimmtalbahn“ genannt, wurde 1983 eingestellt und wird seit 2001 nur noch an Sonn- und Feiertagen für Sonderfahrten genutzt. Seit 2021 laufen die Arbeiten zur Instandsetzung der Strecke. Ziel ist es die Strecke langfristig in den regulären Schienenpersonennahverkehr einzutakten.

Auf der „Alsenztalbahn“ verkehren stündlich Züge der Strecke Kaiserslautern-Bad Münster am Stein – Bad Kreuznach - Bingen (Rhein) mit den in der Verbandsgemeinde liegenden Haltepunkten Münchweiler und Winnweiler.

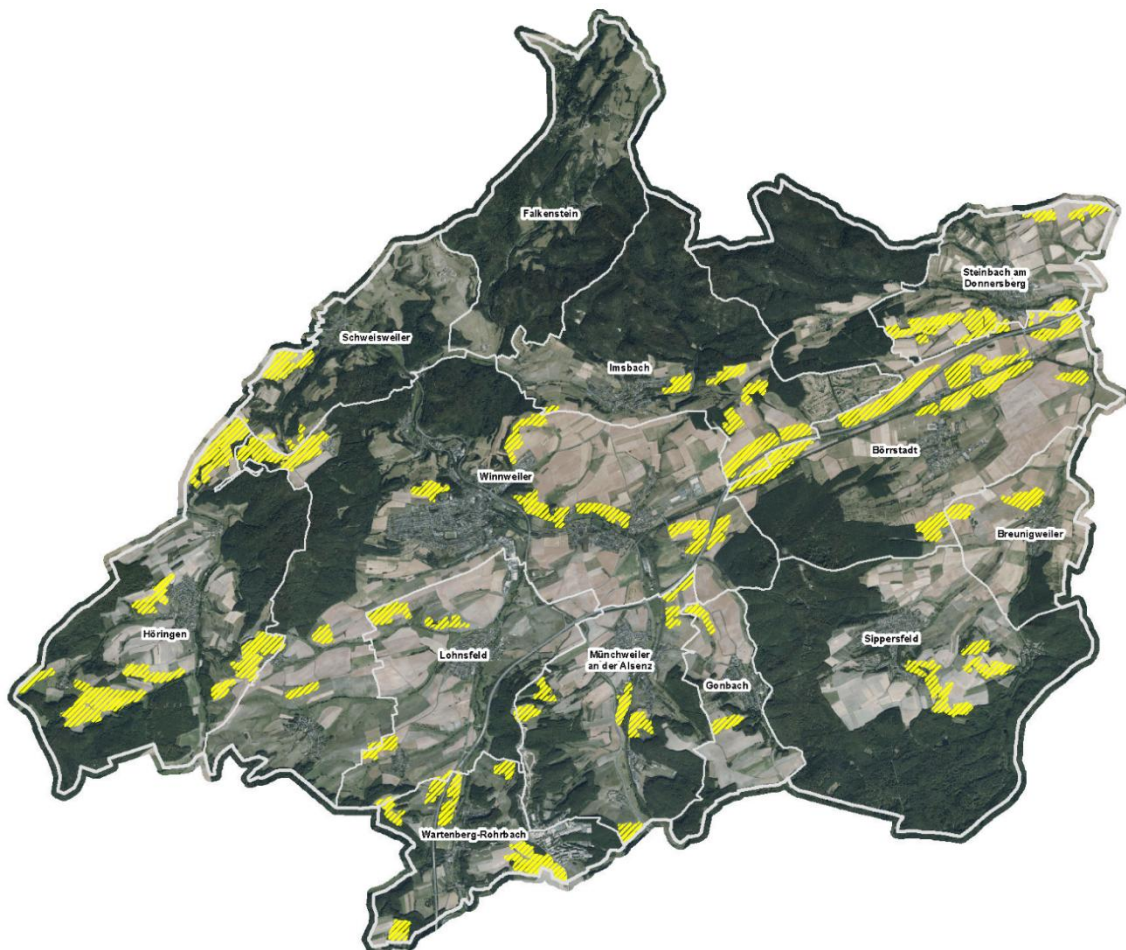
Seit Dezember 2016 gibt es eine umsteigefreie RE-Linie von Kaiserslautern - Koblenz, mit Halt in Münchweiler und Winnweiler.

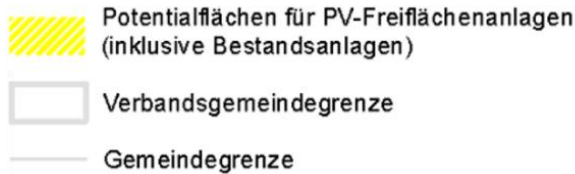
3. Erneuerbare Energien

Die Themen Klimawandel, klimafreundliche Energieversorgung und der seit 2011 von der Bundesregierung beschlossene Atomausstieg Deutschlands bis zum Jahr 2022, sowie verschiedene Förderprogramme verursachen einen Aufschwung des Einsatzes und Ausbaus Erneuerbarer Energien.

Vor dem Hintergrund der geplanten Energiewende der Bundesregierung und der daraus erwarteten steigenden Nachfrage nach Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Verbandsgemeinde die Fortschreibung der Photovoltaik-Studie aus dem Jahr 2009 beauftragt. Im Rahmen der Studie vom September 2022 wurden anhand der aktuellen Rahmenbedingungen Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt.

Insgesamt wurden ca. 690 ha Potentialflächen auf Verbandsgemeindeebene ermittelt. Dies entspricht 6,2 % der Verbandsgemeindefläche. Dabei konnten in jeder Orts-gemeinde entsprechendes Flächenpotential festgestellt werden. Ausnahme bildet die Orts-gemeinde Falkenstein, die vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt.





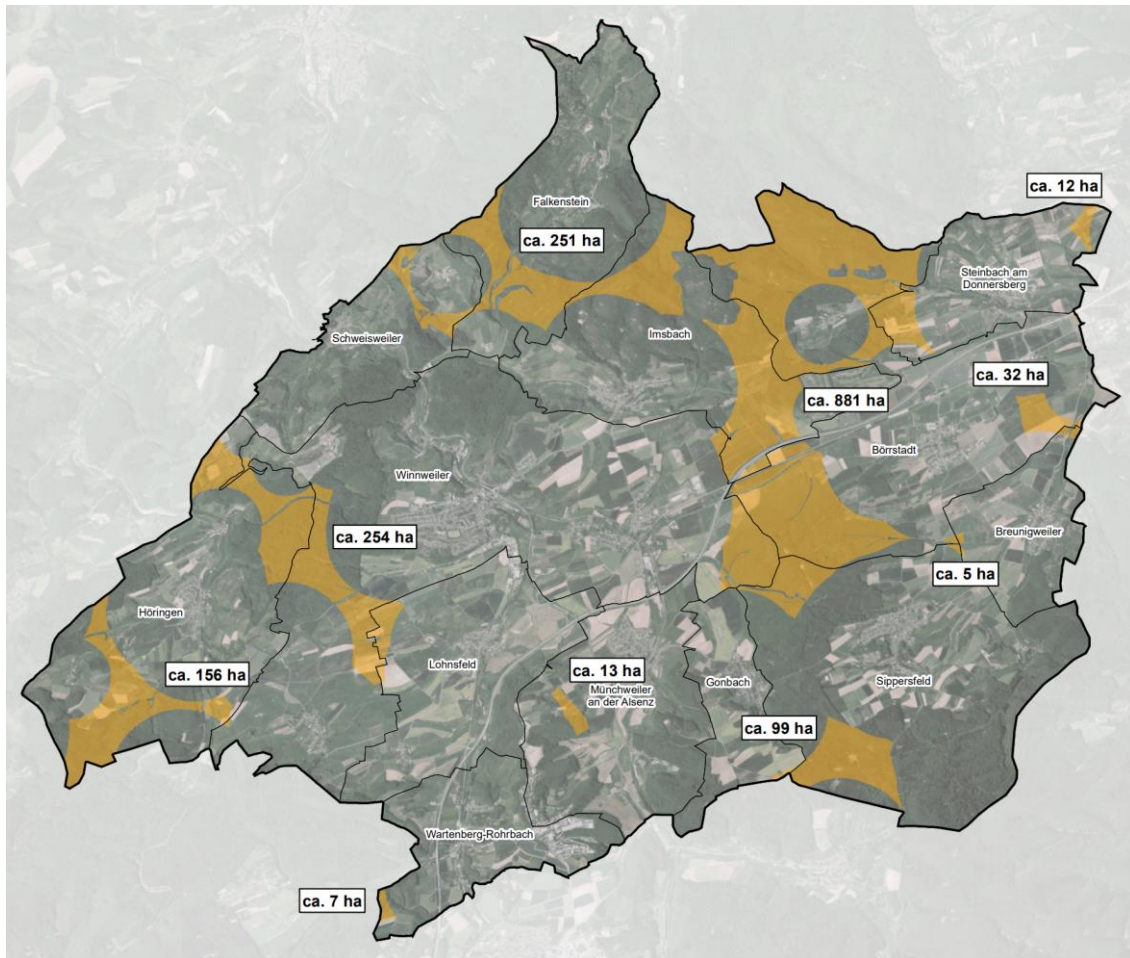
Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (inklusive Bestandsanlagen) in der Verbandsgemeinde Winnweiler (Quelle: eigene Darstellung BBP)

Seit Ende des Jahres 2009 gibt es im Verbandsgemeindegebiet bereits in der Gemeinde Börrstadt den „Solarpark Börrstadt“ am Theresienhof unmittelbar in der Nähe der Autobahn und seit 2012 den „Solarpark Münchweiler“ nordöstlich der Ortslage Münchweiler angrenzend an die Autobahn. Weitere Solaranlagen sind in der Gemeinde Wartenberg-Rohrbach, Münchweiler, Imsbach und Winnweiler geplant.

Auch mit dem Thema der Windenergienutzung hat sich die Verbandsgemeinde Winnweiler beschäftigt. 2023 wurde durch das Planungsbüro BBP eine Standortuntersuchung zur Ermittlung von Potentialflächen zur Windenergienutzung vorgelegt, die die Studie aus dem Jahr 2011 ersetzt.

Im Rahmen dieser Potentialflächenermittlung konnten anhand der aufgeführten Kriterien insgesamt ca. 1.714 ha Potentialflächen für die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Winnweiler ermittelt werden. Dies entspricht ca. 15 % der Verbandsgemeindefläche. Bei einem Ausschluss der FFH-Gebiete verbleiben ca. 1.134 ha Potentialflächen, was einem Anteil an der Verbandsgemeindefläche von ca. 10 % entspricht.

Die ermittelten Potentialflächen sind nicht frei von Restriktionen. Die Flächen müssen daher im Rahmen der Genehmigungsverfahren (Flächennutzungsplanverfahren, Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG) weiteren Prüfungen unterzogen werden. Dabei sind insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, da diese im Rahmen der vorliegenden Studie nicht untersucht worden sind. Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse der nachgelagerten Verfahrensschritte können die verschiedenen Flächenpotentiale ganz oder teilweise als Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplan übernommen werden und damit kann dem Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle Rechnung getragen werden.



Legende

Potentialflächen für die Windenergienutzung

Potentialflächen für die Windenergienutzung (Quelle: eigene Darstellung BBP)

Die Studie dient als fachliche Entscheidungsgrundlage für den Abwägungsprozess für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler.

Seit dem Jahr 2015 sind drei Windkraftanlagen in Sippersfeld „Bocksrück“ in Betrieb.

C. DARSTELLUNG DER ALLGEMEINEN NATÜRLICHEN GRUNDLAGEN

1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsfaktoren

Die Verbandsgemeinde liegt in zwei naturräumlichen Großlandschaften. Dem „Haardtgebirge“ und dem „Saar-Nahe-Bergland“. Diese umfassen im Bereich der Verbandsgemeinde folgende Untereinheiten (siehe Karte 8):

(17) Haardtgebirge

- (170) Pfälzer Wald
 - (170.0) Unterer Pfälzerwald
 - (170.00) Otterberger Wald
 - (170.01) Sembacher Platten
 - (170.02) Stumpfwald

(19) Saar-Nahe-Bergland

▪ (193) Nordpfälzer Bergland

(193.1) Glan-Alsenz-Höhen

(193.17) Untere Lauterhöhen

(193.4) Donnersbergmassiv

(193.40) Westliche Donnersbergrandhöhen

(193.43) Dannenfelser Randhügel

(193.44) Kaiserstraßensenke

(193.410) Falkensteiner Berge

Zu der Untereinheit **Unterer Pfälzerwald (170.0)** gehören die drei Teileinheiten Otterberger Wald (170.00), Stumpfwald (170.02) und Sembacher Platten (170.01).

Während die Grenzen des Otterberger Waldes (170.00) weitgehend mit der Südwestgrenze und die Sembacher Platten (170.01) mit der Südgrenze der Verbandsgemeinde zusammenfallen, erstreckt sich der Stumpfwald (170.02) im südlichen bis südöstlichen Teil der Verbandsgemeinde. Er wird durch eine weitgehend geschlossene Buntsandsteintafel geprägt, welche durch die Täler der Alsenz und des Gonbachs gegliedert wird. Das im Südosten eher einförmige Forstgebiet des Stumpfwaldes zeigt innerhalb des Planungsraumes vielfältige Randlinien, wobei die Ränder des Waldgebiets überwiegend aus Laubwald- und der Kernbereich aus Nadelholzbeständen besteht. An den Waldrandzonen schließen sich stellenweise ehemals ausgedehnte Streuobstbestände an. Dies führt im Bereich des Heubergs bei Wartenberg-Rohrbach, Lohnsfeld und Münchweiler, bei Gonbach sowie westlich von Börrstadt und Sippersfeld zu vielfältigen, erlebnisreichen Landschaftsstrukturen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch dem Naturschutzgebiet „Sippersfelder Weiher“ zu. In dem Naturschutzgebiet liegen zahlreiche Gewässer, welche in einem großen zusammenhängenden Komplex von Sumpfgebieten mit Bruchwäldern, Röhrichten und Seggenrieden eingebunden sind.

Zu der Untereinheit **Glan-Alsenz-Höhen (193.1)** gehört die Teileinheit Untere Lauterhöhen (193.17) deren geologischer Untergrund aus plattig-tonigem Sandstein besteht und welche eine schmale Senke zwischen dem Otterberger Wald (170.00) und den westlichen Donnersberghöhen (193.40) bildet. Das Landschaftsbild des welligen Hügellands wird durch Ackernutzung, extensive Grünlandbewirtschaftung und Streuobstbestände bestimmt.

Die Untereinheit **Donnersbergmassiv (193.4)** wird im Planungsgebiet in die vier Teileinheiten Westliche Donnersbergrandhöhen (193.40), Dannenfelser Randhügel (193.43), Kaiserstraßensenke (193.44) sowie Falkensteiner Berge (193.410) unterteilt.

Die Westlichen Donnersbergrandhöhen (193.40) werden durch wechsellagernde Kontaktgesteine, Ergussgesteine, Konglomerate und Sandsteine gegliedert. Dieser Berg- und Höhensaum stellt einen Sperrriegel zwischen der Kaiserstraßensenke und den Glan-Alsenz-Höhen dar, der von Alsenz und Appelbach her von steilen Kerbtälern durchschnitten wird. Dabei bildet der Donnersberg im Nordteil mit einer Höhe von 480 m ü. NN einen Sockel. Die Höhenlagen nehmen nach Süden hin ab, so dass der Höhenzug südlich der Alsenz in ein Waldkuppengebiet mit max. 400 m ü. NN übergeht. Für das Gebiet ist die Waldnutzung markant, nur günstige Standorte werden landwirtschaftlich genutzt.

Die Falkensteiner Berge (193.410) sind vulkanischen Ursprungs. Sie stellen mit 570 m ü. NN den Südteil des Donnersbergmassivs dar, werden allerdings durch das Mordkammertal und Wildensteiner Tal vom Hohen Donnersberg getrennt. Schroffe

Geländeformen wie Steilhänge mit Wanderschutt, Blockhalden und steil eingeschnittenen Tälern sind kennzeichnend. Dies bedingt eine vorwiegende Bewaldung des Gebiets und nur um den Ort Falkenstein finden sich Wiesen und Weiden sowie Magerstandorte.

In der Verbandsgemeinde und im weiteren Umkreis bilden diese beiden Naturraumeinheiten einen der wichtigsten Bestandteile des Landschaftsbilds und des Naturerlebens. Durch die wechselnden Höhenlagen und Täler, sowie die sich kleinräumig ändernden Nutzungsformen und Landschaftselemente erhält das Gebiet seinen erlebnisreichen Charakter und hohen Erholungswert.

Die Dannenfelser Randhügel (193.43) sind flache Hügel am Osthang des Donnersbergs, welche nur auf 230-380 m ü. NHN ansteigen. Durch ihre Lage im Lee des Donnersbergs weisen die Dannenfelser Randhügel ein mildes Klima auf, so dass sie im Verbandsgemeindegebiet weitgehend landwirtschaftlich durch Acker- und Grünlandnutzung sowie Streuobstwiesen geprägt sind. Zahlreiche Quellaustritte und die im Norden aufsteigende Waldkulisse des Donnersbergmassivs führen zu einem hohen Erlebniswert.

Die Kaiserstraßensenke hat sich als langgestreckte, südwest-nordost-gerichtete Senke durch Abtragung der weniger widerstandsfähigen tonigen Sandsteine der Kreuznacher Schichten (Oberrotliegendes) zwischen dem Haardtgebirge und dem Donnersbergmassiv herausgebildet. Aufgrund des günstigen Reliefs wurde die Senke bereits früh für die Landwirtschaft genutzt, welche weite Teile des Gebietes noch immer prägt. Durch die Bahnstrecke, die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, starke Siedlungsentwicklung, die Autobahn A 63 und Bundesstraßen B 48, sowie Hochspannungsleitungstrassen ist das Landschaftsbild heute belastet.

(Quelle: LANIS RLP 2011)

2. Geologie / Boden

Die Geologie hat mit ihren chemischen, physikalischen und hydrogeologischen Gesteinseigenschaften Auswirkungen auf den pH-Wert, das Nährstoffangebot und die Wasseraufnahmekapazität, sowie die Grundwasserbildung und -qualität. In Karte: 2 wird ersichtlich, dass im Planungsgebiet zahlreiche Gesteine mit unterschiedlichen Eigenschaften vorliegen. Allgemein gilt:

- Die **chemischen Gesteinseigenschaften** bilden die Grundlage für die Bodenbildung und beeinflussen so den pH-Wert und das Nährstoffangebot des Bodentyps. So führen saure Gesteine wie Sandstein und Rhyolith eher zu niedrigen pH-Werten und schlechter Nährstoffversorgung des Bodens. Dagegen führen Lößauflagen und bestimmte Schichten des Rotliegenden zu höheren pH-Werten, besserer Nährstoffversorgung, wodurch die Böden besser zur Bewirtschaftung geeignet sind.
- Die **physikalischen Eigenschaften** bestimmen die Erodierbarkeit und somit die Erosionsgefährdung des auf dem Ausgangsgestein entstandenen Bodens. So sind die Schichten und Gesteine des Rotliegenden besonders erosionsgefährdet.
- Die **hydrogeologischen Eigenschaften** der Gesteine sind je nach Beschaffenheit sehr unterschiedlich. So sind die Sandsteine des unteren Buntsandsteins und Konglomerate des Rotliegenden gute Grundwasserspeicher, wobei die Wasserqualität durch die geringe Filterwirkung der Deckschichten bei hohen Schadstoffbelastungen gefährdet werden kann. Dagegen weist der Rhyolith eine sehr geringe Versickerungsrate und damit eine hohe Abflussrate auf. Auch in den übrigen Bereichen ist die Grundwasserneubildung gering, da überwiegend Grundwassersperrschichten aus Tonen und Lehmen dies verhindern.

(Quelle: Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht RLP; 1991)

Die Verbandsgemeinde lässt sich grob in drei geologische Haupteinheiten aufteilen. Der südliche Teil wird geprägt durch die Bundsandsteinstufe des Pfälzerwaldes. Daran anschließend im Bereich der Kaiserstraßensenke finden sich tonige Sandsteine der Kreuznacher Schichten und nördlich im Bereich des Donnersbergs vulkanisch geprägte Gesteine in Kontakt zu den angrenzenden Sedimentgesteinen. Die sich aus den Grundgesteinen gebildeten Böden, im Bereich der Verbandsgemeinde meist Regosole und Braunerden, weisen überwiegend einen schlechten bis mittleren Basenhaushalt und ein geringes Wasserspeichervermögen auf. Nur im Bereich der Bachauen finden sich Bereiche mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen (siehe Karte 3).

3. Relief

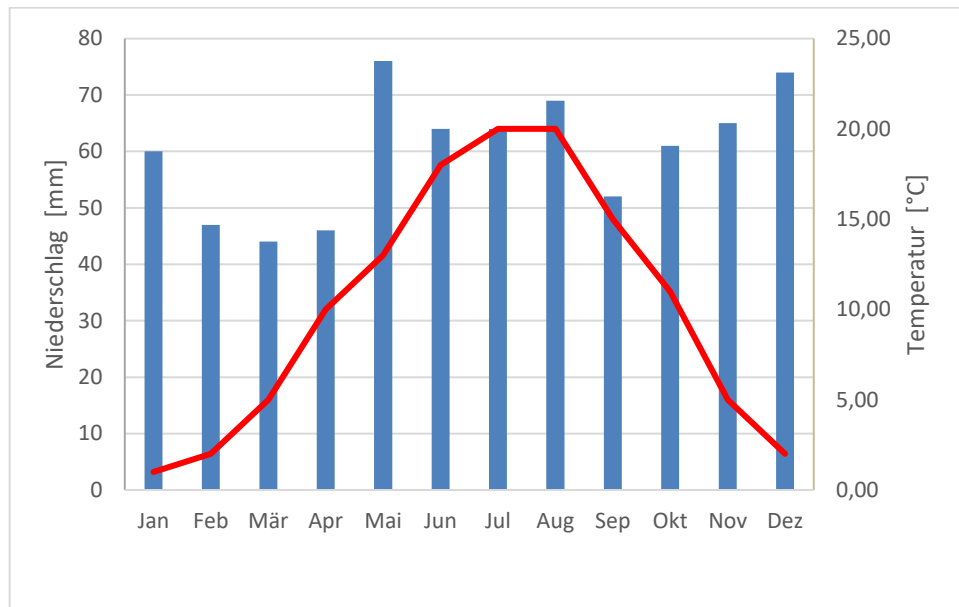
Das Planungsgebiet hat eine stark variierende Geländeoberfläche und weist eine hohe Reliefenergie mit Höhen zwischen 220 bis 500 m NHN auf.

- Die Kaiserstraßensenke bildet mit den Höhen zwischen 220 m NHN und 280 m NHN die Geländebasis und weist mit ihren breiten Bachauen nur eine geringe Hangneigung auf.
- Die südlichen Teile des Haardtgebirges zeichnen sich durch Bachtäler mit steileren Talflanken und engen Talsohlen aus. Sie weisen mit ihren Hochflächen ein mittleres Höhenniveau mit 280 bis 380 m NHN auf.
- Besonders prägnant sind die Kuppen und Hanglagen des Donnersbergmassivs. Sie weisen im Verbandsgemeindegebiet Höhenlagen zwischen 220 m und 500 m NHN auf.

(Quelle: Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht RLP; 1991)

4. Klima

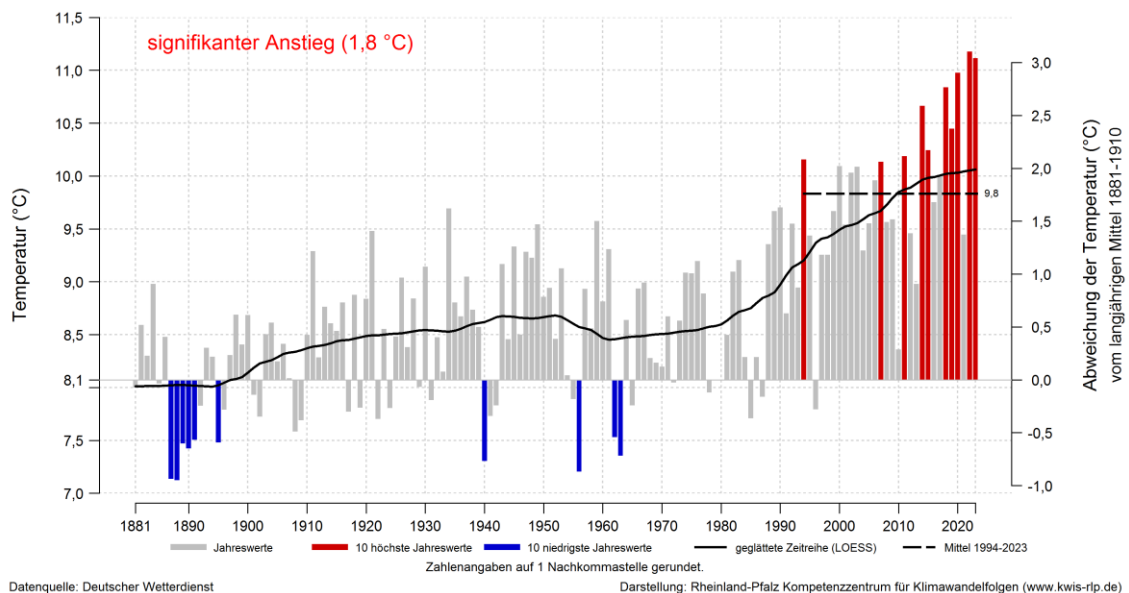
Das Klima innerhalb der Verbandsgemeinde Winnweiler ist entsprechend der Lage innerhalb der gemäßigten Breiten mild und humid. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 10.0 °C und der Jahresniederschlag liegt zwischen 600 und 700 mm. Hauptwindrichtung ist West. (Quelle: METEOATLAS, 2023; Geoportal Wasser RLP) Je nach Höhenlage und Relief variieren diese Werte innerhalb der Verbandsgemeinde (siehe Karte 7).



Durchschnittliche Monatstemperaturen und -niederschläge in der Verbandsgemeinde Winnweiler. (Quelle: Mittelwerte der letzten 10 Jahre, Datenquelle METEOATLAS, Abbildung: BBP Kaiserslautern)

Der globale Klimawandel trifft auch die Verbandsgemeinde Winnweiler. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Rheinlandpfalz stieg in den letzten Jahren bereits signifikant an. Nicht nur durch die allgemeine Erwärmung sondern auch durch die Häufung von Trockenperioden und Extremwetterereignissen ergeben sich signifikante Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Um die daraus entstehenden Herausforderungen zu bewältigen, sind umfassende Maßnahmenkonzepte zu entwickeln.

**Entwicklung der Temperatur im Kalenderjahr (Jan-Dez)
im Bundesland Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1881 bis 2023**



Klimaentwicklung in Rheinlandpfalz (Quelle: <https://www.klimawandel-rlp.de/de/daten-und-fakten/klimawandel-vergangenheit/>)

5. Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Mit dem Modell der „Heutigen potenziellen natürlichen Vegetation“ (HpnV) wird versucht, die Vegetation zu beschreiben, die sich nach Beendigung des menschlichen Einflusses auf einer bestimmten Fläche einstellen würde. Aufgrund anthropogener Veränderungen

der Standortbedingungen (Eutrophierung, Grundwasserabsenkung durch Entwässerung etc.) ist sie in vielen Fällen nicht identisch mit der Vegetation, die auf den jeweiligen Flächen vorhanden wäre, wenn es einen menschlichen Einfluss nie gegeben hätte („ursprüngliche potenzielle natürliche Vegetation“). Das Endstadium wäre auf den meisten Standorten eine Waldgesellschaft mit, je nach Zusammenwirken von Boden, Wasser und Klima, einer spezifischen Gehölz- und Krautartenzusammensetzung.

Neben Rückschlüssen auf die aktuelle Kombination abiotischer Umweltfaktoren bietet die HpnV auch im Hinblick auf die Auswahl standortgerechter und -typischer Gehölze eine gute Orientierungshilfe. Sie ist somit eine Standortbeschreibung und ermöglicht dadurch Prognosen über die auf einer Fläche mögliche Entwicklung einer Biozönose, sowohl bei einer ungestörten Entwicklung (Klimaxgesellschaft am Ende der freien Sukzession) als auch bei Pflegemaßnahmen (Entwicklung einer Ersatzgesellschaft). Durch den Vergleich mit der realen Vegetation kann die Stärke des menschlichen Einflusses abgeschätzt werden. Werden Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft durchgeführt, ist es teilweise sinnvoll das Artenspektrum der HpnV heranzuziehen, um eine landschafts- und standortgerechte Ausbildung (Pflanzenauswahl) zu gewährleisten.

Die Kartierung dieser Einheiten wurde vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz/Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 flächendeckend für das Gebiet der VG Winnweiler im Maßstab 1:10.000 durchgeführt. Im Einzelnen können folgende Standorttypen für das Plangebiet unterschieden werden (Karte: 6).

Moore

„Moore sind von Regen- oder Mineralbodenwasser abhängige und von Torfmoosen geprägte Lebensgemeinschaften auf Torfböden in natürlichem oder naturnahem Zustand. Eingeschlossen sind Degenerations- und Regenerationsstadien (Stadien der Verarmung und der Rückentwicklung). Es handelt sich überwiegend um waldarme Formationen aus moortypischer Vegetation.“

(Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP)

Im Verbandsgemeindegebiet fänden sich vereinzelt **Niedermoore** in den Tallagen besonders im Bereich südöstlich Sippersfeld.

Quelle und Quellwald

„Natürliche oder naturnahe, durch austretendes Quellwasser geprägte Lebensräume. Quellbereiche sind ständig oder zeitweise schüttende natürliche Grundwasseraustritte. Es werden die Quelltypen Sturz-, Tümpel- Sicker- oder Sinterquellen unterschieden. Die typische Umgebung umfasst je nach Quelltyp Quellflur, Quellbach, Quellwald, Kleinseggensumpf, Nasswiese, Niedermoor, Zwischenmoor sowie nasse Staudenfluren, die vom Quellwasser beeinflusst sind. Quellbereiche stehen daher in engem Kontakt zu diesen und anderen geschützten Biotopen. Hierzu zählen neben naturnahen Fließgewässern (als „natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließende Gewässer“) Moore, Sümpfe und Riede, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland oder Bruch- und Sumpfwälder. Quellbereiche weisen nur teilweise Quellfluren mit quelltypischen Moos- und Pflanzenarten auf. Viele Quellen weisen jedoch keine ausgeprägte Vegetation auf, sind aber im Wasser bzw. auf dem Gewässergrund durch typische Quellorganismen besiedelt. Sie unterscheiden sich dadurch von Hangwassersammel- und Druckwasseraustritts-Stellen.“

(Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP)

Bruch- und Sumpfwälder

„Naturnahe Wälder und Gebüsche auf Torf- oder Mineralböden mit hohem Grundwasserstand. Bestandsbildende Baumarten können z.B. Schwarzerle oder verschiedene Weidenarten sein. Bruchwälder wachsen auf nassen, torfigen Standorten. Intakte Bestände sind meist längere Zeit überstaut und weisen ganzjährig einen sehr hohen Grundwasserstand auf. Bruchwälder auf nährstoffreichen Standorten werden in der Regel von der Schwarz-Erle dominiert (Erlenbruchwälder). Die Bestände stellen häufig das Endstadium der Verlandung nährstoffreicher Stillgewässer dar. Sie kommen insbesondere am Rand von natürlichen oder naturnahen stehenden Gewässern, im Bereich von Altwässern und in vermoorten Geländemulden vor.“

(Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP)

In der Verbandsgemeinde würden sich vereinzelte **Erlen- und Eschensumpfwälder sowie Schwarzerlenbruchwälder** in den Talniederungen bilden.

Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder

„Schluchtwälder kommen auf Blockschutthalden, in Schluchten und an steilen Hängen vor. Es sind edellaubholzreiche Laubmischwälder aus Esche, Berg-Ahorn und Berg-Ulme in tief eingeschnittenen Kerbtälern und an steilen Hängen des Berglandes in vornehmlich nord-bzw. nordöstlich exponierten, schattigen und kühlfeuchten, häufig quelligen Lagen, sowohl auf basenreichen als auch basenarmen Ausgangsgesteinen. Ihr Moos- und Farnreichtum ist auf das luftfeuchte, kühle Bestandsklima zurückzuführen. Kennzeichnende Arten der meist üppig ausgebildeten Krautschicht sind Wildes Silberblatt, Hirschzunge, Dorniger Schildfarn und Zerbrechlicher Blasenfarn.“

(Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP)

In der Verbandsgemeinde würden solche Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder in Form von **Bergahorn-Eschenwald, Spitzahorn-Lindenwald** und **Bergulmen-Lindenwald** im Bereich des Donnersberg auftreten.

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

„Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte stocken auf trocken- warmen- bis wechsell Trocken Standorten häufig in südexponierten Lagen. Die Böden reichen von wasserdurchlässigen, flachgründigen Rohböden über zu Austrocknung neigenden Leimböden bis zu grundwasserfernen, trockenen Sandböden. Vegetationskundlich handelt es sich in Rheinland-Pfalz um Ausprägungen von eichen-, felsenhorn- und elsbeerenreichen Felstrockenwäldern über gemäßigte Eichen-Hainbuchen- und Buchen-Trockenwäldern bis hin zu eichen- und kiefernreichen Dünentrockenwäldern. Gebüsche trockenwarmer Standorte bzw. Trockengebüsche werden u.a. von Berberitze, Liguster, Zwerg- und Weichselkirsche aufgebaut. Sie stocken häufig im Umfeld der oben genannten Trockenwälder oder entwickeln sich als Sukzessionsstadien auf Trockenrasenstandorten bzw. aufgelassenen Weinbergsbrachen, häufig im Komplex mit Felsfluren und Trockenrasen.“

(Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP)

Innerhalb der Verbandsgemeinde würden sich lokal **Felsenahorn-Traubeneichenwälder, Felsenbirnengebüsche** und **Habichtskraut-Traubeneichenwald** auf Sonderstandorten im Bereich des Donnersberg ausbilden.

Offene Felsbildungen

„Felsfluren reichen von moos- und flechtenbewachsenen Gesteinsoberflächen über farnreiche Felsspaltenvegetation bis zu Felsband- bzw. Felsgrusgesellschaften. Außer auf trockenen Standorten kommen Felsfluren auch unter schattigen, luftfeuchten

Bedingungen vor. Es sind naturbedingte, z.T. auch sekundär in Steinbrüchen entstandene Biotope. Es handelt sich entweder um isolierte Einzelfelsen bzw. Felswände oder Felsgruppen teils ohne Vegetation, teils mit Moos- und Flechtengesellschaften. Trockenrasen auf Felsstandorten sind lückige, von kleinwüchsigen Gräsern und Kräutern geprägte Rasengesellschaften auf trockenen, flachgründigen, feinerdearmen Standorten. In Felskomplexen wachsen sie kleinflächig auf Felsvorsprüngen, Gesteinsgrusböden und in Felsfugen. Felsfluren, Felsspaltengesellschaften und Trockenrasen kommen meistens im Mosaik miteinander vor. Außerdem bilden sie Biotopkomplexe mit Felsgebüschen und Enzian- und Orchideenrasen.“

(Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP)

In der Verbandsgemeinde würden sich als **Offene Fels und Gesteinshalde** bestimmte Biotope im Bereich des Donnersberg sowie bei Schweisweiler und Winnweiler ausbilden.

Buchenwälder

Buchenwälder sind meist von der Buche dominierte, recht artenarme Waldbestände. Durch ihre große ökologische Anpassungsfähigkeit und spezielle Physiologie würde die Buche unter natürlichen Bedingungen weite Teile Mitteleuropas bedecken. Nur bei größeren Abweichungen der Wasserverfügbarkeit oder des Bodenhaushaltes verliert die Buche ihre Dominanz und es entstehen Buchen-Mischwälder.

Auch im Gebiet der Verbandsgemeinde würden die Buchenwälder (hauptsächlich **Hainsimsen-Buchenwald**, **Perlgras-Buchenwald** und **Stieleichen/Traubeneichen-Hainbuchenwald**) weite Teile der Fläche in Anspruch nehmen.

6. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

6.1. Landes- und Regionalplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) von 2008 und im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) von 2012 ausführlich beschrieben, so dass nachfolgend nur eine kurze Ausführung mit Hinweisen auf die wichtigsten Zielvorstellungen und Rahmensetzungen der Landschaftsplanung gegeben wird. Sie sollen dazu beitragen das Plangebiet und die zu erarbeitenden Zielvorstellungen in den überörtlichen Zusammenhang einzuordnen.

Allgemeine Leitziele und Schwerpunkte zur Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt sind:

- die Sicherung der Leistungskraft des Bodens,
- ein ausreichender Grundwasserstand und gute Wasserqualität,
- ein ausreichend natürliches Regenerationspotential,
- ein ausgewogenes naturnahes Landschaftsbild,
- die Sicherung der Waldflächen,
- eine Vielfalt der Vegetation und Fauna,
- Freiraumsicherung für die Erholung,
- Sicherung des Donnersbergs als Kernzone für den Arten- und Biotopschutz,
- Sicherung der Waldflächen für den Grundwasserschutz und weiterer Funktionen.

6.1.1. Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete in der Verbandsgemeinde nach ROP IV Westpfalz

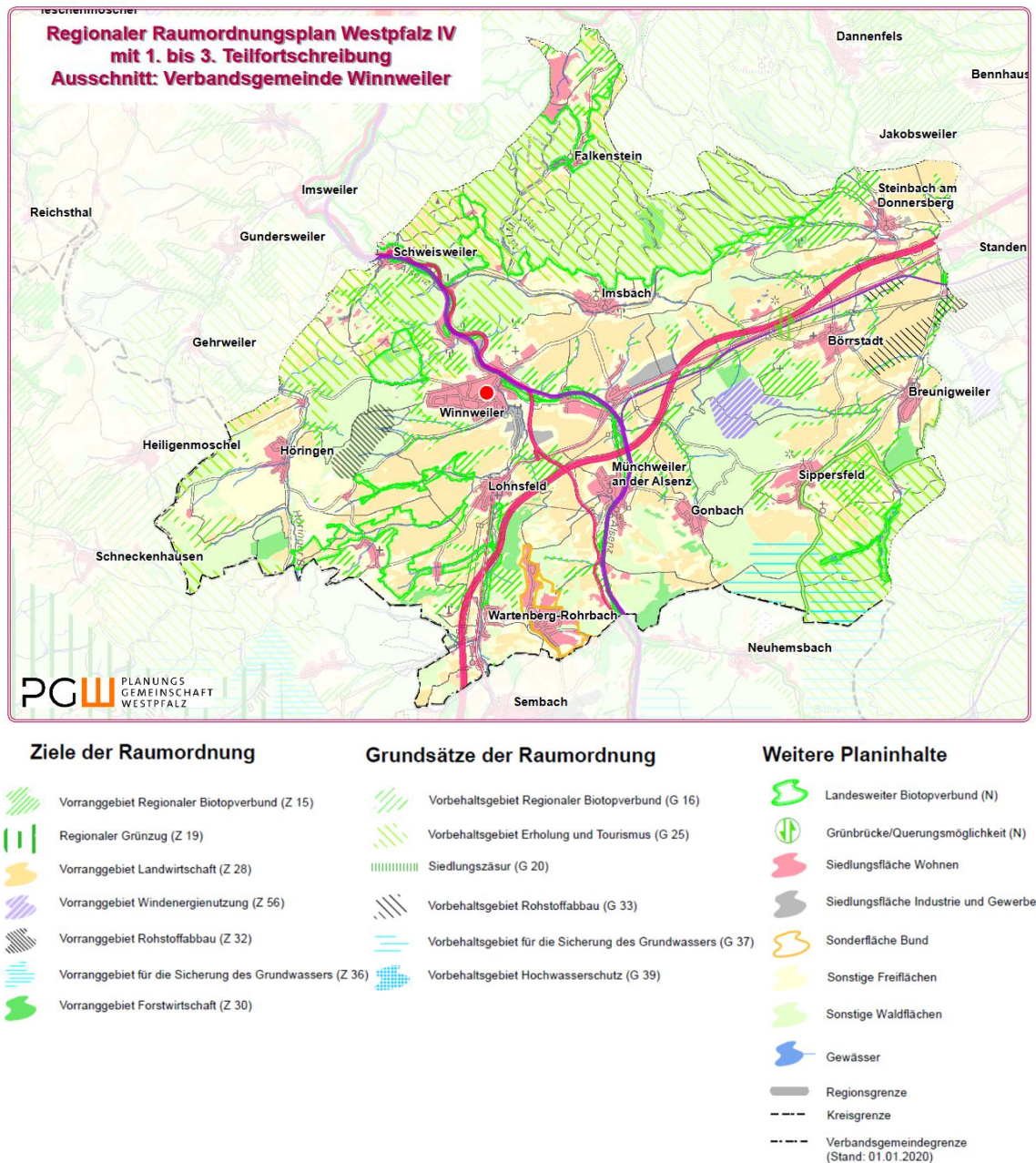


Abb. 5: Darstellung der Verbandsgemeinde Winnweiler im ROPIV (Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV)

Im Raumordnungsplan IV der Planungsgemeinschaft Westpfalz werden für die Verbandsgemeinde Winnweiler folgende Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete ausgewiesen

▪ Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund

Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.

Besonders bedeutende Flächen des Biotopverbundes finden sich im Norden am Donnersberg und Falkenstein, den FFH-Gebieten sowie westlich von Winnweiler und entlang der Pfrimm bei Sippersfeld.

- Vorranggebiet Landwirtschaft

Für die Erhaltung von Gebieten für die Landwirtschaft, den Wein- und Obstbau sowie für den Anbau von Sonderkulturen als regional bedeutsame und kulturlandschaftsprägende Raumnutzungen und Wirtschaftszweige, weist der regionale Raumordnungsplan Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus.

Solche Gebiete finden sich in der Verbandsgemeinde besonders im Bereich der Kaiserstraßensenke.

- Vorranggebiet Windenergie

Zur raumordnerischen Steuerung der Realisierung raumbedeutsamer windenergieaffiner Vorhaben und Maßnahmen werden Vorrang- und Ausschlussgebiete ausgewiesen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten können Gebiete vorgesehen werden, in denen vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Eine solche Vorrangausweisung findet sich östlich von Münchweiler an der Alsenz auf dem Ölberg.

- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

In Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung hat die Sicherung der Rohstofflagerstätten grundsätzlich eine hohe Bedeutung. Den Belangen der Rohstoffsicherung soll hier bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Ausweisungen zur Rohstoffsicherung finden sich östlich von Höringen sowie bei Börstadt.

- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Zur nachhaltigen Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserversorgung, werden im Regionalplan Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

Solche finden sich in der Verbandsgemeinde nur südlich von Sippersfeld.

- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

Zur Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen und der Waldstrukturentwicklung werden im regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Ausweisungen für die Forstwirtschaft befinden sich südlich Breunigweiler, südöstlich Lohnsfeld, südlich Höringen und nördlich Imsbach.

- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften sind Aufgaben der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Vorbehaltsgebiete für Tourismus finden sich im gesamten nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde sowie im Süden bei Sippersfeld.

6.2. Schutzgebietsausweisungen und geschützte Flächen

6.2.1. Natura 2000 (Fauna-Flora-Habitat- Gebiete (FFH-Gebiete) und EU- Vogelschutzgebiete nach § 32 BNatSchG bzw. § 25 LNatSchG)

Die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz werden in den Anlagen 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) aufgeführt. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 des Gesetzes genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten nach Anlage 2 des Gesetzes genannten Vogelarten und ihren Lebensräumen. Die Erhaltungsziele sind in einer eigenen Landesverordnung genannt (Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt RLP 2009).

Im Gebiet der Verbandsgemeinde liegen Teile zweier FFH-Gebiete:

Das **FFH-Gebiet „Donnersberg“** (FFH-6313-301) erstreckt sich von Nordwesten nach Nordosten als geschlossene Fläche in der Verbandsgemeinde und zudem mit einer weiteren isolierten Fläche westlich der Gemeinde Winnweiler. Folgende Erhaltungsziele werden in dem Gebiet verfolgt:

„Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Schlucht- und Trockenwäldern, von nicht intensiv genutzten Mager- und Mähwiesen sowie Borstgrasrasen im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge, von möglichst ungestörten Felslebensräumen von teils großen Wochenstuben der Bechsteinflermaus sowie des Großen Mausohres und ihren vielfältigen Jagdhabitaten, von geeigneten Laichgewässern für Kammmolch und Gelbbauchunke und ihren vielfältigen Landhabitaten, der natürlichen (Fließ-)Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.“ (Quelle: Gesetz und Verordnungsblatt 2009)

Das **FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“** (FFH-6413-301) liegt im südwestlichen Teil der Verbandsgemeinde bei Potzbach und Lohnsfeld. Ziel ist:

*„Erhaltung oder Wiederherstellung eines Systems nicht intensiv genutzter und teils artenreicher Mähwiesen, teils Pfeifengraswiesen, insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge (vor allem *Maculinea* ssp.) der natürlichen Gewässer- und Uferzonedynamik, der typischen Gewässerlebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Gewässerqualität, samt Bachauenwald“* (Quelle: Gesetz und Verordnungsblatt 2009)

6.2.2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind nach § 23 BNatSchG Gebiete, die einen besonderen Schutz für den Erhalt, die Entwicklung oder der Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder auf Grund ihrer Schönheit, benötigen.

In der Verbandsgemeinde liegen insgesamt drei Naturschutzgebiete:

Der **„Beutelfels“** (NSG-7333-033) im Nordosten des Plangebiets steht seit 1981 mit dem Schutzzweck

„der Erhaltung der natürlichen Pflanzengemeinschaften, insbesondere des Ahorn-Lindenwaldes, des Felsenahorn-Eichenwaldes, des Felsenbirmengebüsches, der

Schafschwingelrasen, und Felsspaltengesellschaften und der an die Biotope des Gebietes gebundenen seltenen Tiere und Pflanzen sowie die Sicherung der Naturwaldzelle aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen“

unter Schutz. (Quelle: Verordnung über das NSG „Beutelfels“, 1981)

Seit 1985 ist der „**Schelmkopf-Falkenstein**“ (NSG-7333-076), der im Norden des Planungsgebiets liegt, mit dem Schutzzweck

„der Erhaltung des Gebietes in seiner Gesamtheit, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, der felsigen und feuchteren Bereiche sowie der Übergangszonen zwischen bewaldeten und waldfreien Flächen als Standorte seltener, in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, sowie als Lebens- und Teillebensräume seltener Tierarten“ als NSG ausgezeichnet.

(Quelle: Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Schelmkopf-Falkenstein“, 1985)

Das Gebiet „**Sippersfelder Weiher**“ (NSG-7333-085) wurde 1986 mit dem Schutzzweck

„der Erhaltung der Feuchtgebiete mit den offenen Wasserflächen, Verlandungszonen und Bruchwaldresten sowie der unmittelbar angrenzenden Waldbereiche als Standorte seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, als Lebens- und Teillebensräume seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen.“ ausgewiesen.

(Quelle: Rechtsverordnung über das NSG „Sippersfelder Weiher“, 1986)

6.2.3. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete dienen nach § 26 BNatSchG dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft, um die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Schutz bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

Das Landschaftsschutzgebiet „**Donnersberg**“ (07-LSG-7333-013) liegt anteilig in der Verbandsgemeinde und wurde 1978 mit dem Schutzzweck

„der Erhaltung des Landschaftsbildes, bestehend aus dem Donnersbergmassiv mit seinen weitgehend noch natürlichen Hängen und Tallagen und den bestehenden Ortschaften. Die Verhinderung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftselemente Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt“ ausgewiesen.

(Quelle: Verordnung über das LSG „Donnersberg“, 1978)

6.2.4. Naturparke nach § 27 BNatSchG bzw. Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG

Das Gebiet des Pfälzerwaldes wurde im Jahr 1992 wegen seines besonderen Vorbild- und Modellcharakters als 12. deutsches Biosphärenreservat der UNESCO bis zur französischen Grenze aufgenommen. Seit 1998 ist das Gebiet Teil des deutsch-französischen Biosphärenreservats „Pfälzerwald-Nordvogesen“. Im Jahr 2007 erfolgte die Festsetzung des deutschen Teils des Biosphärenreservats als Naturpark nach LNatSchG.

Naturparke sind nach § 27 BNatSchG einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende großräumige Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Sie sollen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt werden.

Der Naturpark Pfälzerwald liegt mit einem Anteil seiner Entwicklungszone südöstlich von Sippersfeld im Verbandsgemeindegebiet.

„Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO insbesondere zur Schaffung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, zur Energie- und Ressourceneffizienz, zur Vermarktung von regionalen Produkten und zur touristischen Entwicklung zu ermöglichen. Ziel ist es, eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung zu etablieren, die den Ansprüchen der Menschen generationen-übergreifend gerecht wird und gleichzeitig Natur und Umwelt schont.“

(Quelle: Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“, 2007)

6.2.5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Im Planungsgebiet liegen insgesamt 22 Naturdenkmäler (Karte 10).

Naturdenkmäler in der Verbandsgemeinde Winnweiler (Quelle: LANIS RLP, 01/2024)

Nr.	Name	ND-Nummer
1	6 Winterlinden am Kirchenplatz	ND-7333-109
2	Lindenallee	ND-7333-124
3	Felsgruppe Schweinstalfelsen	ND-7333-013
4	Pfrimmquelle	ND-7333-016
5	Pavillon Wittelsbach	ND-7333-043
6	Engels- und Teufelsfelsen	ND-7333-046
7	Eiche	ND-7333-048
8	Bachesche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	ND-7333-064
9	Eiche an der Letzhalde	ND-7333-065
10	Linde am Rentamt (<i>Tilia cordata</i>)	ND-7333-086
11	Drei Linden	ND-7333-090
12	Acht Schwarzerlen	ND-7333-091
13	Linde auf dem Friedhof (<i>Tilia cordata</i>)	ND-7333-094
14	Dorflinde in der Ortsmitte (<i>Tilia platyphyllos</i>)	ND-7333-095
15	Rotbuche	ND-7333-119
16	Wildbirne in den Langwiesen	ND-7333-140
17	Eiche auf dem Friedhof	ND-7333-143
18	Hochsteiner Kreuz	ND-7333-004
19	Kahlheckerhof Flur	ND-7333-005
20	Schieferfels	ND-7333-011
21	Hahnfels	ND-7333-045
22	Retzenberger Weiher	ND-7333-017

6.2.6. Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG Teile der Natur, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder

Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

In der Verbandsgemeinde findet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil „**Feuchtgebiet am Röderhof**“ westlich von Börrstadt.

„Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes als Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und als Lebensraum, Nahrungs- und Rastgebiet wildlebender Tierarten, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalles und zur Belebung des Landschaftsbildes.“

(Quelle: Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsanteil „Feuchtgebiet am Röderhof“, 1987)

6.2.7. Geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG

Geschützte Biotope sind nach § 30 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben und nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ergänzend hierzu werden in § 15 LNatSchG ergänzende Regelungen für Rheinlandpfalz getroffen.

In der Verbandsgemeinde Winnweiler liegen 362 solcher besonders geschützten Biotope (siehe Karte Biotoptypen).

6.3. Geschützte Arten nach § 7 BNatSchG, regionale Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz

Das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet in § 44 eine Vielzahl von Verboten, die bei dem Vorkommen geschützter Arten nach § 7 BNatSchG zu beachten sind. Dabei sind die nachfolgenden Punkte für den Landschaftsplan von besonderer Bedeutung:

- Verbot der Tötung (ggfs. auch als mittelbare Folge, wenn z.B. ein als Horstbaum bekannter Baum gefällt wird)
- Verbot der erheblichen (d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternden) Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Wuchsstandorten

Im Einzelfall sind dabei verschiedene verfahrensbezogene und fachliche Vorgaben mit zu berücksichtigen. Beispielsweise muss die Frage gestellt werden, ob es sich um die Zerstörung von Lebensstätten häufig vorkommender Arten mit guter Ausweichmöglichkeit handelt oder um solche die selten vorkommen und kaum Ausweichmöglichkeiten haben bzw. neue Lebensstätten nur schwer neu zu entwickeln sind.

Verfahrensbezogen sind zudem die dem EU-Rahmenrecht unterliegenden wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie) und die im Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU aufgelisteten Arten zu berücksichtigen. Sind für diese die Verbotstatbestände verletzt, ist darüber in der Regel nicht im Zuge der Abwägung, sondern über spezielle Ausnahmen der Naturschutzbehörden zu entscheiden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es im Gebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler eine Vielzahl an Vorkommen von geschützten bzw. streng geschützten Arten gibt (Artenliste der FFH-Arten im Anhang).

Mit Blick auf den Schutz ausgewählter Arten wurde vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP (heute MUEEF) im Jahr 2010 eine Liste mit insgesamt 25 regionalen Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz herausgegeben. Zwar ergibt sich aus dieser Liste kein direkter Schutzstatus für die genannten Arten, jedoch ist die

Nennung als Hinweis bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu berücksichtigen.

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler werden folgende Arten als im TK25-Blattschnitt vorkommende Arten genannt:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) mit Wochenstuben
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Mittelspecht (*Picoides medius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Segelfalter (*Iphiclides podalirius*)
- Westliche Steppensattelschrecke (*Ephippiger ephippiger vitium*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Uhu (*Bubo bubo*)

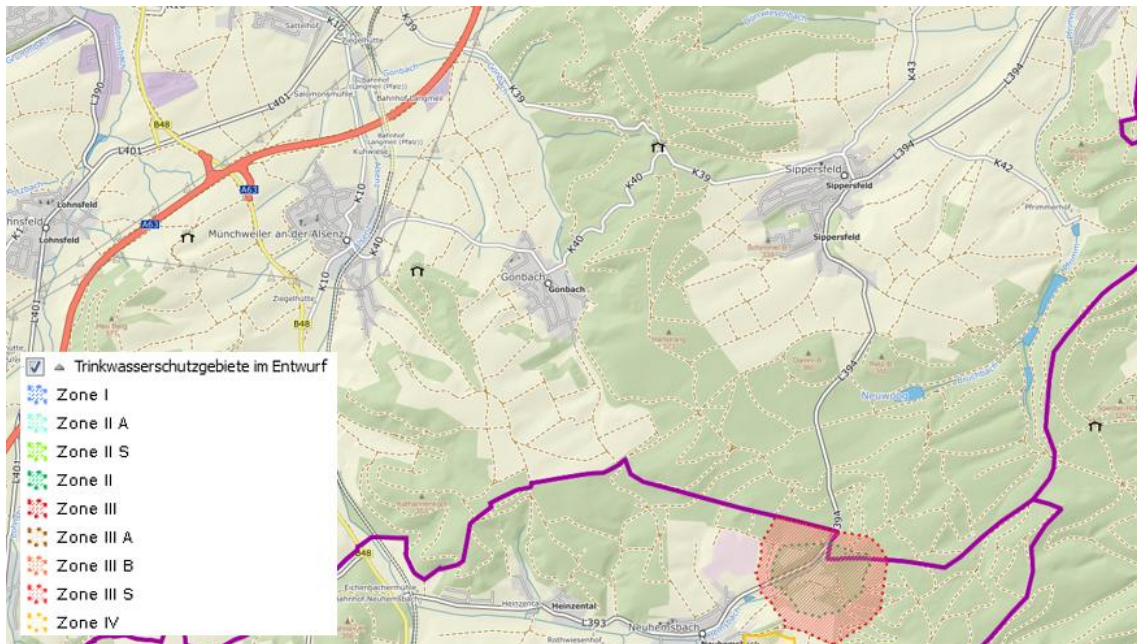
(Quelle: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, 2010)

6.4. Sonstige Schutzausweisungen

6.4.1. Wasserrechtliche Schutzausweisungen

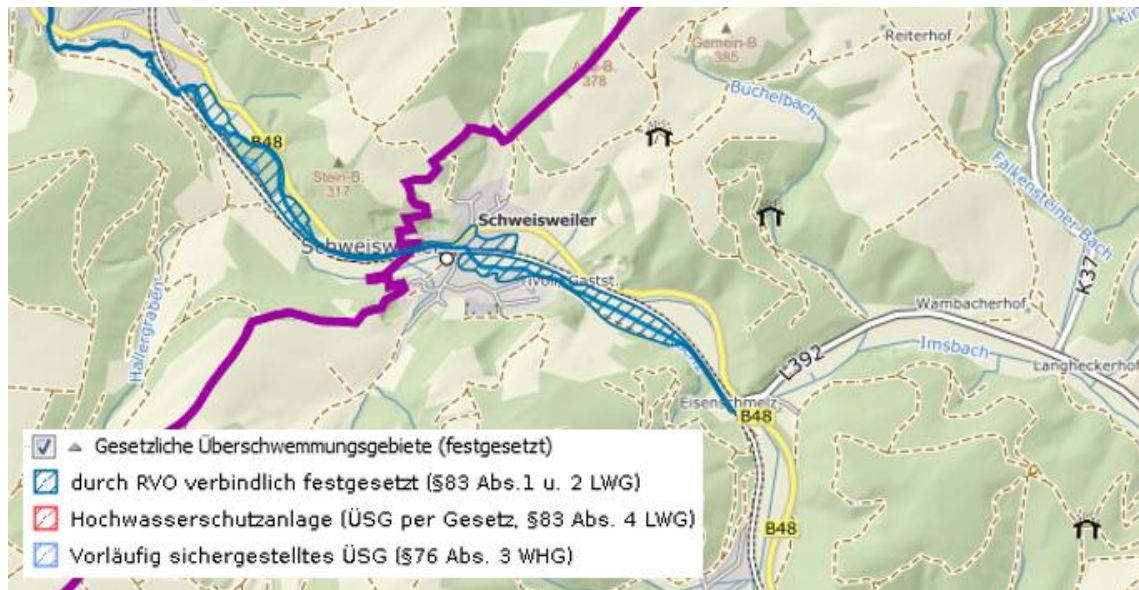
Innerhalb der Verbandsgemeinde finden sich folgende Wasserrechtlichen Schutzausweisungen:

- Im Süden wird ein Teil des Trinkwasserschutzgebietes im Entwurf „Neuhemsbach, Tiefbrunnen 2“ Zone III eingeschlossen.



Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf „Neuhemsbach“ (Quelle: Geoportal Wasser RLP, 12/2023)

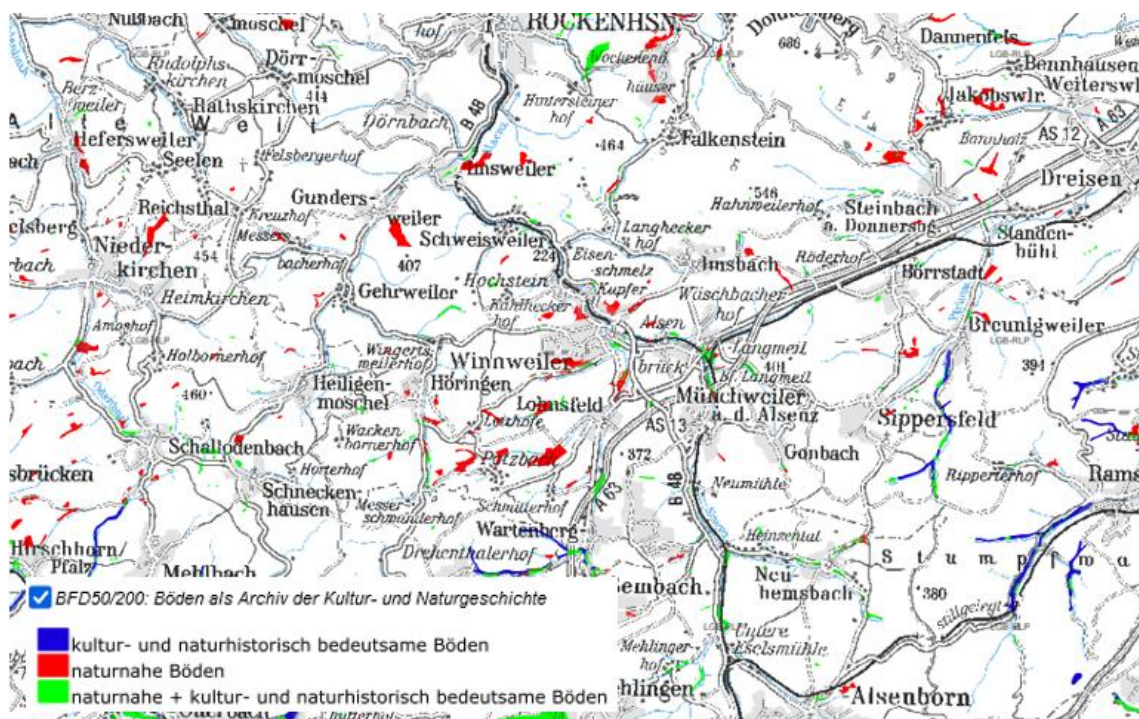
- Im Nordwesten bei Schweisweiler findet sich an der Alsenz ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet (festgesetzt).



Gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Alsenz bei Schweisweiler (Quelle: Geoportal Wasser RLP, 12/2023)

6.4.2. Bodenschutzrechtliche Schutzausweisungen

In der gesamten VG finden sich naturnahe sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden. Dabei handelt es sich beispielsweise um seltene reliktsche und fossile Böden mit bedeutsamer Schichtfolge oder Böden, die aus einer bestimmten Bewirtschaftungsform der Kulturgeschichte hervorgegangen sind.



Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte (Quelle: Geoportal Boden, 12/2023)

6.5. Informative Grundlagen, Planungen und Programme des Naturschutzes

Die Ziele und Prioritäten für verschiedene Arten und Lebensräume für die Bereiche Donnersberg, Kaiserstraßensenke und Stumpfwald, die im Rahmen der Planung vernetzter

Biotope für den Donnersbergkreis aus dem Jahr 1997 benannt wurden, werden nachfolgend im Abschnitt E Kapitel 2.2 und 3 berücksichtigt.

Der Naturschutz betreibt auch sonst eine Reihe von Beratungsaktivitäten und Programmen, die sich teilweise auch auf konkrete Flächen beziehen (z.B. EULLa= Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft ab 2014).

6.6. Sonstige Fachplanungen

6.6.1. Landwirtschaft

Zum Ende des Jahres 2022 wurden 5.417 ha landwirtschaftlich genutzt, das entspricht etwa 48% der Verbandsgemeindefläche. (Quelle: Statistisches Landesamt RLP, 2023)

Eine eigenständige verbindliche Fachplanung der Landwirtschaft existiert nicht. Die aktuellsten verbindlichen Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Ressourcen finden sich im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz in Form von Vorranggebieten (siehe Abschnitt C Kapitel 6.1.1).

Vorgaben zur Bewirtschaftung ergeben sich in erster Linie im Zusammenhang mit diversen Förderprogrammen. Diese basieren in aller Regel auf Vereinbarungen mit einzelnen Betrieben und nicht auf flächigen externen Vorgaben. Im Rahmen der cross compliance und mit ihnen verbundenen Direktzahlungen, liegen Daten zu Flächen im Verbandsgemeindegebiet vor, die besonders durch (Wasser-)erosion gefährdet sind und auf denen Vorkehrungen zum Erosionsschutz getroffen werden sollten (Quelle: LGB Onlinekarte Cross Compliance Bodenerosion). (siehe Abschnitt D Kapitel 2.3).

Genaue Vorgaben zur Bewirtschaftung einzelner Parzellen ergeben sich darüber hinaus bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen sowie im Zuge der Förderung extensiver Wirtschaftsweisen durch das Land.

- Nutzungsvorgaben für Ausgleichsflächen ergeben sich aus den jeweiligen Planunterlagen der zugehörigen Eingriffsvorhaben. Entsprechende Flächen sind im LANIS verzeichnet.
- Zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Kulturlandschaft von Rheinland-Pfalz bietet das Land seit 2015 das Programm „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa) an. Das Programm löste das „Programm Agrar-Umweltlandschaft (PAULa)“, welches bis 2014 galt, ab.

6.6.2. Forstwirtschaft

Die Waldfläche im Verbandsgemeindegebiet umfasst 35,2% der Gesamtfläche und beträgt 3.912 ha. (Quelle: Statistisches Landesamt RLP 2023)

Die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden Wälder erfüllen unterschiedliche Funktionen, die von der Zentralstelle der Forstverwaltung im Maßstab 1:25.000 kartiert wurden. Diese Waldfunktionskarten beinhalten Schutzzuweisungen und Informationen anderer Behörden, aber auch konkrete Ermittlungen und Bewertungen der Funktionen.

Da aus den Zusammenstellungen der Informationen und Ergebnisse keine konkret daran anknüpfenden Vorgaben zur Pflege und Bewirtschaftung abgeleitet wurden, werden die Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bei dieser Planung berücksichtigt.

Allgemein werden in der Waldfunktionskartierung u.a. folgende Funktionen beschrieben. Sie sind in den in Klammern stehenden Kapiteln mit eingeflossen

- Wirkungsgruppe Bodenschutz mit der Darstellung von Wald mit Erosionsschutzfunktion (Abschnitt D Kapitel 2.3)
- Wirkungsgruppe Erholung mit Darstellungen der Wegefrequentierung und Intensität der Erholungsnutzung sowie von Schwerpunkten (Abschnitt D Kapitel 5.2)
- Wirkungsgruppe Forschung und Entwicklung mit der Darstellung von Naturwaldreservaten, sowie Flächen zur Genressourcensicherung, Saatgutgewinnung und sonstiger Versuchsflächen
- Wirkungsgruppe Objektschutz mit:
 - Lokale Immissionsschutzfunktion (Abschnitt D Kapitel 4)
 - Sichtschutzfunktion
 - Verkehrsstraßenfunktion (50-150 m breiter Streifen entlang von Straßen der insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht zu beachten ist)
 - Lärmschutzfunktion (100 m Streifen entlang von Straßen)
- Wirkungsgruppe lokaler Klimaschutz (Abschnitt D Kapitel 4.1)
- Wirkungsgruppe Landschaftsschutz (mit Darstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete)
- Wirkungsgruppe Wasserschutz (mit Darstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete)
- Naturwaldreservate (Abschnitt D Kapitel 1.4)

(Quelle: Landesforsten Rheinlandpfalz 2008)

D. ZUSTAND UND BEURTEILUNG DES VORHANDENEN UND ZU ERWARTENDEN ZUSTANDS VON NATUR UND LANDSCHAFT

1. Tier und Pflanzenwelt

1.1. Biotoptypen

Das landesweite Biotopkataster wurde 2006 – 2011 kreisweise (24 Kreise und 12 kreisfreie Städte) erhoben. Die Daten wurden lagegenau mit hochauflösenden Luftbildern (25 cm) erfasst, digitalisiert und mit den Flurstücksgrenzen referenziert („ALK-konform“). Die Daten wurden nach der Geländeaufnahme mit dem neuen Biotoptypenschlüssel in GISPAD digitalisiert (Grafik und Sachdaten), qualitätsgeprüft und in ein zentrales Datenkataster eingestellt, das die Verwaltung und Weitergabe der Daten übernimmt.

Die Kartierung baut auf den vorhandenen Daten der alten Biotopkartierung (selektive Biotopkartierung 1980; letzte Kartierung von 1992-1997) auf und aktualisiert sowie konkretisiert diese. Die substantiellen Biotoptypen (diejenigen, die die Schutzwürdigkeit bedingen) werden separat erfasst und abgegrenzt (Objektklasse "BT"). Dazu werden formalisiert Sachdaten erhoben. Diese Biotoptypen sind die § 30 (Bundesnaturschutzgesetz) -Biotoptypen, die FFH- Lebensräume und weitere, teilweise für konkrete Bearbeitungsgebiete vorab abzustimmende „schutzwürdige“ Biotoptypen. Ebenso erfolgt eine formalisierte Beschreibung der schutzwürdigen Biotope (Objektklasse BK), die auf der automatisierten Zusammenfassung der Biotoptypendaten aufbaut.

Das Biotopkataster wird als sogenannte Kombikartierung erhoben, bei der in einem Kartierdurchgang die schutzwürdigen Biotope, die geschützten Biotope, die FFH- Lebensräume sowie zusätzlich noch die Fundpunkte relevanter Pflanzen (Objektklasse FP,

Regelfall) und Tiere (Objektklasse FT, Ausnahmefall, Zufallsbeobachtung) aufgenommen werden.

Die Daten des Biotopkatasters werden dadurch aktualisiert, gleichzeitig räumlich genauer konkretisiert und exakter nachvollziehbar. Die Daten sind systematisch standardisiert und stehen unmittelbar digital für weitere Funktionen zur Verfügung.

(Quelle: LANIS RLP 2021)

In der Biotoptypenkartierung wird also die reale Vegetation und Nutzung erfasst und besonders die kartierten Flächen der schutzwürdigen Biotope stellen neben den gesetzlich geschützten Biotopen (BNatSchG § 30) eine wichtige Grundlage für den Naturschutz, die Bewertung des Naturhaushaltes, die Folgenabschätzung von Eingriffen und die Landschaftsplanung dar.

Dabei wurden für die Verbandsgemeinde 673 Biotope kartiert. Darunter befinden sich 362 gesetzlich geschützte Biotope und 213 Biotopkomplexen. (Karte Biotoptypen)

1.1.1. Wälder

Wälder stellen nicht nur einen wichtigen und vielfältigen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar, sondern sie erfüllen zudem weitere wichtige Funktionen und ihr Zustand spielt für vielfältige Aspekte eine wichtige Rolle.

▪ Buchenwälder (AA)

Die am weitesten verbreitete Waldgesellschaft im Verbandsgemeindegebiet ist die der Buchenwälder. Diese von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände weisen, durch die starke Beschattung, meist einen artenarmen Unterwuchs auf. Mit Zunahme der Basenversorgung im Boden nimmt die Dominanz der Rotbuche ab und es entstehen Mischbestände mit artenreicherem Unterwuchs. In der Verbandsgemeinde liegen neben dem Buchenwald (AA0), Eichen-Buchenmischwälder (AA1), Buchenmischwälder mit einheimischen Laubbaumarten als FFH-Lebensraumtyp (AA2) und Nadelbaum-Buchenmischwälder (AA4) vor. Dabei ist der Buchenwald auf Schluchtwald-/Blockschuttstandorten (AA7) als FFH-Lebensraum und geschütztes Biotop eine Besonderheit, die in der Gemeinde Falkenstein vorkommt.

▪ Eichenwälder (AB)

Auf Standorten mit besserer Basenversorgung und entweder trockeneren oder feuchteren Böden wird die Buche als dominante Baumart von den beiden heimischen Eichenarten (*Quercus robur* / *Quercus petraea*) sowie der Hainbuche (*Carpinus betulus*) abgelöst. Im Plangebiet kommen nach § 30 geschützte wärmeliebende Eichenwälder (AB6) im Bereich des Donnersbergs und der Gemeinde Falkenstein vor. Ebenfalls finden sich als FFH-Lebensraum gekennzeichnete Hainbuchen-Eichenmischwälder (AB9).

▪ Weidenwald (AE)

Die Silberweide (*Salix alba*) steht als Charakterbaum der Weichholzaue einzeln bis gruppenweise, zuweilen auch bestandsbildend, an den feuchtesten Stellen mit stark schwankendem Wasserstand. Den periodischen Wechsel von Überschwemmung und Trockenheit unmittelbar am Gewässersaum ertragen neben der Weide nur wenige weitere Baumarten wie Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Die Silberweide tritt häufig zusammen mit der Bruch- oder Knackweide (*Salix fragilis*) auf. Dort, wo die Flusstäler tiefer eingekerbt sind und die Aue schmaler wird, löst die Bruchweide allmählich die Silberweide ab. Im Planungsgebiet kommen

die gesetzlich geschützten Weiden-Auenwälder (AE2) am Potzbach und am Vorbach westlich Lohnsfeld, die Weiden-Bruchwälder (AE3) bei Wartenberg-Rohrbach und die Weidensumpfwälder (AE4) südlich Langmeil, am Ripperterhof und westlich Schweisweiler vor.

- **Erlenwald (AC)**

Erlenwälder sind in Talsohlen, an Unterhängen und in Senken mit permanenten Gerinneln und zeitlichen Rinnsalen, vor allem in Gebieten mit feuchten bis sehr feuchten Böden vorzufinden. Die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und die Esche (*Fraxinus excelsior*) sind dabei die vorherrschenden Baumarten. Es sind zwei Ausprägungen zu unterscheiden. Zum einen Gesellschaften, die in Abhängigkeit zur Dynamik des Wasserlaufs und/oder unter Einfluss des Grundwassers stehen und zum anderen Gesellschaften auf Sumpfböden mit fast ständiger Vernässung. Zur Ersteren gehört der im Plangebiet vorkommende bachbegleitende Erlenwald (AC5) südwestlich Münchweiler. Die Erlen-Bruchwälder (AC4) und die Erlen-Sumpfwälder (AC6) im Bereich Sippersfelder Weiher gehören zur zweiten Ausprägung. Alle drei sind im Plangebiet als gesetzlich geschützt verzeichnet.

- **Birkenwald (AD)**

Im Planungsgebiet kommt der Birken-Moorwald (AD5) im NSG Sippersfelder Weiher vor, welcher sich auf feucht-nassen, nährstoffarmen und sauren Torfen findet. Oft liegen sie im Kontakt mit anderen Moorbiotoptypen oder im Randbereich der Moore. Im Unterwuchs sind Torfmoose und Zwergsträucher (z. B. Moorbeere, Rosmarinheide, selten auch Gagelstrauch) zu finden.

- **Ulmenwald (AP)**

Im Planungsgebiet kommt der Sommerlinden-Ulmen-Hangschuttwald (AP2) bei Falkenstein vor. Dieser Lebensraumtyp kommt in Schluchten oder an Steilhängen mit hoher Luftfeuchtigkeit und z.T. rutschenden Substraten vor.

- **Hainbuchenwald (AQ)**

Hainbuchen-Eichenmischwälder sind meist geprägt von einer oberen Baumschicht der Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur* / *Quercus petraea*), unter welcher sich eine zweite Baumschicht der Hainbuche (*Carpinus betulus*) bildet. Die Waldgesellschaft ist relativ licht und weist eine artenreiche Krautschicht auf. Der als FFH-Lebensraum eingestufte Biotoptyp kommt in der Gemeinde Falkenstein vor (AQ1) (teilweise auch auf trockeneren Standorten (AQ3)).

- **Ahornwald (AR)**

Im Planungsgebiet kommen die gesetzlich geschützten und zugleich FFH-Lebensraum-Biotoptypen Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschluchtwald (AR2) und Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AR6) im Bereich des Donnersbergs und Falkenstein vor. Typische Standortmerkmale für diese sind ein reiches Kleinmosaik aus Blöcken, Hohlräumen, Humusdecken und Lehmtaschen, mit besonderem Lokalklima welches geprägt ist durch Kaltluftströme, Frostgefährdung und Temperaturoegensätzen sowie mögliche Bodenbewegungen (Steinschlag, Hangrutschungen).

1.1.2. Kleingehölze

- **Gebüsche (BB)**

Die im Planungsgebiet gesetzlich geschützten Bruchgebüsche (BB5) bei Wartenberg-Rohrbach, im NSG Sippersfelder Weiher und westlich von Breunigweiler besiedeln mäßig bis gut mit Nährstoffen versorgte mindestens zeitweise bis zur Oberfläche

vernässte Standorte. Die Felsengebüsche (BB7) nördlich Winnweiler kommen dagegen auf flachgründigen Rohböden der Felsstandorte auf südexponierten Kuppen- oder Hanglagen vor. Die wärmeliebenden Gebüsch (BB10) in der Gemeinde Schweisweiler kommen auf trockenwarmen Standorten vor und bilden häufig Sukzessionsstadien brachgefallener Halbtrockenrasengesellschaften. Die Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) sind flächenhafte Gebüsch des Berberidion und Carpino-Prunion.

- **Hecken (BD)**

Im Planungsgebiet vorkommende ebenerdige Baumhecken (BD6) sind durch Baumarten geprägte Gehölzstreifen, die einer turnusmäßigen Nutzung unterliegen. Bei der ebenerdigen Strauchhecke (BD2) überwiegen die Straucharten, welche alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Die Böschungshecken (BD4) kommen hauptsächlich auf Böschungen z.B. entlang von Verkehrsstrassen vor.

- **Ufergehölze (BE)**

Das gesetzlich geschützte Weiden-Ufergehölz (BE1) ist ein von Baum- und Strauchweiden dominiertes Ufergehölz, das linear entlang von naturnahen Fließgewässern ausgebildet ist. Im Plangebiet findet sich ein solches nördlich von Potzbach.

- **Baumgruppen (BF)**

Bei den eingetragenen Baumgruppen (BF5) und Einzelbäumen (BF3) handelt es sich um kleinflächige, landschaftsprägende Elemente.

1.1.3. Moore, Sümpfe

- **Kleinseggenried, Binsensumpf (CC)**

Der gesetzlich geschützte bodensaure Binsensumpf (CC3) südlich von Höringen kommt im Verlandungsbereich von Gewässern, in Quellsümpfen bzw. an versumpften Stellen im Grünland vor. Dabei prägen niedrige Seggen, Binsen und Wollgräser das Erscheinungsbild.

- **Großseggenriede (CD)**

Der gesetzlich geschützte Rasen-Großseggenried (CD1) ist ein rasenartig, flächig wachsender Großseggenried, der an flach überschwemmten Stellen, die teilweise trockenfallen können, vorkommt. Er kommt hauptsächlich in den Gemeinden Winnweiler und Lohnsfeld vor.

- **Röhrichte (CF)**

Röhrichte sind hochwüchsige, meist artenarme Pflanzenbestände, die überwiegend am Ufer oder Verlandungsbereich stehender oder fließender Gewässer vorkommen. Trotz der geringen Pflanzenvielfalt bieten sie Lebensraum für viele Tierarten und wirken sich, auch durch ihre Filterfunktion, positiv auf die Gewässer aus. In der Verbandsgemeinde kommen Schilfröhrichte (CF2a), Rohrkolbenröhrichte (CF2b), Bachröhrichte (CF4) und Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten (CF2) hauptsächlich in den Gemeinden Winnweiler und Wartenberg-Rohrbach vor.

1.1.4. Heiden, Trockenrasen

- **Silikattrockenrasen (DC)**

Der Silikat-Trockenrasen kommt als Pioniergesellschaft und als bewirtschaftungsbedingter Magerasen auf Dünen, tertiären Sanden und Sandstein vor. Dabei wird dieser lückige Magerrasen durch kleinwüchsige Gräser und Kräuter geprägt. Im

Planungsgebiet kommt der gesetzlich geschützte sukkulentenreiche Silikat-Trockenrasen (DC1) nordöstlich von Schweisweiler auf diesen Standorten vor, während der artenreiche Rheinische Glanzlieschgrasrasen (DC4) auf basisch verwitterndem Vulkan- oder Silikatgestein um Falkenstein vorkommt.

- **Kalkhalb- und Trockenrasen (DD)**

Kalk- und Kalkhalbtrockenrasen sind arten- und basenreiche Magerrasen auf Kalkgestein, Löß oder basisch verwitterndem Vulkan- oder Silikatgestein. Im Planungsgebiet kommt der gesetzlich geschützte Trespen-Halbtrockenrasen (DD2) südöstlich von Schweisweiler vor.

- **Borstgrasrasen (DF)**

Der gesetzlich geschützte Borstgrasrasen (DF0) ist zumeist durch jahrzehntelange extensive Beweidung entstanden. Es handelt sich um ungedüngte, niederwüchsige, grasreiche Rasen auf sauren, trockenen bis stau- feuchten Böden, welche heute zumeist in ihrem Vorkommen auf kühle, niederschlagsreiche Lagen des Berglands beschränkt sind. Der Bestand dieser Pflanzengesellschaft ist in Rheinland-Pfalz durch Düngung, Aufforstung, Intensivierung der Beweidung oder Wegfall der extensiven Beweidung stark gefährdet. Im Planungsgebiet kommt er in unmittelbarer Nähe der Wochenendsiedlung Falkenstein vor.

1.1.5.Grünland

- **Fettwiese (EA)**

Im Planungsgebiet kommen die zumeist intensiv genutzten, gedüngten und mehrmals im Jahr gemähten Fettwiesen, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (EA1), besonders in den Gemeinden Winnweiler, Lohnsfeld und Breunigweiler vor.

- **Nass- und Feuchtgrünland (EC)**

Die Standorte von Nass- und Feuchtgrünland sind durch Grund-, Stau- oder Quellwasser geprägt.

Im Planungsgebiet kommen gesetzlich geschützte Nass- und Feuchtwiesen (EC1) der Ausprägung Sumpfdotter-Feuchtwiesen besonders häufig in der Gemeinde Winnweiler und Lohnsfeld vor. Hierbei handelt es sich um ein nährstoffreiches, relativ intensiv genutztes Feuchtgrünland mit i.d.R. zweischüriger Mahd. Zudem kommt die basenarme Pfeifengraswiese (EC4) im NSG Sippersfelder Weiher auf wechselfeuchten bis wechsel- trockenen Standorten mit jahreszeitlich stark unterschiedlichem Wasserhaushalt vor.

- **Magergrünland (ED)**

Bei dem FFH-Lebensraumtyp Magerwiese (ED1) handelt es sich um eine extensiv bewirtschaftete, frische bis trockene Magerwiese / -weide auf trockenen, nährstoffarmen Böden. Im Planungsgebiet kommt sie besonders in den Gemeinden Falkenstein und Schweisweiler vor. Vereinzelt finden sich auch Magerweiden (ED2).

- **Grünlandbrache (EE)**

Das vorkommende brachgefallene Magergrünland (EE4) ist von Hochstauden dominiert und kommt auf trockenen bis frischen Standorten mit Magerkeitszeigern vor. Im Planungsgebiet findet man solches vermehrt in der Gemeinde Falkenstein. Das als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesene bachgefallene Nass- und Feuchtgrünland (EE3) wird von Arten der feuchten Hochstaudenfluren dominiert, welche auf nährstoffreichen, grundwassernahen Standorten vorkommen. Es ist hauptsächlich in den Gemeinden Winnweiler und Lohnsfeld vertreten.

1.1.6. Gewässer

- **Stehendes Kleingewässer (FD)**

Bei periodischen Tümpeln (FD1) und den gesetzlich geschützten Blänken (FD2), handelt es sich um flache Kleingewässer von geringer Gewässertiefe, welche häufig in Fluss- und Bachauen oder Grünlandkomplexen vorkommen und im Jahresverlauf austrocknen können. Beide Biotoptypen kommen vereinzelt und über das ganze Verbandsgemeindegebiet verteilt vor.

- **Teich (FF)**

Während die Fischteiche (FF2) fischereiwirtschaftlich oder anderweitig genutzt werden, dient der FFH-Lebensraumtyp Naturschutzteich (FF5) Naturschutzzwecken und weist eine typische Verlandungsvegetation auf. Fischteiche kommen in der Verbandsgemeinde im NSG Sippersfelder Weiher vor, während die Naturschutzteiche hauptsächlich nördlich von Wartenberg-Rohrbach vorkommen.

- **Quellen (FK)**

Die gesetzlich geschützten Sicker-, Sumpfquellen (FK2) sind natürliche bzw. naturnahe, durch ständig oder zweitweise austretendes Quellwasser geprägte Lebensräume. Sie finden sich häufig in Geländesenken, in denen sich auf wasserundurchlässigen Bodenschichten das Grundwasser sammelt und dadurch die Erdoberfläche weitläufig durchnässt. Sie kommen östlich und westlich von Sippersfeld und östlich von Schweisweiler vor.

- **Bach (FM)**

Der in naturnaher Ausprägung gesetzlich geschützte Quellbach (FM4) ist ein quellnaher Bachabschnitt, welcher durch quelltypische Vegetation geprägt ist. Der gesetzlich geschützte naturnahe Mittelgebirgsbach (FM6) weist in seinem Oberlauf hohe Gefälle, schnelle turbulente Strömung und überwiegend aus Felsen, Steinen, Geröll und Kies bestehendes Sohlenmaterial auf. In Bachmittel- und unterlauf kommt es zur Erosion und Sedimentation, wodurch sich immer wieder neue Inseln bilden. Mittelgebirgsbäche kommen ebenfalls im gesamten Verbandsgemeindegebiet vor.

- **Graben (FN)**

Bei Gräben mit extensiver Instandhaltung (FN6) wurde die Grabenunterhaltung aufgegeben und es haben sich naturnahe Strukturelemente ausgebildet. Solche Gräben kommen besonders häufig in der Gemeinde Winnweiler, Gemeindeteil Potzbach, vor.

1.1.7. Gesteinsbiotope

- **Fels, Felswand,-klippe (GA)**

Der gesetzlich geschützte und teilweise auch als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesene Natürliche Silikatfels (GA2) ist ein Lebensraum für typische Pflanzen der Felsspalten- / Felsband- und Felsgrusgesellschaften sowie felstypischer Moose und Flechten. Er kommt im Bereich Falkenstein und um Schweisweiler vor. Im Bereich anthropogener Eingriffe (z.B. Abbaustätten und Straßenböschungen) können sekundäre Silikatfelss Lebensräume (GA4) entstehen.

- **Steinbruch (GC)**

Beim Silikat-Steinbruch (GC2) handelt es sich um aufgelassene, ungenutzte Steinbrüche, die eine Bedeutung als Sekundärlebensraum aufweisen. Südwestlich von Schweisweiler befindet sich solch ein Steinbruch.

- **Lockergesteinsabgrabungen (GD)**

Die vorkommenden Sand- und Kiesabgrabungen (GD1) sind ebenfalls aufgelassene, ungenutzte Steinbrüche, die wichtige Sekundärlebensräume bilden. Solche finden sich im Plangebiet südöstlich von Höringen.

- **Sand-, Lösswand (GG)**

Sandwände (GG1) stellen Sonderstandorte dar, die primär z.B. in Bach- und Flusstälern u.a. Steiluferlagen, Talrandböschungen oder sekundär in Abbauflächen z.B. Sandabgrabungen vorkommen. Im Plangebiet befindet sich solch eine Sandwand in Sippersfeld.

1.1.8. Weitere anthropogene Biotope

- **Gärten, Baumschulen, forstähnliche Kulturen (HK)**

Die Streuobstwiesen (HK2) im Planungsgebiet sind teilweise als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen, da sie in Rheinland-Pfalz auf der Roten Liste stehen und einen Lebensraum für bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten bieten und deutschlandweit über 3.000 verschiedene Obstsorten beherbergen. Um die Orte Börrstadt, nördlich von Sippersfeld, südlich von Breunigweiler, östlich und westlich von Potzbach, westlich und nördlich von Steinbach und nördlich von Winnweiler befinden sich die meisten Streuobstwiesen. Die Streuobstweide (HK3) wird zudem als Mäh- oder Dauerweide genutzt, wohingegen es sich bei der Streuobstbrache (HK9) um häufig sehr artenreiche, aufgegebene Streuobstbestände handelt. Streuobstweiden befinden sich hauptsächlich nördlich von Falkenstein und bei Börrstadt und Streuobstbrachen bei Breunigweiler und Steinbach.

1.2. Biotopkomplexe

Eine besondere Bedeutung kommt Biotopkomplexen zu. Diese bestehen aus unterschiedlichen Strukturen und Biotoptypen. Sie bieten daher besonders größeren und mobileren Tierarten, insbesondere auch Vögeln, Lebensraum. Diese benötigen unterschiedliche Lebensraumstrukturen, da sie verschiedene Ansprüche an Bereiche für die Futtersuche sowie den Brut- und Quartiersstandort stellen. So nutzen viele Vogelarten den Wald bzw. Gehölzbestände als Quartier und das Offenland als Ort der Futtersuche oder Jagdrevier. Ähnlich verhält es sich mit einigen Fledermausarten. Ebenso ist die Wildkatze auf unterschiedliche Strukturen angewiesen. Ein weiteres Beispiel sind verschiedene Amphibienarten, die ein Gewässer vor allem während der Laichzeit benötigen, allerdings ohne passende, erreichbare Landlebensräume im Umfeld des Gewässers nach der Entwicklung nicht überlebensfähig sind.

Im Verbandsgemeindegebiet sind als größere ausgewiesene Biotopkomplexe u.a. die Feuchtgebietskomplexe bei Wartenberg-Rohrbach und dem Sippersfelder Weiher, Komplexe aus Feuchtbiotopen und Gehölzstrukturen bei Münchweiler und Höringen, Grünlandkomplexe des FFH-Gebiets Kaiserstraßensenke sowie die Waldgebiete südwestlich Börrstadt zu nennen.

1.3. Trittsteinbiotope und Biotopvernetzung

Für die Biotopvernetzung spielen Trittsteinbiotope eine besondere Rolle. Es handelt sich dabei um mehr oder weniger regelmäßig verteilte Biotopinselfen. Diese sind zwar zu klein, um als Lebensraum zu dienen, allerdings ermöglichen sie einen zeitweisen Aufenthalt für viele Tier- und Pflanzenarten und stellen dadurch eine Verbindungsstruktur zwischen den eigentlichen Lebensräumen der Arten dar. Trittsteinbiotope ermöglichen damit eine

Wanderung und Wiederbesiedlung bzw. einen genetischen Austausch der Populationen verschiedener Arten zwischen verbliebenen und ursprünglichen Siedlungsgebieten. Als Beispiel sind z.B. Gehölzstrukturen, Magerwiesen-Restflächen, kleine Weiher und Feuchtgebiete innerhalb von sonst ausgeräumten und intensiv genutzten Agrarlandschaften zu benennen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde übernehmen beispielsweise kleinere Feuchtgebiete und Quellen, Feuchtwiesen, Magerwiesen, Streuobstwiesen und Heckenzüge diese Funktion zwischen den eigentlichen großflächigeren Biotopen, Lebens- und Naturräumen.

1.4. Artenvorkommen

Es wurden im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans keine eigenen speziellen faunistischen oder floristischen Kartierungen für das Gebiet durchgeführt. Für das Vorkommen von Arten wird auf das Angebot des Landschaftsinformationssystem (LANIS) und die Anwendung ARTeFAKT des LFU zurückgegriffen. Die Daten des LANIS basieren auf amtlichen Artendaten, die jeweils nach dem aktuellen Kartierverfahren und der jeweils gültigen Kartieranleitung modelliert wurden. Aus rechtlichen Gründen des Schutzes der Arten steht allerdings nur eine Rasterkarte in einem 2 km x 2 km Raster zur Verfügung und damit keine genaue Lagebeschreibung der vorhandenen Daten. Die Daten von ARTeFAKT werden in einem noch größeren Raster von 11 km x 12 km dargestellt und beinhalten nicht amtliche Hinweise auf das Vorkommen bzw. frühere Vorkommen von rheinland-pfälzischen Arten, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten. (Quelle: LANIS RLP 2021).

Aufgrund der mangelnden Aktualität und Grobmaschigkeit der vorliegenden Artendaten aus den oben genannten Quellen sind bei weiteren Planungen vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen zwingend erforderlich. Die vorliegenden Daten können lediglich für eine grobe Ersteinschätzung potenziell vorkommender Arten und ihrer Bedeutung für das Planungsgebiet herangezogen werden.

Genauere Daten liegen nur für einige wenige Gemeindeteile der Verbandsgemeinde aufgrund artenschutzrechtlicher Untersuchungen vor, die im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen durchgeführt wurden. Diese Daten finden ebenfalls Berücksichtigung, wobei nachfolgend nur ausgewählte Tierarten genauer betrachtet werden.

Die **Europäische Wildkatze** (*Felis silvestris*) lebt als Einzelgänger mit erheblichem Raumbedarf, lediglich zur Paarungszeit trifft sie sich mit anderen Wildkatzen. Je nach Nahrungsangebot variiert die Reviergröße eines Weibchens von 100-300 ha bis zu über 1.000 ha. Kuder haben Reviere von 500-1.500 ha. Die Wildkatze bevorzugt für ihre Lebensweise große, strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit einem hohen Anteil an Altholz. Sie benötigt außerdem vielschichtige Strukturen mit Rückzugsmöglichkeiten und zahlreichen Verstecken, viel Gebüsch, Felsen und Höhlen. Zu ihrem Jagdrevier gehören kleine helle Lichtungen, Waldränder mit Gebüsch und Heckenriegeln. Die Wildkatze steht als Leitart stellvertretend für zahlreiche Waldtierarten, die durch Überforstung von Wäldern, Intensivierung der Landwirtschaft, den Bau von Verkehrswegen und den Flächenverbrauch gefährdet sind. Das Wildkatzenvorkommen in Rheinland-Pfalz ist derzeit das bedeutendste deutsche Vorkommen mit geschätzten 1.000-3.000 Tieren. Gefährdungsursachen sind der Straßen- und Schienenverkehr sowie die Zerstörung bzw. Zerschneidung geeigneter Lebensräume, welche zu Bestandsverlusten und Isolation von Populationen führen. Besonders Siedlungsflächen und ausgeräumte Agrarflächen stellen kaum überwindbare Barrieren dar, was die Ausbreitung und den genetischen Austausch der Wildkatze erschwert.

(Quelle: Naturschutzinitiative 2019)

Die Wildkatze ist als regionale Verantwortungsart des Landes Rheinland-Pfalz verzeichnet und auch Deutschland insgesamt hat eine besondere Verantwortung für die Art in Europa, da die in Deutschland vorkommenden Populationen letztlich im Vergleich mit anderen Ländern noch eine hohe genetische Reinheit aufweisen d.h. eine geringe Vermischung der Wildkatze mit Hauskatzen vorhanden ist.

(Quelle: ÖKO-LOG 2007) (Quelle: Landesamt für Umwelt Artenschutzprojekt „Wildkatze“)

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde läuft in Nord-Süd-Richtung ein Nebenkorridor des Wildkatzenwegeplanes des BUND (Quelle: BUND [1]). Dies bedeutet, dass innerhalb der Verbandsgemeinde eine Wanderroute der Wildkatze liegt, welche sie zum Erreichen anderer Lebensräume und Populationen verwendet. Zudem ist das Vorkommen der Wildkatze im Verbandsgemeindegebiet im Rahmen eines Fachgutachtens vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie im Bereich des Bocksrück mit Hilfe der Lockstockmethode nachgewiesen worden (Quelle: BFL [2] 2012). Dieser Bereich eignet sich nach Aussagen des Gutachtens aufgrund vielfältiger Strukturen (Waldränder, Sukzessionsflächen, Waldwiesen, Windwurfflächen etc.) besonders als Lebensraum für die Wildkatze. Die Wildkatzen stammen vermutlich aus dem Pfälzerwald und nutzen das Gebiet der Verbandsgemeinde als Teillebensraum.

Alle in Rheinland-Pfalz vorkommenden **Fledermausarten** sind gesetzlich geschützt und sind zum Großteil auf der Roten Liste als mindestens potenziell gefährdet eingestuft. Im Verbandsgemeindegebiet wurde durch ein Fachgutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (Quelle: BFL [2] 2012) das Vorkommen nachfolgender Arten zumindest im Bereich des Bocksrück nachgewiesen:

- Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*),
- Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Dabei zählt das Große Mausohr (*Myotis myotis*) zu den regionalen Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz. Sie bevorzugen als Jagdgebiete Buchen- und Eichenwälder mit einer geringen Kraut- und Strauchschicht. Dabei sollten diese nur bis zu 15 km entfernt zum Quartier, zumeist Dachstühle, Gebäudespalten, Höhlen, Stollen oder Baumhöhlen, liegen.

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz 2010)

Im Verbandsgemeindegebiet ist eine Mausohrkolonie im Gebäude der „Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Neumühle“ mit ca. 400 Tieren bekannt.

Außerdem verzeichnet das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz in einem Gutachten (LUWGrp 2011) im Bereich nordwestlich von Imsbach ein überregional bedeutsames Schwarmquartier, sowie nordwestlich von Winnweiler und südlich wie westlich von Falkenstein eine Fledermauswochenstube des Kleinen/Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula* / *Nyctalus leisleri*) (Karte: Tierwelt).

Für die Avifauna gibt das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWGrp 2011) über dem Gebiet der Kaiserstraßensenke innerhalb der Verbandsgemeinde eine Verdichtungszone des Vogelzugs in Ost-Westrichtung an (Karte: Tierwelt). Das avifaunistische Gutachten zu den Windenergieanlagen auf dem Bocksrück hat 47 Vogelarten nachgewiesen (Quelle: BFL [3] 2012). Dabei wurden als relevante Brut- und Gastvögel Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leipopicus medius*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) und die Großvogelarten Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Waldkauz (*Strix aluco*) festgestellt. Besonders die Altholzbestände in diesem Bereich machen das Gebiet für Brutvögel, insbesondere für den Mittelspecht als eine weitere regionale Verantwortungsart des Landes Rheinland-Pfalz, als Lebensraum interessant.

Im Bereich der Tagfalter sind besonders der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und der mit ihm verwandte Große Moorbläuling (*Maculinea teleius*; auch Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt) zu nennen. Beide Arten sind laut Roter Liste Rheinland-Pfalz in ihrem Vorkommen stark gefährdet. Der Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind feuchte bis wechselfeuchte Lebensräume wie Riedwiesen, Feucht- und Streuwiesen, Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Ränder von bewirtschafteten Feucht- und Frischwiesen, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen. Er ist auf das Vorkommen vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futterpflanze und für die Eiablage sowie von Bauten der rotgelben Knotenameise (*Myrmica rubra*) angewiesen. Er besiedelt aber auch kleinräumige, trockenere Saumbiotope wie Böschungen oder Säume an Wegen und Gräben. Die ersteren Lebensräume können auch Lebensraum des Großen Moorbläulings (*Maculinea teleius*) sein, auch wenn dieser Sumpf- und Auenwiesen in warmen, feuchten Flusstälern bevorzugt und auf eine andere Art der Knotenameisen (*Myrmica scabrinodis*) angewiesen ist.

(Quelle: Bundesamt für Naturschutz)

Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind laut LANIS in den Gemeinden Winnweiler, Höringen, Lohnsfeld Wartenberg-Rohrbach, Börrstadt, Steinbach und Imsbach vorhanden. Von besonderer Bedeutung sind die Flächen des FFH-Gebietes „Kaiserstraßensenke“.

Für das FFH-Gebiet „Donnersberg“ werden zudem die Mauer- und Zauneidechse sowie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr als Zielarten ausgewiesen.

1.5. Ziele und Grundsätze

1.5.1. Gesetzliche Vorgaben

Besonderes Gewicht haben die Maßgaben durch das BNatSchG. Dort heißt es in § 1 Nr. 2:

- „1. Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten [sind] zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderung und Wiederbesiedlung zu ermöglichen*
- 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken*
- 3. Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben“*

Weiter wird in § 5 Abs.2.Nr.3 und § 21 Abs. 5+6 auf die Notwendigkeit des Erhalts und der Entwicklung des Biotopverbunds verwiesen:

- „3. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.“* (Quelle: BNatSchG § 5 Abs.2 Nr.3)
- „(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.“* (Quelle: BNatSchG § 21 Abs.5)
- „(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“* (Quelle: BNatSchG § 21 Abs.6)

In § 39 werden Vorgaben zum Artenschutz gemacht:

- „(1) Es ist verboten,*
 - 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
 - 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
 - 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“*

Zudem verpflichtet nach BNatSchG §§ 14 und 15 allgemein die Eingriffsregelung dazu, Verschlechterungen und Lebensraumverluste durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Sofern spezielle Schutzgebiete oder geschützte Biotope i.S. der §§ 22 bis 33 des BNatSchG betroffen sind, gelten ggf. speziellere Verbote und Verfahrensregelungen. Im Einzelfall liegen Pflege- und Entwicklungskonzepte vor, die auch auf eine Verbesserung des Zustandes abzielen. Auch für Vorkommen geschützter Arten i.S. des § 7 BNatSchG gelten solche spezielleren Verfahrensregelungen, wobei nach aktueller Gesetzeslage für europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und für Europäische Vogelarten i.S. der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei daraufgelegt, dass der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art in einem günstigen Zustand bleibt.

Das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz formuliert in § 1 Abs. 1:

„Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten

überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.“

Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Biotopverbund und der Biotopvernetzung zu. So formuliert § 11 LNatSchG:

„Im Offenland sollen die zur Biotopvernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente wie Hecken, Feldraine oder sonstige Trittsteinbiotope vorrangig über vertragliche Vereinbarungen erhalten und geschaffen werden.“

1.5.2. Raumplanerische Vorgaben

Als raumplanerische Vorgabe wurde im aktuellen Landesentwicklungsprogramm (LEP IV; 2008) des Landes ein Biotopverbund entwickelt. Er setzt sich aus den bestehenden Schutzgebieten, namentlichen Naturschutzgebieten und Natura 2000 (FFH, Vogel-schutzgebiete) zusammen und verbindet diese über Vernetzungen entlang der regelmä-ßig überschwemmten Tallagen. In der Verbandsgemeinde Winnweiler beziehen sich die Verbindungsflächen der Gewässer auf den gesamten Verlauf der Alsenz. Als Kernfläche des Biotopverbunds sind Flächen des FFH-Gebietes Kaiserstraßensenke, westlich Winnweiler, das NSG Sippersfelder Weiher und der gesamte nördliche Teil der Ver-bandsgemeinde im Bereich des FFH-Gebietes Donnersberg ausgewiesen.

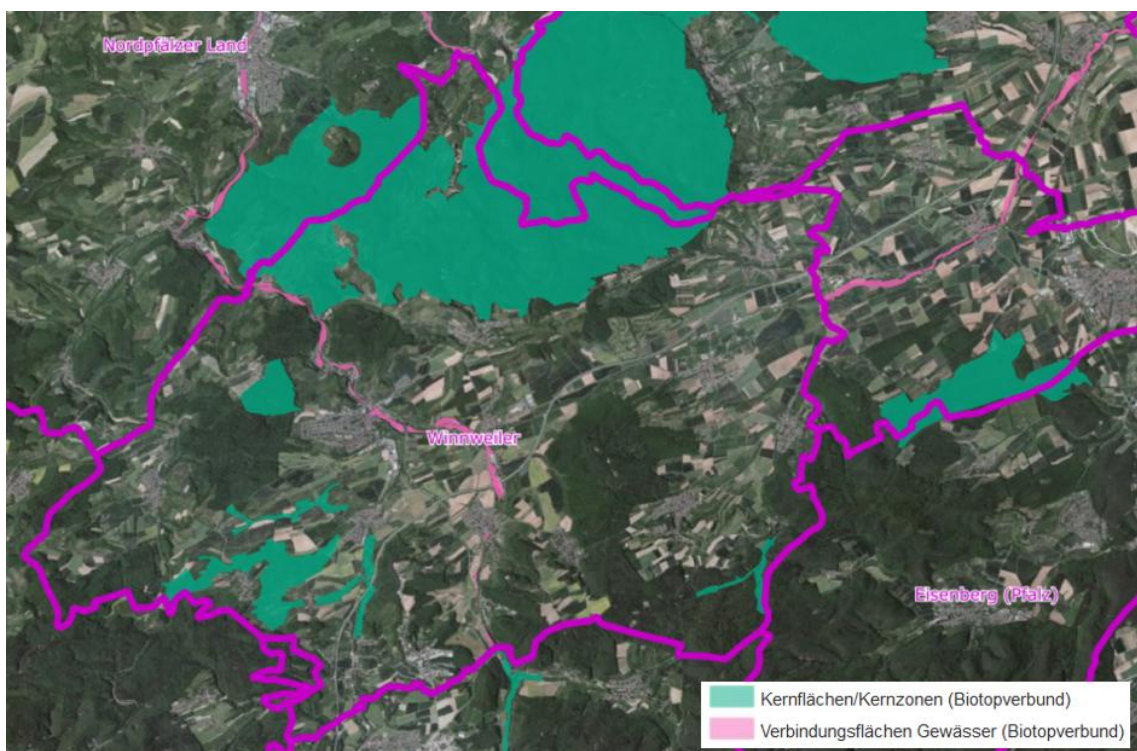


Abb.9.: Flächen des landesweiten Biotopverbundes (Quelle: LANIS RLP 12/2023)

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV; 2012) sind entsprechend eben-falls als Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes der Donnersberg einschließ-lich der Gemeinde Falkenstein, die FFH-Gebiete, und Naturschutzgebiete, der Bereich des Pfälzerwaldes und die Alsenz verzeichnet. Als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

sind Flächen südwestlich, südlich und südöstlich Höringen, südlich Lohnsfeld, östlich und westlich Sippersfeld, südwestlich Börrstadt, um Winnweiler und westlich Steinbach verzeichnet. Zudem ist ein Standortvorschlag für eine Grünbrücke / Querungsmöglichkeit westlich Börrstadt eingetragen.

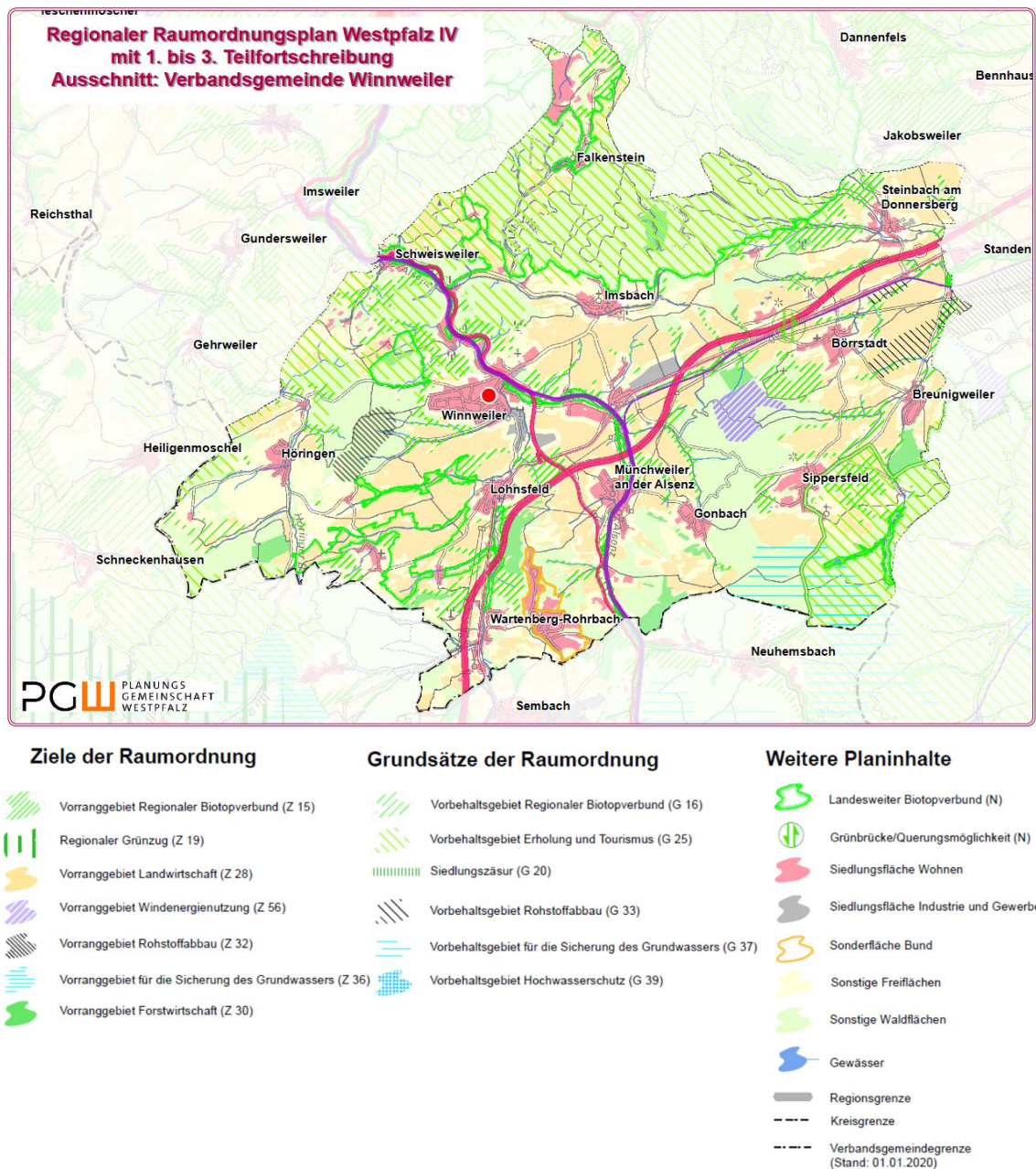


Abb. 10: Darstellung der Verbandsgemeinde Winnweiler im ROPIV (Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV)

Neben den Vorgaben des Raumordnungsplanes bietet das Landesamt für Umwelt mit der „Planung Vernetzter Biotopsysteme“ eine weitere Informationsplattform.

„Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten entwickelt die Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) Zielvorstellungen

- zum Erhalt naturnaher Lebensräume,
- zur Entwicklung naturnaher Lebensräume und
- zur biotoptypenverträglichen Nutzung.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes (mit Ausnahme der Siedlungsbereiche) landesweit und flächendeckend in Text und Karten (Maßstab 1:25.000) dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.“ (Quelle: Landesamt für Umwelt RLP [3], Planung vernetzter Biotopsysteme)

Die ursprünglich 1997 erstellten Zielkarten wurden zuletzt 2019 aktualisiert. Dargestellt werden die Biotope mit Zielkategorien.

1.5.3. Landespflegerische Zielvorstellungen

Artenschutz lässt sich dauerhaft nur über den Erhalt der Lebensräume (Biotopschutz) realisieren und nicht allein durch den Schutz einzelner Tier- oder Pflanzenarten. Aus den gesetzlichen Zielvorgaben ergeben sich folgende allgemeinen landespflegerischen Zielvorstellungen:

- die natürlich wie kulturhistorisch gewachsene Vielfalt von Arten- und Lebensgemeinschaften standortstypisch und naturraumbezogen zu erhalten und zu entwickeln.

Maßnahmen dazu sind:

- die vordringliche Sicherung seltener und gefährdeter Biotope
- die Neuschaffung und Wiederherstellung von selten gewordenen und typischen Lebensräumen bzw. Herstellung der für ihre Entstehung notwendigen Standortverhältnisse
- Schaffung und Erhaltung einer Biotopvielfalt
- Die Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems
- Die Erhaltung von Biotopmindestgrößen, um den Erhalt der dort lebenden Teilpopulationen sowie der einzelnen Teillebensräume zu garantieren
- Die Reservierung ausreichend großer Flächen (mindestens 10 – 15% der Verbandsgemeindefläche) für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes.

1.6. Beurteilung des Zustands

1.6.1. Biotope

Die Ausweisung der FFH-Gebiete Donnersberg und Kaiserstraßensenke seit der Aufstellung des letzten Landschaftsplans innerhalb der Verbandsgemeinde machen deutlich, dass dort aus überörtlicher Sicht die Besonderheiten im Bereich der Tier- und Pflanzenvorkommen liegen. Somit zeichnet sich die Verbandsgemeinde im Bereich der FFH-Gebiete durch folgende Schwerpunkte aus:

- FFH-Gebiet Donnersberg: altholzreiche Wälder, Gesteinshalden-/Trockenwälder, reichstrukturierte Magerbiotopkomplexe
(Quelle: LANIS RLP 2016)
- FFH-Gebiet Kaiserstraßensenke: Talzüge von vielfach extensiv genutzten Wiesen-Biotopkomplexen, wechselfeuchte Wiesen mit hoher Populationsdichte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), typisch entwickelte Auen
(Quelle: LANIS RLP 2016)

Zudem sind besonders die Bachtäler mit angrenzenden Flächen von Pfrimm und Alsenz, die Feuchtgebiete des Sippersfelder Weihers, die Waldflächen, der große Anteil an nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen sowie Streuobstwiesen und Magerwie Feuchtgrünland im Verbandsgemeindegebiet zu benennen.

Die Waldbestände im Verbandsgemeindegebiet erfüllen wichtige Funktionen als Lebensraum sowie für Klima und Wasserhaushalt. Besonders Altholzbestände bieten wichtige Quartiere für Fledermaus- und Spechtarten wie den Mittelspecht. Dem in der Wald-funktionskarte verzeichneten seit 1973 geschützten Naturwaldreservat „Hohfelshalde“ mit einer Größe von 34 ha, welches einer natürlichen Entwicklung möglichst ohne menschlichen Eingriff überlassen wird, ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Allerdings sind die Wälder in Rheinland-Pfalz immer größeren Stressfaktoren ausgesetzt. Der fortschreitende Klimawandel sorgt für lange Trockenphasen während der Vegetationsperiode, die Einträge von Luftschadstoffen und Stickstoff liegen weiterhin über der Pufferkapazität vieler Standorte und die ebenfalls durch den Klimawandel begünstigte Ausbreitung und Vermehrung des Borkenkäfers gefährdet besonders Fichtenbestände. Der Anteil geschädigter Bäume liegt im Jahr 2023 bei über 80%.

(Quelle: Waldzustandsbericht 2023)

Im Bereich der Kleingehölze ist zu verzeichnen, dass gerade die Bestände der Feldgehölze in den letzten Jahrzehnten stark zurück gegangen und dadurch wichtige Vernetzungsstrukturen verloren gegangen sind. Heckenstrukturen kommen nur noch vereinzelt vor. Die Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen, auch im Hinblick auf ihre Funktion als Trittsteinbiotop und für die Biotopvernetzung, ist daher wichtig.

Die vorkommenden wechselfeuchten Wiesen und Feuchtwiesen sind teilweise durch Intensivierung der Nutzung und Düngung gefährdet, ebenso die Magerwiesen. Eine weitere Intensivierung, vor allem durch Düngung und häufigere Mahd, bewirkt eine Artenverarmung der Flächen.

Die Bachläufe der Pfrimm und Alsenz weisen in großen Teilen eine stark veränderte Struktur auf und sind zudem durch eine landwirtschaftliche Nutzung bis an das Ufer heran einer Belastung ausgesetzt. Die Uferzone ist durch die Bewirtschaftung gestört und es kann sich keine typische Vegetation entwickeln. Zudem kann der Bereich weder als Lebensraum noch als Vernetzungsstruktur durch Tier- und Pflanzenarten genutzt werden. Durch Querverbauungen und Sohlabstürze ist zudem auch die Wanderung innerhalb der Gewässer für Gewässerorganismen erschwert oder unmöglich. Ähnlich ist die Situation für viele kleinere Zuflüsse und Kleingewässer, welche durch Begradigungen, Bauwerke oder eine direkt an das Gewässer heranreichende Nutzung beeinträchtigt werden.

Offene Felsstandorte drohen teilweise, z.B. nördlich Eisenschmelz, durch natürliche Sukzession und Verbuschung wieder zuzuwachsen und die sich dort entwickelte typische Felsenvegetation zu verdrängen. Die Standorte sollten aufgrund ihrer Funktion als Trittsteinbiotop und als Sonderstandort offengehalten werden.

Streuobstwiesen bieten besonders bei extensiver Nutzung vielen Arten einen Lebensraum und sind daher besonders wertvoll. Durch entfallende Pflege der Streuobstwiesen in der Verbandsgemeinde und dadurch, dass ausfallende Bäume nicht mehr nachgepflanzt werden, sind die Bestände der Streuobstwiesen in Teilen bereits überaltert und in einem schlechten Zustand, wodurch ihre Funktion als Lebensraum gefährdet ist.

1.6.2. Tierarten

Die Wildkatze nutzt die Waldgebiete und Waldsäume der Verbandsgemeinde als Lebensraum und Jagdrevier, zudem verläuft eine Nebenachse der Wanderroute der Wildkatze durch das Verbandsgemeindegebiet. Allerdings verläuft durch diese Nebenachse die A 63 (teilweise in Hochlage), welche die Wanderroute und die Lebensräume der Wildkatze zerschneidet. Zudem fehlen in der Agrarlandschaft geeignete Strukturen, um eine Durchquerung des Gebiets für die Wildkatze zu ermöglichen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt in vielen Gemeindeteilen der Verbandsgemeinde vor, allerdings sind die Lebensräume teilweise durch Nutzungsintensivierung, falschem Mahdzeitpunkt, intensive Beweidung, Düngung, Bodenverdichtung oder auch Aufgabe der Nutzung gefährdet.

1.7. Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

- Erhalt und Entwicklung von Trittsteinbiotopen
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände durch wechselnde Strukturen innerhalb der Wälder und strukturreiche Waldsäume
- Waldumbau hin zu klimaresistenten Mischwäldern
- Verhinderung der weiteren Zerschneidung von (Wald-)Lebensräumen
- Renaturierung von Fließgewässern und Beseitigung von Wanderhindernissen
- Erhalt und Entwicklung der Uferzonen mit typischer Vegetation
- Einrichtung von Gewässerrandstreifen
- (Wieder-)Aufnahme der Pflege und extensiven Nutzung der Streuobstwiesen
- Offenhaltung einiger Felsstandorte als Trittsteinbiotope
- Entwicklung einer Biotopvernetzung durch Feldgehölze, Kleingewässer, Rotationsmahd etc. in der ausgeräumten Agrarlandschaft
- Extensive Grünlandnutzung der wechselfeuchten Wiesen bei Vorkommen des Dunklen Ameisenbläuling unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der Art bei der Wahl des Mahdzeitpunktes (1. Mahd: sehr früh im Jahr, damit sich der Große Wiesenknopf bis Juli wieder ausbilden kann, 2. Mahd Mitte September, nachdem die Larven im Ameisenbau eingezogen sind)
- Kein Umbruch oder anderweitige Umnutzung (Bsp. Weihnachtsbaumkulturen, Anpflanzung Energiegehölze etc.) von Grünland
- Aufbau eines Wanderkorridors für die Wildkatze mit Orientierung an der Nebenachse
- Erhalt von Altholzbeständen als Lebensraum für Mittelspecht und Fledermausarten

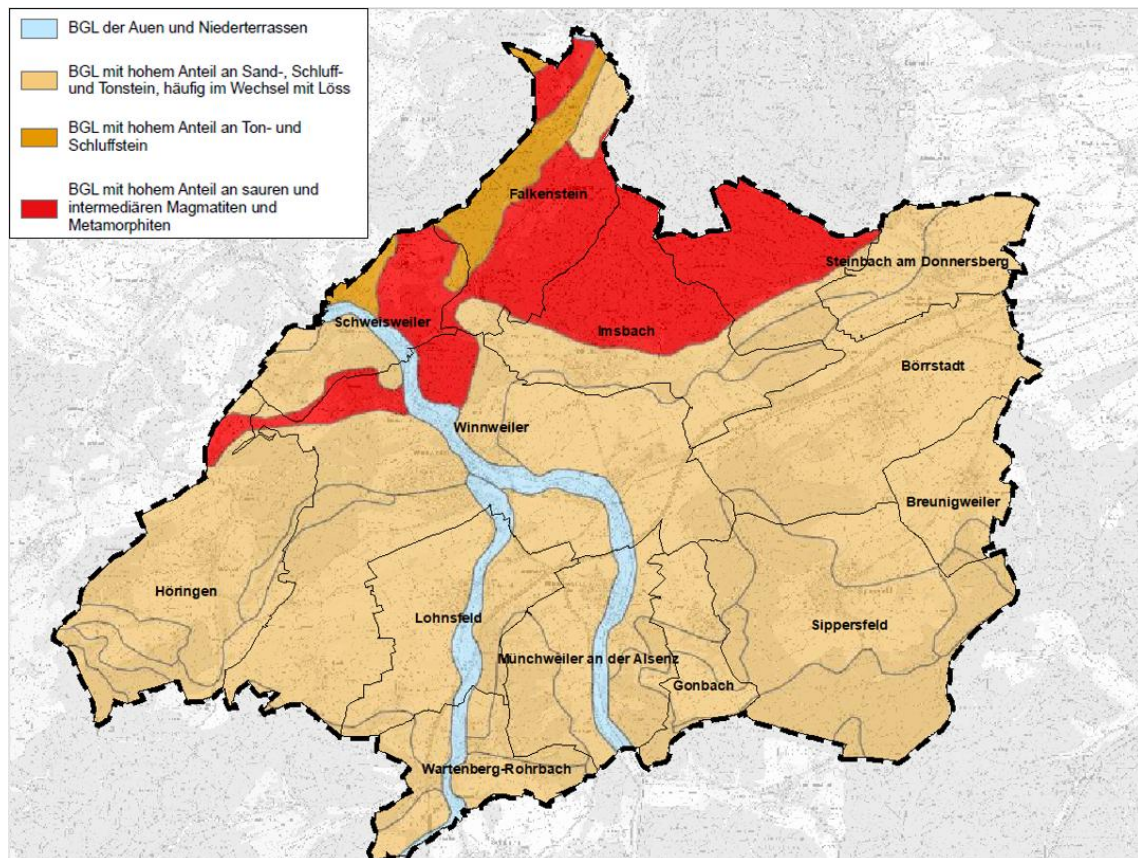
2. Natürliche Ertragsfunktion

2.1. Böden im Planungsraum

Die wichtigsten Faktoren, die zur Bildung unterschiedlicher Böden beitragen sind:

- Die Eigenschaften des Ausgangsgesteins, insbesondere dessen mineralische Zusammensetzung
- Die Hangneigung und die damit verbundenen Erosionsprozesse und -gefährdung
- Der Bodenwasserhaushalt, der durch die Geländelage, die Bodenart und die Bodenartenschichtung beeinflusst wird
- Die Nutzung, anthropogene Einflüsse und
- Die Bewirtschaftungsmethoden

In der Verbandsgemeinde Winnweiler liegen vier verschiedene Bodengroßlandschaften mit unterschiedlichen Ausgangssubstraten und aus ihnen vorherrschend entstandenen Bodentypen vor. (Quelle: Geoportal Boden RLP)



Bodengroßlandschaften innerhalb der Verbandsgemeinde Winnweiler (Quelle: Geoportal Boden, Topographische Karte: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet])

Die primär vorkommende Bodengroßlandschaft hat einen hohen Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. Diese besteht aus Verwitterungsbildungen und periglazialen Hangsedimenten aus vorwiegend sandigen Gesteinen des Oberrotliegenden und Buntsandstein. Bei Horingen und am Donnersberg haben sich Regosole und Braunerden aus Brekzie, Tuff oder Tuffit (Rotliegend) gebildet. Bei Münchweiler, Börrstadt bis Steinbach und Lohnsfeld dagegen Pelosole und Braunerden aus Tonstein. Bei Sippersfeld Braunerden, Regosole und podsolige Pseudogley-Braunerden aus konglomeratischen Sandstein (Buntsandstein).

Im Bereich des Donnersbergs findet sich die Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an sauren und intermediären Magmatiten und Metamorphiten. Die Bodengroßlandschaft ist geprägt von Verwitterungsbildungen und periglazialen Hangsedimenten aus sauren Vulkaniten des Rotliegenden. Diese ist in der Gemeinde Falkenstein stark vertreten, wo sich Braunerden und Regosole aus Rhyolith oder Dacit (Rotliegend) entwickelt haben.

Die Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen besteht aus holozänen und spätholozänen Fluss- und Bachsedimenten (Lehme, Sande, Kiese). Entlang der Alsenz haben sich Vegen aus Auensand und Gleyvegen aus Auenlehm gebildet. Entlang des Lohnsbach dagegen Vegen aus Auenschluff und Gley-Kolluvisole aus umgelagertem Schluff.

Im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde wird ein Teil der Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen eingeschlossene. Sie besteht aus Verwitterungsbildungen und periglazialen Hangsedimenten aus vorwiegend tonigen und schluffigen Gesteinen des Unterrotliegenden und Oberen Buntsandstein. Die vorhandenen

Böden sind hauptsächlich Pseudogleye und Regosole aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend).

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

2.2. Ziele und Grundsätze

2.2.1. Gesetzliche Vorgaben

Im Bereich der Bundesgesetzgebung regelt das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Schutz des Bodens. Zusätzlich Angaben führt das Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) auf.

Gemäß § 1 BBodSchG ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen. Hierzu sind:

- *„Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren*
- *Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren*
- *Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf Boden zu treffen, insbesondere bezüglich der Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“*

Die Ziele des Bodenschutzes werden in § 2 LBodSchG formuliert:

„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes- Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

- 1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,*
- 2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,*
- 3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,*
- 4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“*

Des Weiteren gibt das BNatSchG nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 5 vor:

- *„Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“ (BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2)*
- *„Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.“ (BNatSchG § 5 Abs. 2 Nr. 5)*

Nicht unmittelbar allgemeinverbindlich, aber als Bedingung für die Gewährung von Zuschüssen und Förderung wirksam sind die Vorgaben der „Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahlen-Verpflichtungsverordnung)“. Diese trifft auch insbesondere Vorgaben für die Bearbeitung in erosionsgefährdeten Bereichen.

2.2.2. Raumplanerische Vorgaben

Zur Sicherung von Böden mit sehr guten und guten landwirtschaftlichen Ertragsbedingungen weist der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (ROP 2012) Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus.

Im Verbandsgemeindegebiet Winnweiler liegen diese insbesondere im Bereich der Kaiserstraßensenke.

2.2.3. Landespflegerische Zielvorstellungen

Um den Boden und seine Funktionen nachhaltig zu schützen, ergeben sich aus den gesetzlichen Zielvorgaben folgende allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen:

- Die Erhaltung des Bodens in seiner Eigenart
- Die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und seiner natürlichen Weiterentwicklungsmöglichkeit
- Der Schutz des Bodens vor Erosion durch Wind und Wasser
- Der Schutz vor Verdichtung und die Lockerung von verdichteten Bereichen
- Der Schutz vor Versiegelung und Überbauung sowie Rückbau nicht mehr genutzter versiegelter Flächen
- Der Schutz vor Abtragung und Auffüllung
- Der Schutz vor Kontaminationen durch Schwermetalle, anorganische Verbindungen, Pestizide, andere organische Verbindungen und Nährstoffanreicherungen
- Der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und die Wiedervernässung ehemals trockengelegter Bereiche
- Die Erhaltung der Funktionen des Bodens im Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen abiotischen und biotischen Schutzgütern.
- Die Erhaltung des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

2.3. Beurteilung des Zustandes

Aktuell werden ca. 13,9 % der Verbandsgemeindefläche von Siedlungen und Verkehrsinfrastruktur eingenommen (Quelle: Statistisches Landesamt RLP 2023). Die Bodenfunktionen sind dort überwiegend durch Nutzung und Versiegelung gestört bzw. fehlen funktionsfähige Böden im ökologischen Sinn völlig.

Weitgehend natürliche Böden finden sich dagegen in großen Teilen des Plangebiets in den Wäldern, die ca. 35,2 % der Gesamtfläche ausmachen. Einschränkungen ergeben sich in erster Linie innerhalb des Buntsandsteins im Bereich Wartenberg-Rohrbach und des der Rotliegend-Magmatite im Bereich des Donnersbergs und Falkenstein. Da die zugrunde liegenden Ausgangsgesteine sauer und basenarm sind, weisen auch die sich aus ihnen bildenden Böden eine größere Gefährdung durch Bodenversauerung auf.

Die Standorttypisierung ergibt, dass die Böden in der Kaiserstraßensenke und teilweise im Bereich Pfälzerwald Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt darstellen. Der Donnersberg, sowie das Gebiet um Sippersfeld und Gonbach, nordöstlich von Schweisweiler und südlich von Wartenberg-Rohrbach bilden physiologisch sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Entlang der Alsenz finden sich Standorte mit potenzieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden. Im restlichen Gebiet der Verbandsgemeinde befinden sich Standorte mit mittlerem

Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. (Quelle: Geoportal Boden RLP).

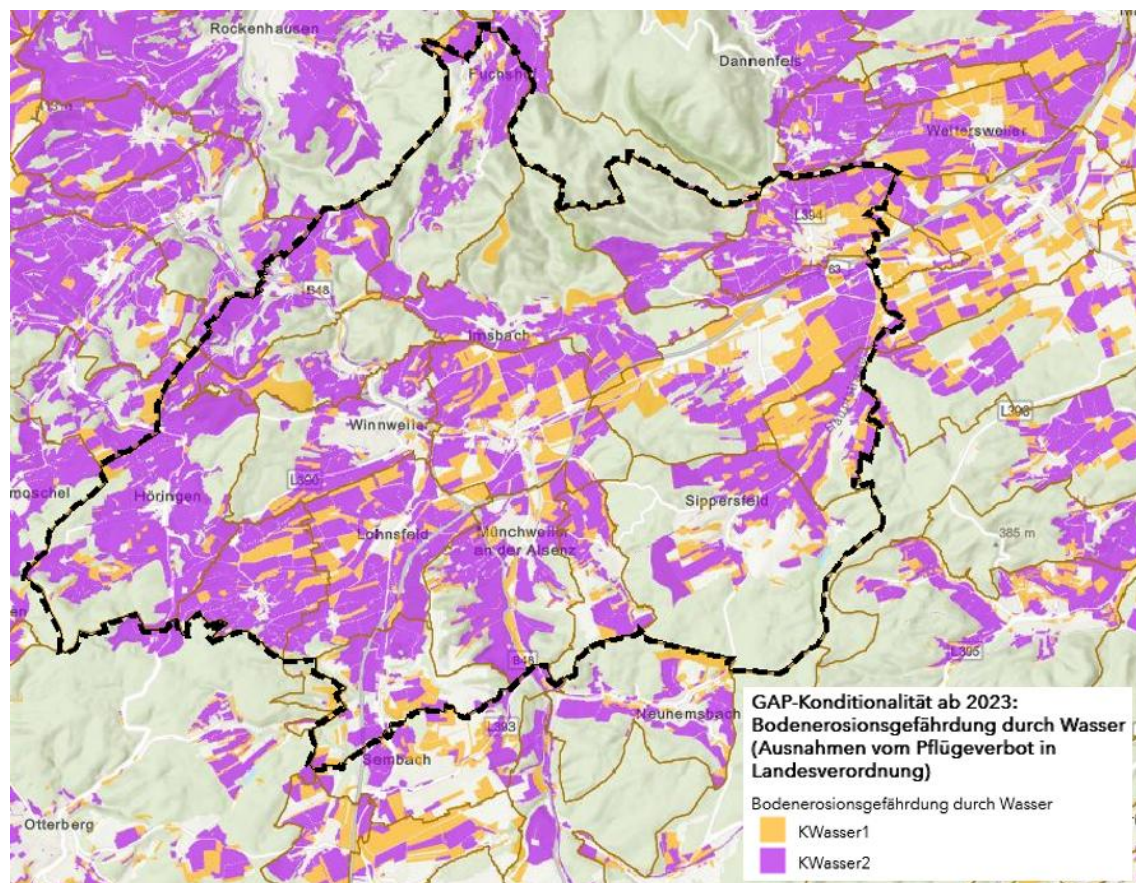
Das Ertragspotential wird in der gesamten Verbandsgemeinde nur als mäßig und in manchen Teilen, d.h. im Bereich des Donnersbergs, Sippersfeld und Gonbach, sowie westlich von Schweisweiler, als gering eingestuft. Nur entlang des Lohnsbach und der Alsenz ist das Ertragspotential hoch.

Die nutzbare Feldkapazität (nFK_dB) im durchwurzelbaren Boden weist eine ähnliche Verteilung auf. In weiten Teilen liegt sie mit 100-300 mm im mäßigen Bereich. Entlang der Alsenz und des Lohnsbach im hohen Bereich zwischen 300 und >400 mm und auf den Höhenzügen und dem Donnersberg mit 0-100mm im niedrigen Bereich.

Ebenso ist das Nitratrückhaltevermögen der Böden in weiten Teilen als gering eingestuft. Nur im Bereich des Lohnsbach und der Alsenz wird es als hoch bis sehr hoch eingestuft.

Die Erosion ist zwar ein natürlich ablaufender Prozess, gleichwohl kann eine anthropogene Nutzung, insbesondere in Hanglagen, zu einer Gefährdung des Bodens führen, die langfristig einen Verlust des Bodens und seiner natürlichen Fruchtbarkeit bedingt. Im Zuge der gemeinsamen EU Agrarpolitik werden die Anforderungen einer, den guten landschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltenden Betriebsführung, definiert. Darunter zählt unter anderem auch der Umgang mit erosionsgefährdeten Flächen. Als Datengrundlage dient hier die Einstufung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser, welche in der Onlinekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau entsprechend dargestellt wird. Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes finden sich aufgrund des bewegten Reliefs viele Flächen mit mittlerer bis hoher Wassererosionsgefährdung.

(Quelle: Geoportal Boden RLP; AgrarZahlVerpflV)



Landesamt für Geologie und Bergbau, GAP-Konditionalität ab 2023: Bodenerosionsgefährdung durch Wasser (Quelle: LGB Onlinekarte Cross Compliance Bodenerosion)

Da im Zuge der Cross Compliance nur landwirtschaftliche Flächen hinsichtlich der Erosionsgefährdung bewertet werden, liegen für die sonstigen Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde keine Daten vor. Allerdings wird in der Waldfunktionskarte der Landesforsten allen Waldflächen mit einer Neigung von 36% eine Erosionsschutzfunktion zugeordnet. In der Verbandsgemeinde befinden sich solche Flächen vor allem im Bereich des Donnersbergs.

Böden die besonders von Belastungen durch Immissionen betroffen sind, sind solche die sich im Bereich vielbefahrener Straßen befinden, da sich dort Schadstoffemissionen der Kraftfahrzeuge und Streusalzeinsatz negativ auf angrenzende Flächen auswirken. Besonders betroffen sind im Verbandsgemeindegebiet dabei die Korridore entlang der A 63 und der B 48, sowie der ehemals vielbefahrenen Kaiserstraße. Dabei ist vor allem auch die zeitverzögerte Belastung von Oberflächen- und Grundwasser durch die Immissionen mit zu berücksichtigen.

2.4. Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Boden

- Kein Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Flächen
- Ganzjährige Vegetationsbedeckung auf erosionsgefährdeten Flächen
- Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland auf stark erosionsgefährdeten Standorten
- Angepasste Bewirtschaftung erosionsgefährdeter Flächen (siehe AgrarZahlVerpFV)
- Eingeschränkte Düngung auf Böden mit sehr geringem Nitratrückhaltevermögen
- Bodenschutzkalkungen auf stark versauerungsgefährdeten Waldstandorten
- Erhalt der Erosionsschutzwälder
- Verminderung von weiteren Verlusten funktionsfähiger Böden durch Bebauung und Versiegelung
- Minderung der Schadstoffeinträge in Flächen mit Immissionsbelastungen d.h. insbesondere entlang der A 63 und B 48

3. Wasserdargebots- und Gewässerschutzfunktion

3.1. Oberflächengewässer

In der Verbandsgemeinde Winnweiler gibt es eine Vielzahl von Vorflutern, wobei die größten die Alsenz und die Pfrimm sind. Die Alsenz hat eine Länge von insgesamt 49,9 km und umfasst ein Einzugsgebiet von 327,66 km². Mit einer Fließstrecke von 42,7 km und einem Einzugsgebiet von 246,38 m² ist die Pfrimm der zweitlängste Vorfluter der Verbandsgemeinde. Sie entspringt ca. 3 km südöstlich der Gemeinde Sippersfeld im NSG Sippersfelder Weiher.

Weitere wichtige Nebenflüsse sind von Nordosten nach Südwesten: der Wildensteiner Bach, Spendelbach, Gonbach, Imsbach, Lohnsbach, Potzbach, Vorbach und Höringerbach. Die restlichen Gewässer im Plangebiet sind klein mit nur geringem und teilweise nur periodischem Abfluss (Karte: Gewässernetz / Strukturgüte).

Größere Stillgewässer finden sich innerhalb der Verbandsgemeinde keine.

3.2. Grundwasser

In der Verbandsgemeinde befinden sich, laut Hydrogeologischer Übersichtskarte HÜK 200 des Landesamtes für Geologie und Bergbau, zwei hydrogeologische Teilräume. Dabei nimmt der des „Permokarbon des Pfälzer und Saarbrückener Sattels“ den Großteil

ein, während nur im Süden der Verbandsgemeinde von Wartenberg-Rohrbach bis Sippersfeld der „Südwestdeutsche Buntsandstein“ vorliegt. Dabei handelt es sich bei den Grundwasserleitern zumeist um silikatische Kluftgrundwasserleiter. Nur im Bereich um Wartenberg-Rohrbach, Gonbach und Sippersfeld handelt es sich um silikatisch/karbonatische Kluft-/Porengrundwasserleiter und südlich von Sippersfeld um silikatische Kluft-/Porengrundwasserleiter. (Quelle: Geoportal Boden RLP)

Zudem liegen im Planungsgebiet drei Grundwasserlandschaften vor, welche mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften mit zur Versauerungsgefährdung des Grundwassers beitragen, vor allem wenn sie bereits einen niedrigen pH-Wert und eine niedrige Pufferwirkung gegenüber Säuren aufweisen. (Quelle Geoportal Wasser RLP)

Im größten Teil des Planungsgebiets handelt es sich um Rotliegend-Sediment (pH 7,0-7,4), im Bereich des Donnersbergs und Falkenstein dagegen um Rotliegende Magmatite (pH 6,6-7,0) und im Bereich Sippersfeld und Wartenberg-Rohrbach um Buntsandstein (pH 4,3-6,5).

Die natürlichen Quellaustritte innerhalb der Verbandsgemeinde sind, sofern sie bei der Biotoptypenkartierung erfasst wurden, in der Karte Grundwasser dargestellt. Sie finden sich überwiegend in den bewaldeten Bereichen des Donnersbergs. Der Zustand reicht von naturnah bis hin zu stark geschädigt.

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz gewährleistet, wobei die Trinkwassergewinnung außerhalb der Verbandsgemeinde erfolgt. Dabei liegt die Wasserhärte des Trinkwassers im Verbandsgemeindegebiet mit 6,2°dH im Härtebereich I (weich).

3.3. Ziele und Grundsätze

3.3.1. Gesetzliche Vorgaben

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält die wichtigsten Anforderungen an den Schutz und die Nutzung der Gewässer d.h. Oberflächengewässer und Grundwasser. Es formuliert dabei u.a. folgende Zwecke und Ziele:

- *„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen“* (Quelle: WHG § 1)
- *„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, (...)*
- *6.) an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“* (Quelle: WHG § 6)

Eine weitere Rolle spielt die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist und einen Ordnungsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik innerhalb der europäischen Gemeinschaft bildet. Dabei sind die Mitgliedsstaaten an die WRRL gebunden und verpflichtet sie umzusetzen. Dabei ist das wesentliche Ziel der Richtlinie

- *„(...) das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands aller Oberflächengewässer und des Grundwassers innerhalb von 15 Jahren.“*

In diesem Zusammenhang erlangen die Zielvorgaben aus dem bereits vorliegenden Gewässerpflegeplan der Alsenz und der Pfrimm zunehmend an Bedeutung und die Umsetzung der Maßnahmen sollte vorangetrieben werden.

3.3.2. Raumplanerische Vorgaben

Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden im Raumordnungsplan Westpfalz Vorranggebiete (Ziele) und Vorbehaltsgebiete (Grundsätze) ausgewiesen. Innerhalb der Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz, sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz, ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass von ihnen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei Grundwasserentnahmen ist u.a. auf die grundwasserabhängige Vegetation, vor allem Feuchtgebiete, Rücksicht zu nehmen. Solch ein Gebiet liegt im Verbandsgemeindegebiet lediglich südlich von Sippersfeld.

3.3.3. Landespflegerische Zielvorstellungen

Um das Wasser und seine Funktionen nachhaltig zu schützen, ergeben sich aus den gesetzlichen Zielvorgaben folgende allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen.

Oberflächengewässer (Quellen, Fließgewässer und stehende Gewässer):

- Erhaltung von Gewässern mit guter Qualität und Verbesserung der Qualität anderer Fließgewässer gemäß ihren natürlichen Standortbedingungen
- Schutz vor Stoffeinträgen über den Boden und aus der Luft
- Erhaltung/Schaffung einer natürlichen Gewässerdynamik und Selbstreinigungskraft
- Wiederherstellung einer ökologisch standortgerechten Landnutzung in den Talräumen und auf erosionsgefährdeten Flächen durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Verhinderung der Umnutzung von Grünlandflächen
- Drehung der Ackerfurche aus dem Hauptgefälle zur Reduzierung der Erosion und der Erhöhung des Versickerungsbeiwertes
- Erhalt und Schaffung natürlicher Retentionsräume
- Erhalt und Schaffung natürlicher Bach-Auen-Komplexe
- Renaturierung begradigter und ausgebauter Fließgewässer durch Herbeiführung eines mäandrierenden Verlaufes
- Anlegen von Sickerflächen für das anfallende Oberflächenwasser
- Herausnahme geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen aus der intensiven Bewirtschaftung
- Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Schaffung von Rückhaltebereichen in den Entstehungsgebieten der Vorfluter
- Durchgängigkeit von Gewässern im Siedlungsbereich durch eine naturnahe Gestaltung sichern
- Regionale und überregionale Maßnahmen zum Hochwasserschutz
- Verbesserung des Wohnumfeldes durch Rückbau versiegelter Flächen in naturnahe Freiflächen

- Umweltverträglicher Ausbau und Gestaltung von Straßenräumen und Plätzen mit einer über die Verkehrs- und Erschließungsfunktion hinausgehenden Bedeutung
- Schutz der Quellbereiche von Fließgewässern
- Renaturierung gefasster Quellen
- Durchführung von Biomonitoringprogrammen an Quellen zur Früherkennung von Qualitätsveränderungen

Weitere Grundsätze sind:

- Laufentwicklung hat Priorität vor Profilentwicklung. Die Profilentwicklung hat wiederum absolute Priorität vor der Gehölzentwicklung.
- Grundsätzlich sollte bei Uferschäden kein Ausbessern bzw. kein Verbau vorgenommen werden. Hier gilt das Prinzip Entschädigung statt Wiederherstellung.
- Auf eine Böschungsmahd sollte weitgehend verzichtet werden. Ein natürlicher Gehölzaufwuchs ist durch die Schaffung von Rohbodenstandorten zu fördern.
- Im Gewässerbereich dürfen Gehölze keiner Nutzung unterliegen. Das Ziel sind reich strukturierte Bestände mit Altholz- und Totholzanteilen. Dies bedeutet einen Verzicht auf Praktiken wie "auf den Stock setzen" oder die des „Köpfens“. Diese Pflegeformen sollten nur dort eine Anwendung finden, wo dies aus Landschaftsbild-, Arten- und Biotopschutz- oder kulturhistorischen Gründen erforderlich ist.
- Sturzbäume und Totholz sollten im Gewässer verbleiben, da dies ideale Ansatzpunkte für eine Eigenrenaturierung sind. Die dadurch ausgelösten Erosions- und Akkumulationsprozesse führen dazu, dass im Laufe der Zeit Veränderungen im Längsverlauf eintreten und das Gewässer rückschreitend zu mäandrieren beginnt.

Grundwasser

- Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität
- Schutz vor anthropogenen Stoffeinträgen (Kontaminationen)
- Sicherung des Trinkwasserdargebotes
- Erhaltung der Grundwasserneubildung
- Schutz vor Wasserentnahmen über der Grundwasserneubildungsrate

3.4. Beurteilung des Zustands

Oberflächengewässer

Bei der Beurteilung von Oberflächengewässern werden unterschiedliche Parameter bewertet. Die Gewässerordnung weist den Gewässern ihre wasserwirtschaftliche Bedeutung zu, wobei Gewässer I. Ordnung eine hohe Bedeutung und Gewässer II.-III. Ordnung nur eine geringe bis gar keine wasserwirtschaftliche Bedeutung aufweisen. Die Gewässergüte ist Ausdruck der Umweltqualität eines Gewässers, während die Gewässerstrukturgüte etwas über die Naturnähe des durchflossenen Gewässerbettes und seiner umgebenen Überschwemmungsbereiche aussagt.

Die Alsenz wird im Bereich der Verbandsgemeinde als Gewässer III. Ordnung eingestuft und erst kurz bevor sie das Planungsgebiet bei Schweisweiler verlässt wird sie ab Eischenschmelz ein Gewässer II. Ordnung. Somit ist die Alsenz wasserwirtschaftlich kaum von Bedeutung. Der ökologische Zustand der Alsenz wird in ihrem gesamten Verlauf als unbefriedigend und die Gewässerstrukturgüte als stark bis vollständig verändert eingestuft. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Die Pfrimm ist ein Gewässer III. Ordnung. Der ökologische Zustand wird als mäßig und die Gewässerstrukturgüte in weiten Teilen als deutlich bis stark verändert eingestuft.

Die restlichen im Planungsgebiet vorkommenden Fließgewässer sind ebenfalls Gewässer III. Ordnung. Die Gewässerstrukturgüte wird zumeist als mäßig bis sehr stark verändert bewertet. (Karte: Gewässernetz / Strukturgüte) (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete werden ausgewiesen, um natürliche Überflutungsräume zu erhalten. Sie bieten auftretendem Hochwasser Platz zum Ausufern. Fehlen diese Flächen, fließen die Wassermassen ungebremsst flussabwärts und verschärfen die Situation der flussabwärts liegenden Wohngebiete. Überschwemmungsgebiete können dabei helfen, Hochwasserschäden zu vermeiden. Dabei sind neue Baugebiete, bauliche Anlagen sowie hochwasserverschärfende Nutzungen in Überschwemmungsgebieten nach WHG §§ 76-78 verboten. (Quelle: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP 2008)

In der Verbandsgemeinde findet sich das Überschwemmungsgebiet „Imsbachmündung bis SGD-Südgrenze“ zwischen Eisenschmelz und Schweisweiler. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Grundwasser

Bei der Grundwasserüberdeckung handelt es sich um den Boden- und Gesteinskörper der über dem Grundwasserleiter liegt. Die Durchlässigkeit und Mächtigkeit dieser Überdeckung trägt entscheidend zur Filterung von Niederschlägen bei, so dass bei günstiger Überdeckung die Schadstoffe ausgefiltert werden, bevor das Sickerwasser das Grundwasser erreicht. Die Überdeckung trägt somit entscheidend zum Schutz des Grundwassers bei. (Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [1] 2005)

In der Verbandsgemeinde ist die Überdeckung größtenteils mäßig, d.h., es liegt eine wechselnde Mächtigkeit bindiger Überdeckung bzw. große Mächtigkeit bei etwas höherer Durchlässigkeit vor. Im südlichen Bereich welcher an den Pfälzerwald angrenzt finden sich vermehrt Flächen für welche die Überdeckung als ungünstig eingestuft ist. Somit liegt dort eine geringe Schutzfunktion vor, so dass Schadstoffe leichter ins Grundwasser eingetragen werden können. (Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [1] 2005)

Die Versauerungsgefährdung des Grundwassers hängt unmittelbar mit der Überdeckung und der vorliegenden Grundwassergroßlandschaft zusammen. Daher wird im größten Teil des Plangebiets das Grundwasser als nicht versauert angegeben, nur im Bereich des Donnersbergs und um Falkenstein, sowie im Süden um Sippersfeld und Wartenberg -Rohrbach ist es als schwach versauert eingestuft. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die dort zugrundeliegenden Gesteine bereits einen niedrigen pH-Wert aufweisen und dadurch bereits eine besondere Versauerungsgefährdung vorliegt. (Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [2] 2005)

Die Grundwasserneubildungsrate ist in der Verbandsgemeinde allgemein niedrig bis mäßig. Nur im Süden um Sippersfeld und südlich von Münchweiler an der Alsenz finden sich Gebiete mit einer hohen bis sehr hohen Neubildungsrate. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Auch die klimatische Wasserbilanz sieht ähnlich aus. Sie berechnet sich aus der Niederschlagshöhe abzüglich der potenziellen Verdunstung. Ist sie positiv bedeutet dies, dass mehr Niederschlag fällt als durch Verdunstung abgegeben wird. Ist sie dagegen negativ, verdunstet mehr Wasser als Niederschlag fällt. Dies hat Auswirkungen auf die vorkommende Vegetation und die Möglichkeiten der anzubauenden Ackerfrüchte.

3.5. Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

- Erhalt aller naturnahen, unverbauten Quellbereiche und Bachabschnitte
- Freihalten aller Überschwemmungsbereiche
- Hinwirkung auf die Ausweisung der geplanten Überschwemmungsbereiche zu gesetzlichen Überschwemmungsbereichen
- Umsetzung des bestehenden Gewässerpflegeplans für die Alsenz
- Weitere Verbesserung der Gewässerstrukturgüte der übrigen Quellen und Gewässerläufe
- Renaturierung veränderter Abschnitte durch Rückbau der Verrohrung, Entfernung von Sohlabstürzen, Rückbau von Ufer- und Sohlverbau
- Anlage von Gewässerrandstreifen, um Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu verhindern
- Schutz, Erhalt und Renaturierung von Kleinstgewässern

Grundwasser

- Durchführung von Bodenschutzkalkungen zur Vermeidung der Grundwasserversauerung auf gefährdeten Standorten
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen z.B. durch übermäßige Grundwasserentnahme oder Drainagen

4. Klimafunktion

4.1. Klimatische Gegebenheiten

Lokal- bzw. Geländeklima

Genaue Messdaten liegen für das Lokalklima der Verbandsgemeinde nicht vor, allerdings unterscheidet es sich aufgrund des unterschiedlichen Reliefs, Bewuchs, der Bebauung und Nutzungsformen innerhalb des Planungsgebiets teilweise stark. Im LP Winnweiler von 1991 wurden daher sieben klimatische Bereiche wie folgt aufgrund der topografischen Lage unterschieden (Karte 5).

- Kaltluftabflussgebiete: „in Tälern und Rinnen mit schwachem Kaltluftstrom (Einzugsgebiet 1-3 km², oder mit stärkerem Kaltluftstrom (Einzugsgebiet >3 km²). Die Kaltluftschicht kann in Tallagen auf 10 bis mehr als 30 m Stärke über dem Boden anwachsen, die Temperatur kann 3 bis 5°C unter der benachbarter Flächen liegen. Treten Hindernisse im Talverlauf auf oder ist das Längsgefälle sehr gering, so können sich Kaltluftseen mit weiterer Abkühlung in Bodennähe ausbilden.“ (Quelle: Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht 1991)

Solche Kaltluftabflussgebiete sind südöstlich und nördlich von Münchweiler, östlich von Sippersfeld, nordöstlich und östlich von Börrstadt, östlich und westlich von Steinbach, westlich von Imsbach, südlich und westlich von Lohnsfeld, sowie südlich von Höringen, verzeichnet.

- Kaltluftentstehungsgebiete sind solche Flächen, die frei von Bebauung und hohem Bewuchs sind d.h. offene landwirtschaftliche Flächen auf denen in windschwachen Strahlungsnächten die bodennahen Schichten bis in 2 m Höhe abkühlen
- Gebiete die inversionsanfällig sind, sind vor allem Täler in denen die Luftmassen geringe Möglichkeiten, z.B. aufgrund von Bebauung, hohem Bewuchs, fehlendem Längsgefälle, schwacher Durchlüftung durch Winde etc., haben, abzufließen. Bei

einer Inversionswetterlage kommt es in solchen Gebieten zu einem stark eingeschränkten Luftaustausch, wodurch sich Schadstoffe in der Luft anreichern können.

Solche inversionsanfälligen Gebiete befinden sich zwischen den Gemeinden Winnweiler und Schweisweiler im Alsenztal,

- Die Ortslagen der Verbandsgemeinde sind Flächen mit erhöhter Wärmespeicherung im Vergleich zu Wald oder freien Flächen
- Die Kaiserstraßensenke ist größtenteils durch die Parallellage von Talachse und Hauptwindrichtung ein windoffenes Gebiet mit hohem Luftaustausch
- Den großen Waldgebieten im Planungsgebiet kommt eine besondere Bedeutung für die Frischlufterneuerung zu, besonders wenn diese Frischluft von den Hängen in die Siedlungen fließt und so zu einem Luftaustausch beitragen kann. Zudem wirken die Wälder als Filter für Immissionen.
- Sonnenexponierte Flächen d.h. Südost-, Süd- und Südwest- und Westhänge sind klimatisch begünstigte Bereiche.

Bioklima

Das gesamte Planungsgebiet liegt im bioklimatischen Schonbereich, allerdings ist das Alsenztal unterhalb von Winnweiler durch die Anfälligkeit für Inversionen als „abgeschwächt belastet“ und die Donnersberghöhen aufgrund ihrer Sonnen- und Windexposition im Bereich „reizschwach“ einzuordnen. (Quelle Landesamt für Umwelt- und Gewerbeaufsicht 1991)

Luftqualität

Maßgeblich für die Luftqualität ist der Anteil der Luftverunreinigungen im Verbandsgemeindegebiet. Für die Verbandsgemeinde liegen dabei Daten für vier unterschiedliche Luftschadstoffe vor. Die nachfolgenden Daten über die Luftschadstoffe stammen vom interaktiven Kartendienst des Umweltbundesamtes und ihre Aussagekraft ist maßstabsbedingt begrenzt.

Ozon entsteht vor allem bei höheren Temperaturen in den Sommermonaten bei einer länger andauernden Schönwetterlage durch komplexe photochemische Prozesse aus Vorläuferschadstoffen wie z.B. Stickstoffoxiden. Diese werden vor allem vom Menschen z.B. im Straßenverkehr freigesetzt. Ozon kann als giftiges Gas Menschen, Tiere, Pflanzen und Materialien schädigen. So kann es bei erhöhter Konzentration zur Reizung von Atemorganen, Husten oder Schädigung von Pflanzenorganen führen.

Die Werte für Ozon lagen in der Verbandsgemeinde im Jahresmittel 2022 bei 60 – 70 µg/m³ (Grenzwert 120 µg/m³). In den letzten 3 Jahren wurde der Grenzwert von 120 µg/m³ an etwa 15-20 Tagen im Jahr überschritten (25 Tage zulässig).

Stickstoffoxide entstehen als unerwünschte Nebenreaktion bei Verbrennungsprozessen hauptsächlich in Verbrennungsmotoren (z.B. PKW) und Feuerungsanlagen. Dabei wirkt vor allem Stickstoffdioxid reizend und kann eine Entzündungsreaktion im Bereich der Atemwege und damit Lungenerkrankungen verursachen.

Die Werte für Stickstoffdioxid lagen im Jahr 2022 im Verbandsgemeindegebiet bei >5-10 µg/m³ (Grenzwert 40 µg/m³).

Feinstaub bezeichnet Teilchen in der Luft, die nicht sofort zu Boden sinken, sondern eine gewisse Zeit in der Atmosphäre verweilen. Diese Teilchen werden in Fraktionen unterteilt, so haben PM 10 einen aerodynamischen Durchmesser <10 µm und PM 2,5 einen von <2,5 µm. Dabei sind als wichtigste menschliche Quellen Kraftfahrzeuge, Abfallverbrennungsanlagen, Öfen und Heizungen, die Tierhaltung etc. zu benennen. Feinstaub

kann sich negativ auf die Lungengesundheit auswirken sowie in Kombination mit anderen Schadstoffen die Entstehung von Krebs fördern.

Im Verbandsgemeindegebiet lagen der Jahresmittelwert für Feinstaub PM 10 im Jahr 2022 bei 10-15 µg/m³ (Grenzwert 40 µg/m³) und für Feinstaub PM 2,5 bei <7,5 µg/m³ (Grenzwert 25 µg/m³).

(Quelle: Umwelt Bundesamt: Luftschadstoffbelastung Deutschland)

Sonstiges

In der Waldfunktionskarte sind zudem Waldgebiete verzeichnet, welche eine Immissionsschutzfunktion aufweisen. Diese Flächen wird die Funktion zugeordnet, Schaden verursachende oder belastigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er schützt durch seine Filterfunktion vor nachteiligen Wirkungen durch Lärm, Gase, Stäube, Aerosole u.a. im Bereich der Naherholung, Wohnumgebung oder landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dabei erfolgt allerdings keine konkrete Zuordnung der Immissionsschutzwaldflächen zu den durch ihn geschützten Flächen. Allen Waldflächen, die sich in einem Wirkradius von 100 bis 1.500 m zu bekannter Emittenten befinden, wurde diese Funktion zugeordnet (Quelle: Landesforsten RLP 2008/2009).

In der Verbandsgemeinde befinden sich Wälder mit Immissionsschutzfunktion südwestlich von Wartenberg.-Rohrbach, südöstlich des US-Housings, südlich Münchweiler, nordöstlich Winnweiler, um das gesamte Gebiet bei Eisenschmelz und östlich des Wochenendgebiets Falkenstein.

Zudem weist der größte Teil der vorhandenen Waldflächen eine lokale Klimaschutzfunktion auf, welche eine Entstehung und den Abfluss von Kaltluft und Windeinwirkungen abschwächt. Somit bewirken diese Flächen eine Milderung nachteiliger Kaltluft- und Windeinwirkungen auf besiedelte Bereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen etc. und schaffen einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen. In der Waldfunktionskarte weisen alle Wälder im Umkreis von 500 m um Schutzobjekte diese Funktion auf (Quelle: Landesforsten RLP 2008/2009, Karte: Klima)

4.2. Ziele und Grundsätze

4.2.1. Gesetzliche Vorgaben

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) stellt die zentrale gesetzliche Vorschrift zur Immissionsbelastungen dar und besagt nach § 1:

- *„[...]dass] Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen [sind] und dem Entstehen schädlicher Umweltwirkungen vorzubeugen [ist].“*

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nach § 1:

- *„Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu“*

4.2.2. Raumplanerische Vorgaben

Das Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) schreibt fest, dass bioklimatische Bedingungen in verdichteten Räumen und Siedlungsbereichen zu sichern und zu

verbessern sind. Daher sollen die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Auch der ROP Westpfalz 2012 fordert, dass die klimawirksamen Flächen, wie große zusammenhängende Waldgebiete als klimatische Regenerationsgebiete, die Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete sowie Täler mit ausgeprägten Talwindssystemen, zu sichern sind.

Als regional- und siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind die Waldflächen der Verbandsgemeinde, die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche der Kaiserstraßensenke und die Talsysteme der Alsenz und Pfrimm zu benennen.

4.2.3. Landespflegerische Zielvorstellungen

Für die Ausprägung und Wirkung des allgemein herrschenden Klimas sind vorwiegend globale und überregionale Prozesse verantwortlich. Daneben sind lokalklimatische Besonderheiten aufzuführen, die durchaus von Bedeutung sind. Auf der Grundlage dieser Ebenen sind die allgemeinen landespflegerischen Zielvorstellungen zu formulieren:

- Die Erhaltung des natürlichen großräumigen Klimas (globales Ziel)
- Die Erhaltung der natürlichen Klimavielfalt
- Die Erhaltung regionaler und lokaler Windsysteme
- Die Vermeidung von Belastungsklimata
- Die Vermeidung einer Luftbelastung durch Schadstoffe (Wirkung auch auf andere Schutzgüter)

Kleinräumig ableitbare Zielvorstellungen sind:

- Die Erhaltung geländeklimatischer Besonderheiten wie thermische Gunstlagen oder Bereiche mit natürlichen Kaltluftansammlungen
- Beseitigung vorhandener nicht natürlicher Kaltluftbarrieren und das Verhindern der Entstehung neuer Kaltluftbarrieren
- Freihalten von Korridoren für die Frischluftzufuhr von Siedlungen
- Die Vorsorge bei extremen Aufheizungen durch Reduzierung des Versiegelungsgrades (<60%) im Siedlungskörper.

4.3. Beurteilung des Zustandes

Der hohe Waldanteil u.a. mit größtenteils lokalklimatischer Schutzfunktion innerhalb der Verbandsgemeinde führt zu einer ausreichenden Frischluftentstehung in Siedlungsnähe und zu einer guten Frischluftzufuhr. Auch die Hauptverkehrsachse der A 63 im Bereich der Kaiserstraßensenke, welche in Hauptwindrichtung liegt, erfährt eine ausreichende Frischlufterneuerung.

Der Großteil der Kaltluftentstehungsgebiete liegt im Offenlandbereich der Kaiserstraßensenke. Dort kommen in windschwachen Strahlungsnächten Kaltluftzirkulationen in Gang, wobei es durch bebaute Flächen im Bereich der Kaltluftabflussbahnen zu Kaltluftstaus kommen kann. Dies betrifft Höringen, Wartenberg-Rohrbach, Lohnsfeld, Winnweiler, Langmeil, Münchweiler, Breunigweiler und Steinbach. Bei den inversionsanfälligen Gebieten zwischen Winnweiler und Schweisweiler kann dies im Zusammenhang mit einer Inversionswetterlage zudem zu einer Anreicherung von Schadstoffen führen.

Wenig durchgrünte Bereiche innerhalb von Siedlungsflächen wirken im Sommer als Wärmespeicher und können zur Überhitzung der Gebiete führen. Dies trifft insbesondere auf den alten Ortskern von Winnweiler zu.

Klimabegünstigte Gebiete befinden sich vor allem auf den südlich exponierten Hängen am Donnersberg bei Imsbach und der Gemeinde Börrstadt.

Insgesamt liegt in der Verbandsgemeinde eine geringe bis mittlere Belastung durch Luftschadstoffe vor. Diese können allerdings bereits negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, sowie Arten und Biotope haben. Dies gilt insbesondere für sehr sensible Biotope und Arten, sowie für die Wälder und die Wasserqualität. Wobei hier insbesondere auch der Eintrag von Pestiziden und Nährstoffen berücksichtigt werden muss.

4.4. Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Klima/Luft

- Kaltluftabflussbahnen und Frischluftbahnen nach Möglichkeit frei von Bebauung halten
- Zur Verhinderung von Kaltluftstaus sollten Neubauten parallel zur Kaltluftströmung ausgerichtet werden
- Verbesserung der Durchgrünung in Siedlungsbereichen mit Überhitzungsgefahr
- Inversionsanfällige Gebiete frei von weiterer Nutzungsintensivierung halten
- Reduzierung/Vermeidung von Emissionen (vor allem PM 2,5)
- Erhalt und Entwicklung der Klimaschutzwälder
- Erhalt und Entwicklung der Immissionsschutzwälder

5. Landschaftserlebnisfunktion

5.1. Beschreibung der Landschaftsräume und ihre Eignung für die Naherholung

Für die Erlebnisqualität und Naherholung besonders wichtige Aspekte sind die Naturnähe und Strukturvielfalt des Landschaftsraums, aber auch die Erreichbarkeit der Erholungsräume. Die Landschaftsplanung beschäftigt sich dabei nur mit der landschaftsbezogenen Erholung deren Grundlage in erster Linie das ungestörte Erlebnis einer intakten bzw. als intakt empfundenen Kulturlandschaft einhergeht. Die über Wege und Pfade hinaus auf bauliche Anlagen angewiesenen Freizeit- und Erholungsformen bleiben daher in der Konzeption unberücksichtigt.

Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft ist besonders für naturbezogene Freizeitbeschäftigungen wie Wandern, Natur- und Landschaftserleben von hoher Bedeutung. Aber auch das Landschaftsbild im Wohnumfeld ist im Hinblick auf den Wohnwert bzw. die Identifikation mit dem Wohnort (Heimatgefühl) zu berücksichtigen.

Der Donnersberg als Waldlandschaft vulkanischer Prägung ist kennzeichnend für den nördlichen Teil der Verbandsgemeinde. Die Höhenlagen des Donnersbergmassivs, welches sich deutlich von der umgebenden Landschaft abhebt und damit Blickfänge für die ganze Umgebung darstellt, die Vielseitigkeit der Waldbestände und das weitgehende Fehlen von Siedlungen machen diesen Landschaftsraum besonders wertvoll für die Erholung.

Der Pfälzerwald als Waldlandschaft prägt das Gebiet südöstlich von Sippersfeld. Seine naturbelassenen Waldbestände, sowie die Ruhe und Störungsarmut sind für das Naturerleben und die Naherholung wichtige Faktoren.

Der Bereich der Kaiserstraßensenke stellt sich weitestgehend als Agarlandschaft dar. Dieser Landschaftsteil ist durch großflächig ackerbaulich genutzte Schläge und sonstige

menschliche Nutzung wie Siedlungen, Freileitungen, zwei Bahnstrecken, der Autobahn A 63 und der Bundesstraße B 48 geprägt.

Um Wartenberg-Rohrbach und Höringen liegt eine offenlandbetonte Mosaiklandschaft. Dieser Landschaftsraum ist durch den Wechsel von Wald und Offenland geprägt, wobei der Offenlandanteil überwiegt. Dabei ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit für die Verteilung von Offenland und Wald maßgeblich, wobei das Relief der Flurbereinigung Grenzen setzt und somit die typische kleine Parzellierung und der Wechsel der Nutzungsformen erhalten bleiben. Die Talsohlen werden als Grünland teilweise mit Streuobst genutzt und die steileren Gebiete sind bewaldet. Der Wechsel des Bewuchses und der Nutzung geben dem Gebiet seinen Charakter.

Im Rest des Gebiets ist eine waldbetonte Mosaiklandschaft vorzufinden. (Quelle: LANIS RLP 2021)

5.2. Erholungsnutzung

Radwege

Die Verbandsgemeinde ist mit einer Vielzahl an regionalen Radwegen ausgestattet, über die man die ebenfalls die in der Verbandsgemeinde verlaufenden überregionalen Fernradwege erreichen kann. Eine wohnortnahe Erholung in den verschiedenen Landschaftsräumen ist damit möglich. (Karte: Erholung und Freizeit)

Wanderwege

Ebenso ist die Verbandsgemeinde mit zahlreichen Wanderwegen ausgestattet, die eine Naherholung durch Spaziergänge in allen Gemeindeteilen ermöglichen. Die Erreichbarkeit der Fernwanderwege, die teilweise durch das Verbandsgemeindegebiet verlaufen, ist ebenfalls gegeben. (Karte: Erholung und Freizeit)

Ausflugsziele

▪ Bergbauerlebniswelt Imsbach

Die Bergbauerlebniswelt Imsbach bietet mit Pfälzischem Bergbaumuseum und den beiden Besucherbergwerken „Weiße Grube“ und „Grube Maria“ Einblicke in den traditionellen Bergbau der Region.

▪ Burgruine Falkenstein

Die Burg in der gleichnamigen Gemeinde wurde erstmals 1135 erwähnt und während des dreißigjährigen Krieges von den Franzosen zerstört. Ab 1979 wurde die Ruine teilweise restauriert. Erhalten sind Teile des Bergfriedes sowie Reste der Mauern. Heute dient die Ruine mit Freilichtbühne als Ausflugs- und Veranstaltungsort.

(Quelle: <https://www.donnertsberg-touristik.de/de/sehenswuerdigkeit/burgruine-falkenstein>)

▪ Sippersfelder Weiher / Campingplatz Pfrimmtal

Das etwa 40 ha große Gebiet um den Sippersfelder Weiher wurde 1986 unter Naturschutz gestellt und bietet mit Campingplatz, Retzberghütte und Wanderwegen Möglichkeiten für eine naturnahe Erholung.

▪ Gartenbahn Börrstadt

Die Börrstadter Gartenbahn ist bundesweit die einzige Modellbahn im Maßstab 1:5 mit genehmigter Personenbeförderung. Auf dem Gelände rund um die Gemeindehalle in Börrstadt bietet der Verein jeden zweiten Sonntag Rundfahrten in den originalgetreuen Lokomotiven an.

(Quelle: <https://www.gartenbahn-boerrstadt.de/>)

- Golfclub am Donnersberg

Der Golfclub am Donnersberg e.V., liegt mit seinem 18-Loch Meisterschaftsplatz am Fuß des Donnersbergs. Teilweise am Wald gelegen bietet der Platz abwechslungsreiche Spielbahnen und einen Ausblick über die Kaiserstraßensenke. Nur jeweils ca. 15 Min. von Kaiserslautern und der kleinen Residenz Kirchheimbolanden entfernt, ist der ganzjährig geöffnete Golfplatz leicht über die A 63 zu erreichen.

(Quelle: <https://www.donnnersberg-touristik.de/de/entdecken-erleben/golf>)

- Keltendorf und Keltengarten Steinbach

In der Gemeinde Steinbach findet sich mit dem rekonstruierten Keltendorf am Donnersberg ein Freilichtmuseum, welches die Kultur der keltischen „Ureinwohner“ erlebbar macht. Passend zum Dorf findet sich der Keltengarten, welcher die typische Landschaftsstrukturen und Biotope des Donnersbergkreises sowie die keltischen Bewirtschaftungsmethoden aufzeigt.

(Quelle: <http://www.keltendorf-steinbach.de/>; <https://www.westpfalz.wiki/wiki/keltengarten-in-steinbach-am-donnnersberg/>)

- Ruine Hohenfels

Die Ruine der um 1150 erbauten Burg Hohenfels, die wahrscheinlich auf einer noch früheren römischen Anlage beruht, ist gelegen im Naturschutzgebiet „Beutelfels“. Von der ehemaligen Höhenburg sind heute nur noch Mauerreste zu sehen, welche nur zu Fuß erreichbar sind.

- Warmfreibad Winnweiler

Das Freibad in Winnweiler wurde 2020 komplett saniert und bietet mit beheiztem Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbecken, Sprungturm und Großrutsche sowie diversen Sportanlagen ein attraktives Freizeitangebot.

(Quelle: <https://www.winnweiler-vgwerke.de/schwimmbad/>)

Neben diesen regional bedeutsamen Ausflugszielen finden sich in der Verbandsgemeinde das Wochenendhausgebiet in Falkenstein sowie etliche kleine Sport- und Freizeitflächen mit lokaler Bedeutung für die Erholungsnutzung.

5.3. Ziele und Grundsätze

5.3.1. Gesetzliche Vorgaben

Im BNatSchG § 1 Nr.4 werden als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert, dass:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere

- 1.) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren*
- 2.) Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,*
- 3.) zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.“*

5.3.2. Raumplanerische Vorgaben

Gemäß Landesentwicklungsprogramm IV 2008 gelten folgende Ziele:

„Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden.“

Landesplanerisches Ziel des LEP IV ist es Grünzäsuren, die in Verbindung zur freien Landschaft stehen, als Klimaschneisen, Lebensraum sowie Rückzugs- und Austauschgebiet für Pflanzen und Tiere, als Erholungszonen wie auch als Gliederung von Siedlungsbereichen vorzusehen. Land- und forstwirtschaftlich geeignete Nutzflächen sind auch unter Freiraum erhaltenden und raumgliedernden Aspekten zu sichern. Die Nutzung ist so auszurichten, dass das Landschaftsbild erhalten bzw. nicht gestört wird. Des Weiteren sind landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen sowie See- und Flussufer im Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Ist eine Flächeninanspruchnahme unvermeidlich, so soll diese flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Der Bereich um den Donnersberg wird in der Verbandsgemeinde als landesweit bedeutender Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt.

Auch der regionale Raumordnungsplan Westpfalz weist den Donnersberg, das Gebiet der Gemeinde Schweisweiler sowie das Gebiet um das Naturschutzgebiet Sippersfelder Weiher als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus aus.

5.3.3. Landespflegerische Zielvorstellungen

Um das Landschaftsbild für die Naherholung nachhaltig zu schützen, ergeben sich aus den gesetzlichen Zielvorgaben folgende allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen:

- Erhaltung bzw. Entwicklung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft als Grundlage für die Erholung allgemein
- Ausbau und Erhaltung eines leistungsfähigen ÖPNV- Systems (Öffentlicher Personennahverkehr) sowie der Ausbau und Lückenschluss des bestehenden Radwegesetzes

Sowie speziell:

- Erhaltung bzw. Entwicklung natürlicher und naturnaher Bereiche im Hinblick auf die natürliche Eigenart der Landschaft
- Erhaltung bzw. Entwicklung gestalterisch prägender und/ oder nutzungshistorisch wichtiger Bereiche im Hinblick auf die kulturelle Eigenart der Landschaft, z.B. sollte die Erhaltung kultureller Denkmale finanziell unterstützt werden
- Erhaltung bzw. Entwicklung der o.g. Bereiche, insbesondere für die wohnungs- bzw. ortsnahe Erholung
- Erhaltung bzw. Entwicklung von Bereichen in besonders störungsarmen Gebieten als Grundlage für besonders störungsempfindliche Erholungsformen

5.4. Beurteilung des Zustands

Die Verbandsgemeinde weist mit ihren unterschiedlichen Landschaftsräumen eine große Vielfalt an Möglichkeiten für das Naturerleben und die Naherholung auf. Besonders der Donnersberg prägt mit seiner Erscheinung weite Teile der Verbandsgemeinde.

Die Wälder sorgen durch ihre bisher weitgehende Störungsfreiheit für einen hohen Erholungswert.

Der Bereich der Kaiserstraßensenke ist dagegen in weiten Teilen durch eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft und menschliche Nutzung geprägt. Die Zerschneidung des Gebiets durch die A 63, die dadurch entstehende Lärmbelastung und die wenigen strukturierenden Landschaftsbestandteile z.B. Hecken und Feldgehölze in der Agrarlandschaft, verringern die Eignung des Raums zur Naherholung erheblich.

Im südöstlichen Bereich bietet das Pfrimmtal um den Sippersfelder Weiher eine weitere Möglichkeit der naturnahen Naherholung.

5.5. Allgemeine Erfordernisse und Maßnahmen für das Schutzgut Naherholung

- Entwicklung von Gehölzstrukturen im Bereich der Kaiserstraßensenke, auch in Hinblick auf den Biotopverbund
- Naturverträgliche touristische Nutzung insbesondere im Bereich Sippersfelder Weiher
- Erhalt der erlebnisreichen Landschaftselemente
- Keine Bebauung innerhalb wichtiger Blickachsen und Sichtbeziehungen z.B. Donnersberg
- Erhalt und Entwicklung erlebnisreicher Landschaften und Landschaftselemente für die freiraumbezogene Erholung
- Erhalt und Entwicklung der jeweils der natürlichen und kulturhistorischen Landschaftscharakteristik angepassten Strukturen und Elementen in den verschiedenen Teilbereichen und Naturräumen der Verbandsgemeinde

6. Zusammenstellung der Konflikte zw. Landschaftsfunktion und vorhandenen und zu erwartenden Nutzungen

6.1. Kaiserstraßensenke

Die gesamte Verbandsgemeinde wird in Ost-West Richtung durch die A63, die parallel verlaufende L401 (Kaiserstraße) sowie die Trasse der Hochspannungsleitung durchquert. Ab Münchweiler an der Alsenz verläuft zudem die Bahnlinie der Zellertalbahn parallel zur Autobahn nach Osten. Neben den durch den Verkehr entstehenden Lärm- und Stoffemissionen sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche sich negativ auf die Erholungsfunktion auswirken, ist insbesondere die Zerschneidung des Landschaftsraumes von naturschutzfachlicher Bedeutung.

Die Autobahn in Kombination mit den parallel verlaufenden Verkehrswegen ist in weiten Teilen nicht für wildlebende Tiere und Pflanzen querbar. Dadurch sind ursprünglich zusammenhängende Lebensräume geteilt, was neben den direkten Auswirkungen wie dem Flächenverlust, der Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm- und Stoffemissionen sowie dem erhöhten Kollisionsrisiko ebenfalls zu einer Isolation von Teilpopulationen führen kann. Von besonderer Bedeutung ist diese Barrierewirkung für wandernde Arten, welche aufgrund ihrer Lebensweise große, zusammenhängende Lebensräume benötigen. Im Falle der Verbandsgemeinde Winnweiler ist hier explizit die Wildkatze zu nennen. Im Bereich zwischen Bocksrück und Donnersberg findet sich ein bekannter Wanderkorridor der Wildkatze. Dieser wird durch die bestehenden Verkehrswege zerschnitten und bietet in weiten Teilen keine sichere Möglichkeit einer Überquerung.

Verstärkt wird diese Barrierewirkung durch parallel zur A63 angesiedelte und geplante Nutzungen. Im Bereich des Wildkatzenkorridors ist beispielsweise die Erweiterung des Industriegebiets „Am Stundenstein“ Gemeinde Winnweiler, Ortsteil Alsenbrück-Langmeil in Richtung Nordosten um die angrenzenden Flächen (Flurnummern 1862-1867, Gemarkung Alsenbrück-Langmeil) sowie die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf den angrenzenden Flächen geplant. Zwar ist eine Konzentration anthropogener Nutzungen entlang von Infrastrukturtrassen aufgrund wirtschaftlicher Belange sowie der bereits bestehenden Störung solcher Flächen sinnvoll, jedoch sollten die Belange des Artenschutzes hier unbedingt mit beachtet werden. Der in Frage stehende Bereich ist aufgrund der Aufständigung der A63 die einzige aktuell vorhandene Querungsmöglichkeit für Wildtiere. Eine Nutzung angrenzender Flächen sollte nur unter Beachtung der übertragenden Bedeutung dieser Flächen in Bezug auf den Biotopverbund und den Wildkatzenkorridor abgewogen werden.

6.2. Bocksrück

Der Bocksrück, welcher als bewaldeter Höhenzug in die Kaiserstraßensenke hereinschneit, stellt neben dem Donnersberg im Norden eine der markantesten Strukturen des Landschaftsraumes da. Die teils alten und strukturreichen Wälder bieten nicht nur wichtige Erholungsräume sondern auch Lebensraum für viele Arten.

Diese Funktionen stehen im Konflikt mit anderen Nutzungen wie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Zwar sind die Höhenlagen im Landschaftsraum aufgrund der Windexposition attraktiv für den Bau von Windenergieanlagen, im Sinne des Artenschutzes und des Landschaftsbildes sollte jedoch von einem weiteren Ausbau in den bisher weitgehend ungestörten Waldbereichen abgesehen werden.

6.3. Agrarlandschaft östlich Börrstadt

Der Landschaftsraum östlich von Börrstadt steht exemplarisch für die heutzutage typische, intensiv genutzte Agrarlandschaft. Eine ausgeräumte Landschaft mit weitläufigen Ackerflächen bestimmt das Landschaftsbild. Strukturgebende Elemente und naturnahe Trittsteinbiotope fehlen Großteils. Der Konflikt zwischen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Landwirte und einer „naturverträglichen“ Nutzung im Sinne des Naturschutzes werden hier besonders deutlich.

6.4. Wochenendhausgebiet Falkenstein

Das Gebiet nordöstlich von Falkenstein wird seit vielen Jahren als Wochenendhausgebiet genutzt, welches sich unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Donnersberg“ und das Naturschutzgebiet „Schelmenkopf-Falkenstein“ befindet. Auf eine Ausweitung der Nutzung und eine Bebauung sollte aus diesem Grund verzichtet werden. Insbesondere der Bereich des im Biotopkataster aufgeführten „Magergrünlandkomplex am Westrand der Wochenendsiedlung Falkenstein“ (BK-6313-0300-2010) sollte von Bebauung und Ablagerungen freigehalten werden und die Sicherung des Komplexes durch eine regelmäßige Mahd und Pflege erfolgen. Ebenso müssen die „Bachtäler innerhalb und nordöstlich der Wochenendhaussiedlung Falkenstein“ (BK-6313-0302-2010) vor einer Verbauung und Inanspruchnahme geschützt und einer freien Entwicklung überlassen werden, um Konflikte zwischen bestehender Nutzung und Lebensraumfunktionen so gering wie möglich zu halten.

6.5. Lohnsfeld mit Kulisse Donnersberg

Im Bereich der Kreuzung von A 63 und B 48 ist der Bau eines interkommunalen Gewerbegebietes auf insgesamt ca. 43 ha geplant. Bei der Fläche handelt es sich um weitestgehende intensiv genutzte Ackerflächen, welche durch die angrenzenden Straßen bereits eine Vorbelastung aufweisen. Dennoch ist das Vorhaben aufgrund der Flächengröße mit erheblichen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft verbunden. Besonders konfliktreich ist der großflächige Verlust als Lebensraum für Offenlandarten, die erhebliche Neuversiegelung und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

6.6. Fließgewässer im VG-Gebiet

Die Gewässer im Verbandsgemeindegebiet weisen in weiten Teilen eine vollständig bis stark veränderte Gewässerstrukturgüte und einen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand auf. Ursache hierfür ist die meist erfolgte Begradigung sowie eine bis ans Gewässer heranreichende Nutzung. Insbesondere in den Siedlungsbereichen geht dadurch die für eine natürliche Gewässerentwicklung notwendige Aue verloren. Aber auch in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Verbandsgemeinde reicht die Nutzung meist bis an die Gewässer heran. Natürliche Auen und Gewässerrandstreifen fehlen auch hier häufig. Der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie der Eintrag von Schwebstoffen aufgrund einer verstärkten Erosion beeinträchtigen die Gewässer zusätzlich. Neben den stark beeinträchtigten Lebensraumbedingungen geht mit dem Verlust der natürlichen Gewässerrandstreifen und Auen ebenfalls der Verlust der natürlichen Retentionsräume einher. Der Verlust der Speicherfunktion führt zu einer erhöhten Hochwassergefährdung bei Starkregenereignissen sowie einer schnelleren Austrocknung der Gewässer und umliegenden Landschaften während Trockenperioden. Insbesondere im Hinblick auf die mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen ist dieser Verlust erheblich.

6.7. Geschützte Biotope und schutzwürdige Biotopkomplexe

Die bestehenden geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotopkomplexe im Verbandsgemeindegebiet stehen häufig im Konflikt zu bestehenden oder zukünftigen Nutzungen. Von besonderer Bedeutung sind hier die Konflikte zwischen Landwirtschaftlicher Nutzung und geschützten Offenlandlebensräumen sowie der Forstwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Wälder. Auch durch den Ausbau erneuerbarer Energien wie Photovoltaik oder Windkraftanlagen kommt es durch die vermehrte Flächeninanspruchnahme immer häufiger zu Konflikten.

E. ZIEL- UND ENTWICKLUNGSKONZEPT

1. Allgemeine Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für verschiedene Schutzgüter

1.1. Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen, Schutzgebiete und geschützte Flächen

Die bereits bestehenden rechtskräftigen Schutzausweisungen sind nachrichtlich übernommen. In diesen Bereichen gelten die Ziele und Verbote der jeweiligen Schutzverordnung und den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben finden sich in Abschnitt C Kapitel 6.2.

Bereits im Raumordnungsplan Westpfalz 2012 wird darauf verwiesen, dass eine Erweiterung der Schutzflächen des FFH-Gebiets „Donnersberg“ anzustreben ist, um einen Lückenschluss zwischen der „Inselfläche“ westlich Winnweiler und dem restlichen FFH-Gebiet Donnersberg zu erzielen (Karte 14).

Zudem wird empfohlen den Bereich um den ehemaligen Steinbruch Tivoli, die Felsen im Bereich Eisenschmelz und die umgebenden Magerrasenflächen aufgrund ihrer Besonderheit und dem Vorkommen seltener Arten und einer Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope durch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet langfristig zu sichern. (Karte Ziel- und Maßnahmenräume)

1.2. Schutz und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen und Habitatstrukturen

1.2.1. Erhalt und Entwicklung von grünlandreichem Offenland

Grünland bietet durch seine dauerhafte Vegetation auch nach der Mahd und trotz intensiver Bewirtschaftung einen guten Erosionsschutz, einen Schutz gegen Schadstoffeinträge ins Grundwasser und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Grünland magerer, mittlerer und feuchter Standorte sollte daher aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich so weit wie möglich erhalten bleiben und nach Möglichkeit extensiv genutzt werden. Bei intensiver Nutzung sollten ggfs. durch Rotationsmahd oder Randstreifen mit wechselndem Schnitt Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland oder anderweitige Nutzungen (Bsp. Weihnachtsbaumkulturen, Anpflanzung Energieholz etc.) muss, besonders auf Feucht- und Sonderstandorten, nach Möglichkeit unterbleiben.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf folgende Grünlandstandorte gelegt werden:

- Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem (wechsel-) feuchtem Grünland, bei Vorkommen des Dunklen Ameisenbläulings; Anpassung des Mahdzeitpunktes auf den Entwicklungszyklus der Arten
- Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der extensiven Nutzung von Magerwiesen, Verhinderung von Nährstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung von Feucht-/ Nasswiesen; Verhinderung der Entwässerung

1.2.2. Erhalt und Entwicklung von reich strukturiertem Halboffenland mit Grünland, Streuobst und Gehölzen

Die bestehenden Gehölzstrukturen in der Verbandsgemeinde sind zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

Zudem gibt es in der Verbandsgemeinde eine Vielzahl von Streuobstwiesen, welche teilweise nicht mehr gepflegt und abgängige Bäume nicht mehr nachgepflanzt werden. Eine Wiederaufnahme der extensiven Nutzung und Pflege der Flächen ist anzustreben, um die bestehenden Bestände zu erhalten. Bei der Anlage und Nachpflanzung von Streuobstbeständen sollten regionale und lokale Sorten bevorzugt gepflanzt werden, da diese Sorten zum einen robust und ideal an die Standortansprüche angepasst sind und dies zum Erhalt der Genressourcen alter, regionaler Sorten beiträgt (Artenliste im Anhang). Als Anhaltspunkt für die Bestandsdichte kann das Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLa) herangezogen werden. Dort wird bei Neuanlage einer Streuobstwiese der Orientierungswert von 35-60 Bäumen pro Hektar bei einem Pflanzabstand von 10 m (Empfehlung: 15 m) angegeben. Es sollen regionaltypische Hochstammbäume für die Anpflanzung verwendet werden.

Eine Nachpflanzung bei Altbeständen wird bei einer vorhandenen Anzahl von über 15 und unter 30 Bäumen pro Hektar empfohlen (Quelle: EULLa, 2021).

1.2.3. Erhalt und Entwicklung von Ackerflächen

Eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland oder andere Offenlandbiotope ist möglich, allerdings sollte eine großflächige Aufforstung aufgrund des vorhandenen hohen Waldanteils in der Verbandsgemeinde unterbleiben.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird vorwiegend im Naturraum Kaiserstraßensenke betrieben, welche weitgehend ausgeräumt ist. Daher ist es Ziel in diesem Bereich offenlandtypische Strukturen mit Säumen, Rainen, Feldgehölzen, Hecken und Grünlandflächen zu schaffen.

Das dadurch entstehende Nutzungsmosaik soll zum einen Lebensraum für Offenlandarten schaffen und zum anderen durch die Entwicklung von Trittsteinbiotopen zur Biotopvernetzung beitragen.

1.2.4. Erhalt und Entwicklung von Wald

Die Verbandsgemeinde ist in weiten Teilen durch Wald geprägt und der Landschaftscharakter wird durch die Bestände wesentlich mitbestimmt. Zudem übernehmen Wälder viele wichtige Funktionen im Naturhaushalt und sind Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten.

Daher sind der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Wäldern mit altholzreichen Beständen, wechselnden Strukturen innerhalb der Wälder, sowie strukturreichen Waldsäumen von gehobener Bedeutung. Insbesondere da einige geschützte Arten wie Fledermäuse, Mittelspecht und Wildkatze auf diese Strukturen angewiesen sind.

Eine weitere wichtige Rolle spielen Bestände entlang von Gewässern, da sie zum einen die Gewässer beschatten und so vor einer übermäßigen Erwärmung schützen und gleichzeitig als Lebensraum für viele Tier und Pflanzenarten dienen.

Aus diesem Grund gilt der Schutz bereits bestehender naturnaher Bestände und die Entwicklung standortgerechter Gehölze durch die Entfernung naturferner Wälder als Ziel.

1.2.5. Felsenstandorte

Felsstandorte stellen seltene Extremstandorte dar, welche Lebensraum für viele spezialisierte Arten bieten. Auch auf den Felsenstandorten in der Verbandsgemeinde hat sich zumeist eine spezifische Vegetation entwickelt, welche es zu schützen gilt. Je nach Exposition und vorhandener Vegetation der Standorte gilt es:

- bei Südexposition und bereits offenen Standorten:
weiterhin Offenhaltung der Standorte und Förderung trockener warmer Felsstandorte, Verhinderung von Nährstoffeinträgen auf mageren Standorten
- bei Nordexposition oder sonstiger starker Verschattung:
Schutz vor Sonneneinstrahlung und Förderung schluchtartiger Standorte

1.3. Maßnahmen zur Biotopvernetzung

1.3.1. Entwicklung von Säumen, Feldgehölzen, Grünland und Streuobst

Um verschiedenen Arten auch eine Wanderung zwischen ihren Lebensräumen durch die weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft im Bereich der Kaiserstraßensenke zu

ermöglichen ist es Ziel, durch die Entwicklung von Säumen und Gehölzstrukturen, extensiven Grünlandflächen bzw. Rotationsmahd und den Erhalt und die Entwicklung von Streuobstflächen Trittsteinbiotope zu schaffen und damit eine Vernetzungsstruktur herzustellen.

Im Plan sind solche Bereiche gekennzeichnet, welche noch relativ ausgeprägte Grünland- und Gehölzkomplexe beinhalten, sowie die Bereiche die zur Verbesserung der Vernetzung geeignet sind.

1.3.2. Schutz und Entwicklung zusammenhängender Waldgebiete mit naturnahen Laubwaldbeständen und Altholz

In der Verbandsgemeinde finden sich besonders am Donnersberg, aber auch am Bocksrück und den südlich angrenzenden Teilen große zusammenhängende Waldgebiete.

Wesentlich sind in diesen Gebieten der Schutz und die Entwicklung von Altholz, sowie das Verhindern einer weiteren Zerschneidung oder starke Störung der ruhigen Waldgebiete. Da die Flächen aber oftmals auch der örtlichen Naherholung dienen, sollte diese nach Möglichkeit gebündelt stattfinden, um weitgehend ungestörte Bereiche zu erhalten.

1.4. Maßnahmen an Gewässern und in Bezug auf den Grundwasserhaushalt

1.4.1. Renaturierung von Fließgewässern

Bei der Renaturierung der Fließgewässer im Verbandsgemeindegebiet sollte die Wiederherstellung einer natürlichen Gewässerdynamik mit entsprechender Aue sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit oberste Priorität haben. In Bereichen, in welchen bestehende Bebauung oder Infrastruktur direkt ans Gewässer angrenzend oder aus anderen Gründen keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen, können durch Maßnahmen im Gewässerbett selbst bereits große Verbesserungen der Gewässerstrukturgüte erzielt werden. Durch das Einbringen von Substrat oder Strömungslenkern kann die Morphologie des Gewässers verändert und das Lebensraumangebot entscheidend verbessert werden.

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sollte über den gesamten Verlauf wiederhergestellt oder gesichert werden. Inwieweit die Gewässeraue in diesem Zuge ebenfalls wiederhergestellt werden kann, hängt von der Bestandssituation in der Umgebung ab. Inwieweit andere Faktoren die Renaturierung der jeweiligen Gewässerabschnitte beeinflussen, ist im Einzelfall zu prüfen. Zu beachten sind hier die bestehenden Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie. Auch an allen kleineren Gewässern der Verbandsgemeinde sollte bei entsprechenden Planungen geprüft werden, inwieweit die Gewässerstrukturgüte verbessert werden kann. In der Regel sollte an jedem Gewässer ein 10 m Randstreifen zur natürlichen Gewässerentwicklung freigehalten werden.

1.4.2. Schutz und Entwicklung von Überschwemmungsgebieten und Regenrückhaltung

Die eingetragenen Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Eine Hinwirkung auf die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete ist voranzutreiben. Es ist zu vermeiden, dass Überschwemmungsbereiche als Lagerfläche etc. genutzt werden, um das Risiko der Verunreinigung der Gewässer durch ggf. belastete Ablagerung oder Müll bei einem Hochwasserereignis zu verhindern.

Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Entstehungsgebieten der Vorfluter, insbesondere aus Gründen des Hochwasserschutzes, ausreichend Retentionsraum für anhaltende Niederschläge gegeben ist.

1.4.3. Schutz und Entwicklung von Quellen und Brunnen

Quellen dienen als Lebensraum für spezielle Artengemeinschaften. Daher sollten die in der Verbandsgemeinde vorkommenden Quellen naturnah und ohne Fassung und Verbau belassen oder ggf. wiederhergestellt werden. Besondere Bedeutung hat dies bei solchen Anlagen, die mit Rohren, Becken und Abflussgerinnen verbunden sind. Handelt es sich dabei allerdings um eine alte bewachsene Natursteinfassung muss im Einzelfall abgewogen werden, inwieweit es sich um ein schützenswertes Biotop (Quelle einschließlich Natursteinfassung) handelt und in welchem Verhältnis die Renaturierung zu der zu erwartenden Verbesserung steht.

Für Quellbereiche, die sich im Grünland befinden, sollten bei Beweidung der Flächen die Bereiche zur Vermeidung von Trittschäden und Nährstoffeinträgen großzügig abgezäunt werden und somit von der Beweidung ausgenommen werden. Bei einer Mahd des Grünlands sollte der Quellbereich ebenfalls einschließlich eines rundum laufenden Pufferbereichs von der Bewirtschaftung ausgenommen werden.

Wenn Quellbereiche in Fichtenbeständen liegen wird empfohlen, diese zu entfernen und möglichst naturnahe Waldbestände um den Quellbereich aufzubauen. Dabei sollte allerdings aufgrund der Empfindlichkeit der vorkommenden Arten die Freistellung und die damit einhergehende Besonnung der Quelle minimiert werden.

1.5. Maßnahmen zum Bodenschutz

1.5.1. Maßnahmen zum Erosionsschutz

Auf erosionsgefährdeten Standorten sollte bei der Bewirtschaftung auf erosionsmindernde Maßnahmen geachtet werden. Allerdings sollten nicht nur die in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung benannten Maßnahmen wie hangparalleles Pflügen, bestimmte Aussaatzeitpunkte etc. Berücksichtigung finden, sondern, besonders bei starker Erosionsgefährdung, die Umwandlung von Ackerland in Grünland in Betracht gezogen werden, um eine dauerhafte und ganzjährige Vegetationsdecke zu gewährleisten. Zudem sollte im Bereich dieser Flächen die Anlage von hangparallelen Gehölzstrukturen sowie Rainen und Säumen in Betracht gezogen werden.

1.6. Maßnahmen zum örtlichen Klima- und Immissionsschutz

1.6.1. Schutz wichtiger Kalt- und Frischluftbahnen vor Barrieren

Die in der Karte Klima eingezeichneten Flächen markieren Bereiche, in denen sich Kaltluftabflussbahnen bzw. Frischluftbahnen befinden, welche frei von Bebauung zu halten sind, um ihre Funktion dauerhaft zu sichern. Zudem sind die inversionsanfälligen Gebiete eingezeichnet, in denen eine weitere Nutzungsintensivierung unterbleiben sollte.

1.7. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbilds sowie von Naturerlebnis und Naherholung

Da Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen wie der Entwicklung von bestimmten Habitatstrukturen, beispielsweise das Anpflanzen von Gehölzstrukturen und Gliederungselementen, mit dem Bereich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung zusammenspielen, werden diese Maßnahmen an dieser Stelle nicht noch einmal speziell aufgelistet oder im Plan des Ziel- und Entwicklungskonzepts dargestellt.

Dagegen werden im Ziel- und Maßnahmenplan die Bereiche um die Siedlungsflächen dargestellt, in deren Richtung sich aus landespflegerischen Gründen und in Bezug auf

das Landschaftsbild sowie aus naturschutzfachlichen Gründen die Siedlungsflächen in Zukunft nicht weiter ausdehnen sollten.

2. Schwerpunkträume für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die im Plan umgrenzten Schwerpunkträume weisen auf Bereiche hin, in denen größere landschaftliche Komplexe von besonderer Bedeutung und mit besonderem Potenzial für eine Entwicklung bestehen. Diese Räume sollten zukünftig insbesondere auch für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen einen Schwerpunkt bilden und in Anspruch genommen werden.

Über die im Abschnitt E Kapitel 2. genannten Einzelziele hinaus bündeln sich dort in aller Regel komplexere Landschaftsstrukturen und Zielsetzungen. Nachfolgend sind diese jeweils stichwortartig erläutert.

Im Plan sind sie als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgeschlagen und tragen Kennnummern, welche sich im nachfolgenden Text in Klammern hinter der Überschrift befinden.

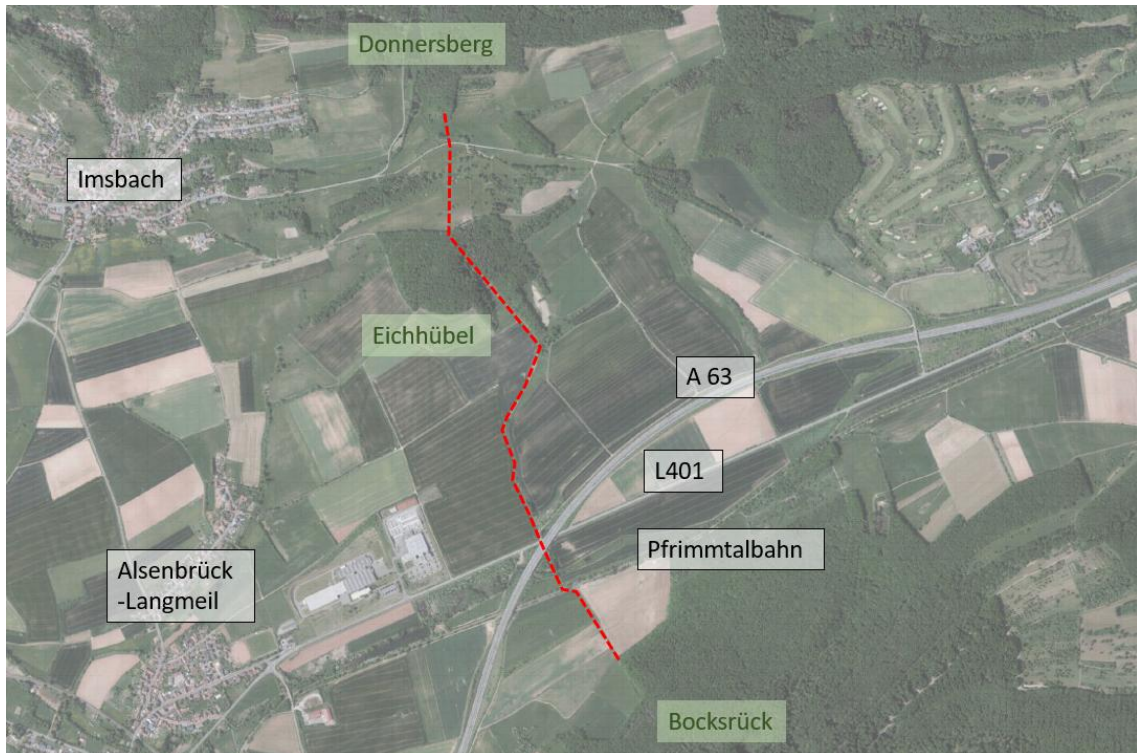
2.1. Wildkatzenkorridor (Nr.1)

Der durch die Verbandsgemeinde verlaufende Wildkatzenkorridor verbindet den Pfälzerwald im Süden mit den Waldflächen des Donnersbergs im Norden. Er stellt einen bedeutenden Verbindungsweg für die Wildkatze zum Austausch der lokalen Populationen dar und sollte entsprechend erhalten und gefördert werden. Von besonderem Augenmerk ist hier zunächst der Bereich zwischen Bocksrück und Donnersberg östlich des Ortsteiles Alsenbrück-Langmeil. Hier findet sich ein aufgeständerter Teilabschnitt der A63, welcher eine Querung der ansonsten weitgehend unpassierbaren Autobahntrasse erlaubt. Umgeben ist dieser von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Maßnahmenschwerpunkt:

Da die Wildkatze die Durchquerung offener Agrarlandschaften ohne Deckungsmöglichkeiten meidet, sollte in diesen Bereichen ein Gehölzkorridor angelegt werden.

Ein möglicher Verlauf des Korridors kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



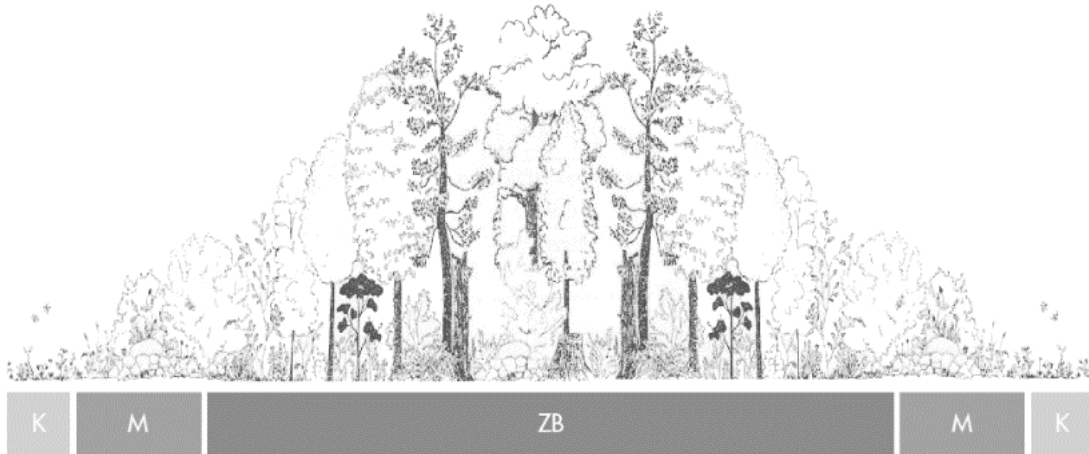
Möglicher Verlauf eines Wildkatzenkorridors zwischen Bocksrück und Donnersberg (Quelle: BBP 03/2025; Quelle Luftbild LANIS RLP Stand 05/2022)

Zwischen dem Waldgebiet am Donnersberg im Norden und der kleinen Waldfläche am Eichhübel südöstlich vom Imsbach sind bereits extensiv genutzte Waldrandwiesen und eine Streuobstwiese vorhanden, welche bei einer maximal ein- bis zweischürigen Mahd im Jahr bereits eine gute Deckung für die Wildkatze bieten. Vom Eichhübel nach Süden bietet der Bachlauf des Eichbachs eine natürliche Leitstruktur, welche durch die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Gehölzstreifens gefördert werden kann.

Das größte Problem stellt nun die Querung der Kaiserstraße dar. Zwar ist im folgenden Bereich die Autobahn A 63 aufgeständert, sodass eine Überquerung dieser nicht notwendig wird, allerdings wird auch die Kaiserstraße (L401) im hohen Tempo befahren, sodass ihre Überquerung eine tödliche Gefahr für die Wildkatze darstellt. Ein Tempolimit in diesem Bereich und die Umsetzung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen wie z.B. Verkehrsinseln sind Möglichkeiten, um die Gefahr für die Wildkatze zu verringern, auch wenn die Gefahrenstelle nicht vollständig beseitigt werden kann. Zwischen L401 und dem Bocksrück im Süden finden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Pfrimmtalbahn. Auch hier sollte ein strukturreicher Gehölzstreifen angelegt werden.

Der BUND bietet ein Handbuch an, in welchem eine optimale Umsetzung des Korridors wie folgt beschrieben wird:

Die optimale Breite des Korridors sollte 50 m betragen und dieser dabei wie ein gut strukturierter Waldrandbereich aufgebaut sein:



Aufbau des Wanderkorridors für die Wildkatze (Quelle: BUND [2] 2011)

Der Zentralbereich (ZB) sollte eine Breite von ca. 35 m aufweisen, wobei darauf zu achten ist, dass ein durchmischter Bestand ohne Reihenpflanzungen mit einer Anreicherung von bodennahen Kleinstrukturen wie Reisighaufen, Steinhäufen und unruhigem Relief entsteht.

Im Mantel (M) sollte eine Kombination aus Strauchpflanzungen entlang des Korridorverlaufs zu etwa gleichen Teilen gepflanzt werden. Die Dornensträucher sollten nach Arten getrennt als Heckenelemente gepflanzt werden und am Boden sollten Steinhäufen, Steinwälle und ein insgesamt unruhiges Relief entstehen. Insgesamt soll sich ein struktureicher Waldmantel entwickeln.

Der Krautsaumbereich (K) sollte in ca. 2 m Breite auf beiden Seiten dem Heckenbereich vorgelagert sein, dabei kann es sich um Dauerbrachen, Ackerrandstreifen oder extensiv bewirtschaftetes Grünland handeln. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Pflege dieses Bereichs mittels Maschinen möglich ist.

Insgesamt gilt für die zu verwendenden Pflanzen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten anzupflanzen und eine Pflege des Korridors, vor allem in den ersten vier Jahren nach der Pflanzung, zu sichern.

Neben Maßnahmen im Offenlandbereich sind ebenfalls die angrenzenden Waldbereiche des Bocksrück und Donnersbergs zu beachten. Naturnahe und struktureiche Mischwälder sind Grundlage eines Vorkommens der Wildkatze und sollten entsprechend gefördert und erhalten werden. Auch im Hinblick auf die forstwirtschaftlichen Herausforderungen im Zuge des Klimawandels ist eine Natur- und Klimaschutz angepasste Nutzung wünschenswert. Eine weitere Zerschneidung und Beeinträchtigung der Wälder durch Infrastruktur oder Anlagen zur Energiegewinnung ist zu vermeiden. Nicht standortheimische Nadelgehölzbestände sollten schrittweise zu Laubmischwäldern umgewandelt werden.

2.2. Kaiserstraßensenke südwestlich Lohnsfeld (Nr. 2)

Die Kaiserstraßensenke westlich von Lohnsfeld stellt sich als struktureiche Offenlandschaft dar. Entlang der Talauen des Vorbachs, Potzbachs und des Baches vom Schmitterhof finden sich extensiv genutzte Grünlandbereiche mit diversen geschützten Biotopen und Biotopkomplexen. Diese sind im FFH-Gebiet Kaiserstraßensenke zusammengefasst. Das Gebiet stellt mit seinen vorhandenen Strukturen aus Mager- und Feuchtwiesen und Bachtälern insbesondere für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling einen wichtigen Lebensraum dar und bildet ein Vernetzungselement innerhalb der

Kaiserstraßensenke. Die Teilbereiche des FFH-Gebietes sind durch intensiver genutzte landwirtschaftliche Flächen teilweise voneinander getrennt.

Maßnahmenschwerpunkt:

Im Bereich der Bachtäler des Potzbachs, Vorbachs und des Bachs vom Schmitterhof ist der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandflächen u.a. aus Erosionsschutzgründen und dem Gewässerschutz anzustreben. Im Bereich des Vorbaches sollte die vorhandene Beweidung extensiviert werden, ebenso die Nutzung der gemähten Grünlandflächen. Dabei sollte die Mahd unter Berücksichtigung des Entwicklungszyklus des Wiesenknopfes und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgen, um das weitere Vorkommen dieser Art zu sichern und zu fördern.

Um eine Vernetzung der bestehenden Biotope zu fördern sollten vornehmlich auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Teilbereichen des FFH-Gebietes Trittsteinbiotope in Form von Gehölz- und Grünlandstreifen geschaffen werden.

2.3. Sippersfelder Weiher (Nr. 3)

Das Gebiet stellt einen großräumigen Feuchtbiotopkomplex südöstlich von Sippersfeld dar. Durch seine vielfältigen Strukturen wie Quellbereiche, naturnahe Fließgewässer, Teichen, Tümpeln, Feuchtbrachen, Seggenrieden und Röhricht sowie seltenen Bruch-, Sumpf- und Moorwäldern erlangt dieser Biotopkomplex regionale Bedeutung.

Maßnahmenschwerpunkt:

Erhalt und Entwicklung der Bruch-, Sumpf- und Moorwälder (z.B. durch partiellen Aufstau der Quellbäche) sowie die Entfernung von standortfremden Arten, insbesondere der vorkommenden Fichten innerhalb des Gebiets. Zudem ist eine Errichtung von weiteren touristischen Einrichtungen zu vermeiden, um den Nutzungsdruck innerhalb des Gebiets nicht weiter zu verstärken. Eine naturverträgliche Nutzung ist anzustreben.

2.4. Schelmenkopf-Falkenstein (Nr.4)

Der Landschaftsraum um die Gemeinde Falkenstein bietet aufgrund seiner geomorphologischen Gegebenheiten außergewöhnliche Lebensraumbedingungen. Die felsigen Hänge bieten Habitate für Trocken- und Halbtrockenrasen, wärmeliebende Gebüsche sowie spezielle Felsgesellschaften. Diese bilden einen im weitestgehend bewaldeten Landschaftsraum des Donnersbergs einzigartigen Biotopverbund.

Kerngebiet bildet das NSG Schelmenkopf-Falkenstein westlich der Gemeinde. Hier findet sich der Biotopkomplex „Felsen und Trockenhängen im NSG Schelmenkopf-Falkenstein“ (BK-6313-0013-2012), welcher Standort für verschiedene Trocken- und Halbtrockenrasen, mageres Grünland, wärmeliebende Gebüsche und Eichenwälder, Hangschuttwälder und in Felsspalten Farngesellschaften ist.

Der im Biotopkataster benannte „Felsenhang am Schelmenkopf“ (BK-6313-0421-2010) zeichnet sich durch seinen teilweise krüppelwüchsigen und lichten wärmeliebenden Felsenahorn-Eichenwald mit typischen artenreichen Pflanzengesellschaften wie dem Rheinischen Glanzlieschgrasrasen und Magerrasen aus und hat landesweite Bedeutung.

Südlich angrenzend findet sich ein Komplex aus mageren Brachen und einem aus Gebüschen durchgewachsenen Eichenwald, welcher im Biotopkataster als „Magere Brachen im NSG Schelmenkopf-Falkenstein“ (BK-6313-0014-2012) benannt ist. Die vorhandenen Brachen sind noch blütenreich und weisen ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Dies ist vor allem anhand einiger noch selten gemähter Teilflächen ersichtlich, welche die Bedingungen für die Einstufung als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ erfüllen.

Südlich der Gemeinde findet sich angrenzend der „Grünlandkomplex entlang des Falkensteiner Tals, SW Falkenstein“ (BK-6316-0015-2012). Hier finden sich neben mageren Grünlandflächen auch feuchte Wiese und Weiden, Streuobstbestände und ein Quellbach. Das Gebiet bietet durch die vorhandenen Gehölzstrukturen und seinen sonstigen Strukturreichtum vielen typischen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum und hat lokale Bedeutung als Trittstein zwischen den Lebensräumen des Offenlandes und der umgebenden Wälder.

Maßnahmenschwerpunkt:

Eine Wiederaufnahme der traditionellen Nutzung der Grünlandflächen mit einer Mahd erst ab Mitte Juni ist anzustreben. Dabei muss auf Düngung verzichtet und Nährstoffeintrag vermieden werden. Der Erhalt bestehender, hochwertiger Gebüsche als Rückzugsort und Lebensraum für Gehölzbrüter ist zu sichern. Ansonsten ist eine Verbuschung durch regelmäßige Mahd zu vermeiden. Im Bereich der offenen Felsenbiotope ist ebenfalls eine Verbuschung zu vermeiden. Die offenen, sonnenexponierten Felsen mit ihrer speziellen Vegetation sind zu erhalten. Eine weitere Ausbreitung des Wochenendhausgebietes Falkenstein auf die angrenzenden Biotope ist zu vermeiden.

2.5. Streuobst Börrstadt (Nr.5)

Das Gebiet befindet sich südwestlich von Börrstadt und ist im Biotopkataster als „Streuobst und Quellen SW Börrstadt (BK-6413-0041-2010)“ verzeichnet. Das Gebiet bildet einen wichtigen Biotopkomplex mit im Norden von Schafen beweidetem Magergrünland und im Süden nährstoffreicheren Wiesen. Zudem weist das Gebiet einen hohen Strukturreichtum auf und dient als Verbundelement zwischen Börrstadter Wald und Offenlandlebensräumen sowie der Mager- und Feuchtbiopte im Naturraum Stumpfwald.

Maßnahmenschwerpunkt:

Eine Sicherung bzw. Neuregelung der Pflege der Streuobstwiesen in diesem Gebiet sollte vorangetrieben und langfristig gesichert werden. Zudem sollte eine Nachpflanzung der über die Jahre ausgefallenen Bäume erfolgen, da die Bestände bereits überaltert sind (Artenliste im Anhang). Dabei sollten nur hochstämmige, heimische und regionaltypische Arten gepflanzt werden. Bei der Beweidung ist darauf zu achten, dass die Bäume nicht nachhaltig geschädigt werden und diese ggf. im Vorfeld abgezaunt werden, um sie vor Schäden zu bewahren. Eine extensive Nutzung der unbeweideten Flächen ist anzustreben. Dabei sollten Altgrasbestände als Säume entwickelt werden, welche von der Mahd ausgenommen sind. Die Entfernung von standortfremden nicht einheimischen Koniferen ist anzustreben. Insgesamt ist zur Sicherung der Pflege und Nutzung der Streuobstwiesen die Erarbeitung eines langfristigen Nutzungskonzepts für die Streuobstwiesen des gesamten Verbandsgemeindegebiets zu erarbeiten.

2.6. Streuobst Breunigweiler (Nr.6)

Das Streuobstgebiet östlich und südöstlich der Ortschaft Breunigweiler ist im Biotopkataster unter dem Namen „Streuobst bei Breunigweiler“ (BK-6413-0182-2010) eingetragen. Dabei werden die Flächen unterschiedlich genutzt. Es handelt sich um Weiden und Brachen und zum Teil blütenreiche Wiesen. Aber auch Freizeitnutzungen und Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen sind auf einzelnen Flächen vorzufinden. Das Gebiet stellt ein Verbundelement zwischen dem Stumpfwald und Offenlandlebensräumen dar und ist lokal bedeutsam.

Maßnahmenschwerpunkt:

Sicherung der Pflege durch Fortführung bzw. Wiederaufnahme der extensiven Nutzung der Flächen. Um einen dauerhaften Fortbestand des Gebiets als typischen Streuobst-Lebensraum zu erhalten ist zudem auch eine Nachpflanzung bereits ausgefallener Bäume mit standortgerechten und regionaltypischen Arten anzustreben. Eine Rücknahme der vereinzelt vorkommenden Einzäunung der Flächen ist anzustreben, ebenso die Verhinderung der Anpflanzung von Koniferen und die Nutzung der Randbereiche der Streuobstwiesen als Anpflanzung von Weihnachtsbäumen.

2.7. Streuobstgebiete und Feuchtbiotopkomplex bei Steinbach (Nr.7)

Die Streuobstgebiete bei Steinbach am Donnersberg werden im Biotopkataster unter den Namen „Streuobstgebiet nordwestlich Steinbach am Donnersberg“ (BK-6313-0291-2010) und „Streuobstgebiet an der L394 am Mausbacher Berg nördlich Steinbach am Donnersberg“ (BK-6313-0293-2010) geführt. Das Gebiet nordwestlich von Steinbach dehnt sich noch weiter in die angrenzende Verbandsgemeinde Rockenhausen aus. Der Streuobstbestand ist artenreich und befindet sich teilweise auf magerem Grünland. Das Gebiet an der L394 ist ebenfalls artenreich. Beide Gebiete dienen als Trittstein für Kulturlandschaftsbewohner und Insekten, zudem sind sie landschaftsprägend für das hängige Gebiet, da sie einen Übergang zu den bewaldeten Flächen des Donnersbergs darstellen.

Der unmittelbar an das nordwestlich gelegene Streuobstgebiet angrenzende Feuchtbiotopkomplex „Spendelbach mit angrenzenden Nassflächen N-W Steinbach“ (BK-6313-0004-2012) hat mit seinen Nasswiesen und bachbegleitendem Erlenwald insbesondere auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Streuobstwiesen eine lokale Bedeutung als Lebensraum und Trittsteinbiotop.

Maßnahmenschwerpunkt:

Sicherung der Pflege der Streuobstwiesen und Nachpflanzung ausgefallener Bäume, um eine Verjüngung des teilweise bereits überalterten Bestands zu bewirken und das Fortbestehen der Streuobstwiesen dauerhaft zu sichern. Eine extensive Pflege und Nutzung des Grünlands, insbesondere der mageren Wiesen durch angepasste Nutzung und Vermeidung von Nährstoffeinträgen.

Im Bereich des Spindelbaches ist der Erhalt des bachbegleitenden Erlenwaldes zu sichern und einer freien Entwicklung zu überlassen. Eine extensive Nutzung der Nasswiesen ist anzustreben.

2.8. Heckengebiet südwestlich Münchweiler (Nr.8)

Im Biotopkataster ist der südliche Teil der Fläche als „Heckengebiet mit Quellwald und Feuchtbiotopen SW Münchweiler“ (BK-6413-0341-2010) verzeichnet. Die vorhandenen Strukturen aus Hecken, Streuobstwiesen, Quellwald und Nassbrachen mit teilweise im Südwesten ungestörten Bereichen haben eine landschaftsprägende Funktion und lokale Bedeutung als Vernetzungselement der Gehölz- und Feuchtbiotope im Naturraum Stumpfwald. Auch die nördlich an den Biotopkomplex angrenzenden Flächen weisen eine ähnliche Qualität auf, gehen jedoch im nordwestlichen Bereich in intensiver genutzte Ackerflächen über.

Maßnahmenschwerpunkt:

Um einem Durchwachsen der Hecken und Feldgehölze vorzubeugen, sollte eine regelmäßige Pflege dieser mit „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze erfolgen. Ebenso ist eine extensive Nutzung der Streuobstwiesen durch Mahd oder Beweidung einzurichten, um

eine Verbuschung der halboffenen Flächen zu verhindern. In den intensiv bewirtschafteten Bereichen kann der Biotopverbund durch linienhafte Neupflanzungen erweitert werden.

2.9. Gewässerachse Lohnsbach (Nr. 9)

Der Lohnsbach stellt mit einem Einzugsgebiet von insgesamt 19,768 km² eines der größten Fließgewässer der Verbandsgemeinde dar. Vom Süden kommend durchfließt er die Orte Wartenberg-Rohrbach und Lohnsfeld, bevor er in Winnweiler in die Alsenz mündet. Entlang des Lohnsbachs finden sich diverse Feuchtgebietskomplexe und geschützte Biotope. Von Süden nach Norden sind hier insbesondere folgende Biotopkomplexe zu nennen:

- „Feuchtgebiet am Rohrbach und östlich Rohrbach“ (BK-6413-0332-2010)
- „Feuchtgebiet S Pulvermühle“ (BK-6413-0340-2011)
- „Bachtal südlich Lohnsfeld“ (BK-6413-0329-2011).
- „Feuchtgebiet mit Lohnsbach“ (BK-6413-0328-2010)
- „Feuchtgebiet am Ostrand von Winnweiler“ (BK-6413-0327-2010)

Die Feuchtgebietskomplexe stellen einen bedeutenden Biotopverbund innerhalb der in weiten Teilen intensiv genutzten Kaiserstraßensenke dar.

Maßnahmenschwerpunkt:

Der Erhalt der vorhandenen Strukturen, vornehmlich der ausgedehnten Schilfröhrichtbestände und des Bruchwalds, müssen gesichert werden. Eine extensive Nutzung der Feuchtwiesen sowie die Entwicklung zusätzlicher Flachgewässer sind anzustreben. In Bereichen, in welchen die Nutzung direkt an den Lohnsbach heranreicht, sollte eine Nutzungsaufgabe / Extensivierung erfolgen. Auch in den Siedlungsbereichen sollte bei zukünftigen Bauvorhaben ein Gewässerstreifen zur natürlichen Entwicklung freigehalten werden. Die vorhandenen Biotopkomplexe sind durch Infrastruktur und intensiver genutzte Siedlungsbereiche zerschnitten. Eine durchgängige Gewässeraue sollte, auch im Sinne des Hochwasserschutzes, langfristiges Ziel sein. Bei Vorkommen besonders seltener und geschützter Arten können lokale Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Populationen umgesetzt werden. So zum Beispiel die Anlage von Kleinstgewässern zur Förderung seltener Amphibien.

Trotz der in großen Bereichen bestehenden Feuchtbiotopkomplexen ist die Gewässerstrukturgüte des Lohnsbaches in weiten Bereichen als stark bis vollständig verändert einzustufen. Auch der ökologische Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie ist unbefriedigend. Ziel sollte eine Renaturierung der Gewässeraue mit Wiederherstellung einer naturnahen Fließdynamik sein. Ist eine umfassende Renaturierung aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht umsetzbar, so können auch Maßnahmen im Gewässerlauf selbst zu einer Verbesserung beitragen. So beispielsweise das Entfernen von Querbauwerken, die Umgestaltung von Durchlässen und Verrohrungen oder etwa das Einbringen von Strukturelementen wie Totholz oder Strömunglenkern.

2.10. Feuchtbiotopkomplex zwischen Börrstadt und Breunigweiler (Nr.10)

Der im Biotopkataster als „Dörrwiesengebiet und Quellgebiet zwischen Börrstadt und Breunigweiler“ (BK-6413-0185-2010) bezeichnete Wiesen- und Feuchtbiotopkomplex stellt mit seinen gut ausgebildeten großen Wiesen einen regional bedeutsamen Biotopkomplex dar. Durch die ihn sonst umgebende intensive Ackernutzung der

Kaiserstraßensenke ist er wesentlich für die Vernetzung zwischen den Feuchtbiotopen und artenreichen Wiesen in diesem Naturraum.

Maßnahmenschwerpunkt:

Erhalt und Entwicklung der bestehenden Wiesen d.h. keine Umwandlung von Grünland zu Ackerland oder Intensivierung der Nutzung. Zudem ist eine Ausweitung der extensiven Grünlandnutzung auf Flächen mit vorhandener Ackernutzung anzustreben. Mindestens ist jedoch ein 10 m breiter Grünlandpufferstreifen beidseits des Dörrwiesenbaches und des Sippersfelder Baches zur angrenzenden Ackernutzung zu sichern. Dabei sollte in diesem Bereich eine Ufersicherung der tief eingekerbten Bachläufe durch eine Gehölzentwicklung und eine Entwicklung einer naturnahen gewässerbegleitenden Vegetation umgesetzt werden.

2.11. Tälchen westlich Höringen (Nr.11)

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter „Tälchen W Höringen mit Nasswiese am Hinter-Wald“ (BK-6412-0199-2010) geführt und ist ein Komplex aus Grünland-, Feucht- und Gehölzbiotopen mit Fließgewässern. Durch seinen Strukturreichtum aus magerem bis feuchtem Grünland mit Feuchtbrachen und Schilfröhricht, Hecken, Gebüsch und Streuobst bildet er ein wichtiges Vernetzungselement zwischen den Naturräumen „Untere Lauterhöhen“ und „Westliche Donnersbergrandhöhen“ und hat damit regionale Bedeutung.

Maßnahmenschwerpunkt:

Der Erhalt der bestehenden extensiv genutzten Grünlandflächen auch im Umfeld des Gebiets, sowie eine Umwandlung der nordwestlich angrenzenden erosionsgefährdeten Ackerflächen und nordöstlich stark erosionsgefährdeten Ackerflächen in extensives Grünland ist zu empfehlen. Weitere für den Biotopkomplex formulierte Ziele sind der Erhalt und Förderung der Fließgewässer sowie die dauerhafte Pflege der Streuobstbestände. Eine weitere Siedlungsentwicklung in den Bereich der geschützten Biotope ist zu vermeiden.

2.12. Magergrünland bei Schweisweiler (Nr.12)

Das Gebiet umfasst drei im Biotopkataster verzeichnete Flächen.

- Das „Magergrünland rund um Hahnfels und Gemeindeberg, NO Schweisweiler“ (BK-6313-0012-2012) stellt ein hügeliges Gebiet dar, welches hauptsächlich von Grünland dominiert wird und durch vorhandene Felsenbiotope sowie Gehölze eine reiche Gliederung aufweist. Im Bereich der beweideten Kuppen und Steilhänge ist das Gebiet teilweise sehr flachgründig und weist teils Felsgrusfluren und Magerrasen auf. Auch das restliche Gebiet weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf, welches anhand der bereits vorhandenen zahlreichen Magerkeitszeiger innerhalb der Magerwiesen und des besonderen Artenreichtums ersichtlich wird. Durch seine Lage innerhalb des Bereichs des von Wäldern geprägten Donnersbergmassivs bildet es ein wichtiges Trittsteinbiotop für Offenlandarten.
- Bei der Fläche „Beweidetes Magergrünland östlich Schweisweiler“ handelt es sich um einen südexponierten Hang der bisher vorwiegend als Schafsweide genutzt wurde, sodass sich dort arten- und blütenreiche Magerweiden entwickeln konnten, welche als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ eingestuft werden. Aufgrund der besonders guten Ausprägung dieses Lebensraumtyps hat das Gebiet internationale Bedeutung und bildet einen wichtigen Trittstein im Alsenztal.

- Bei dem im Biotopkataster als „Schieferfels und umgebendes Magergrünland NO Schweisweiler“ (BK-6413-0001-2012) benannten Gebiet handelt es sich um einen Schieferfelsen auf dessen Kuppe sich ein Komplex aus Magerrasen-Fragmenten, Magerweide und Gebüsch ausgebildet hat. Dabei handelt es sich teilweise um den FFH-Lebensraumtyp 6510, sodass das Gebiet neben der lokalen Bedeutung als Vernetzungselement ebenfalls internationale Bedeutung hat.

Maßnahmen-schwerpunkt:

Es ist darauf hinzuwirken, dass eine extensive Nutzung der momentan beweideten Flächen weiterhin durch Beweidung aufrechterhalten wird und wenn dies nicht möglich ist, die Pflege der Flächen mittels Mahd zu sichern, um die vorhandenen arten- und blütenreichen Magerwiesen zu fördern und zu sichern. Dabei ist auf eine Düngung der Flächen zu verzichten und auch das Mahdgut ist abzutransportieren, um einen Eintrag von Nährstoffen zu vermeiden. Besonderes Augenmerk bei der Bewirtschaftung sollte auf Quellbereiche gelegt werden, welche durch entsprechende Pufferzonen geschützt werden können.

Vorhandene Heckenstrukturen sollten erhalten und durch ein regelmäßiges „Auf-den-Stock-setzen“ gepflegt werden. Gleichzeitig muss einer Verbuschung der Magergrünlandflächen durch Entbuschungsmaßnahmen und einer Freihaltung der Flächen von Ablagerungen entgegengewirkt werden.

Ein Umbruch der Wiesenflächen des gesamten Bereichs oder auch in Teilen zur ackerbaulichen Nutzung oder eine sonstige Umnutzung/Nutzungsänderung der Wiesenflächen (z.B. als Weihnachtsbaumkultur, Anpflanzung von Energiegehölzen etc.) hat zu unterbleiben, um die wertvollen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

2.13. Bachtal „Appelbach“ nördlich Falkenstein (Nr.13)

Das Tal wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Bachtal mit angrenzenden Nass- und Magerwiesen östlich von Merzauerhof und Fuchshof, südlich Marienthal“ (BK-6313-0023-2012) geführt. Teile des Gebiets befinden sich in der Nachbarverbandsgemeinde Rockenhausen. Das Gebiet zeichnet sich durch mosaikartig verteilte, bachbegleitende Nassbrachen, Streuobstflächen und artenreiches Magergrünland aus. Dabei stellt dieser Bereich zudem einen wichtigen Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dar. Hinzu kommt seine hohe Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund des Offenlandes im sonst walddreichen Gebiet des Donnersbergs.

Maßnahmen-schwerpunkt:

Erhalt der Magerwiesen mit Maßnahmen zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch angepasste Wahl der Mahdzeiten und extensive Nutzung der Flächen, auch durch angepasste Beweidung möglich. Die Pflege und der Erhalt der Streuobstwiesen sind zu sichern.

2.14. Prügelwald östlich Schweisweiler (Nr. 14)

Der Maßnahmenraum umfasst die Waldfläche am Prügelwald östlich von Schweisweiler. Kern sind die Felsbiotope sowie der ehemalige Steinbruch Tivoli. Diese bieten für viele seltene Arten einen Lebensraum. Die Abbausohle des Steinbruchs weist Magerrasenflächen als Kalkhalbtrockenrasen und Gebüsch auf, während auf den steilen Felswänden in schattigen Lagen und Spalten Farngesellschaften und auf besonnten Teilen Felsgrusgesellschaften und Glanzlieschgrasrasen vorkommen. Weitere Felslebensräume finden sich in den Biotopkomplexen „Felskuppen und -hänge am Bichelbach“ (BK-6413-

0279-2010), Felsen im Wald N Eisenschmelz (BK-6413-0275-2010) sowie „Felsen nördlich Eisenschmelz“ (BK-6413-0277-2010). Hier finden sich typische Felsfluren umgeben von wärmeliebenden Gehölzen.

Ergänzt wird der lokale Biotopverbund durch die umliegenden Waldbereich sowie den Bichelbach („Bichelbach und Quellbäche“ (BK-6413-0278-2010), welcher das Gebiet als naturnaher und strukturreicher Quellbach durchfließt. Die Waldbereiche stellen sich in Teilen als alte und strukturreiche Buchenwälder („Buchenwälder nördlich Eisenschmelz“ BK-6413-0276-2010), in Teilen jedoch ebenfalls Nadelwälder da.

Im regionalen Biotopverbund kommt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Vernetzungselement zwischen dem Donnersberg im Norden und den südlich um Winnweiler gelegenen Wäldern zu.

Maßnahmenschwerpunkt:

Im Bereich des Steinbruchs Tivoli ist eine Freihaltung der bestehenden Kalkhalbtrockenrasen vor Verbuschung anzustreben und der Erhalt des Sonderstandortes zu sichern. Um Pionierarten wie die Gelbbauchunke oder die Kreuzkröte zu fördern sollten vegetationsfreie Mulden erhalten / hergestellt werden.

Die sonstigen Felsbiotope sind ebenfalls von einer fortschreitenden Verbuschung bedroht. Für die typische wärmeliebende Felsenvegetation ist es allerdings von besonderer Bedeutung, dass ihr Lebensraum nicht verschattet und von Gehölzaufwuchs freigehalten wird. Daher liegt der Schwerpunkt in diesem Bereich auf dem Freihalten der Felsen vor Verbuschung durch Freistellung der Flächen.

Die umliegenden Laubmischwälder sollten erhalten und extensiv genutzt werden. In besonders wertvollen Bereichen, wie dem bereits ausgewiesenen Biotopkomplex „Buchenwald nördlich Eisenschmelz“ (BK-6413-0276-2010), sollte eine Nutzung unterbleiben. Auf nicht standortheimischen Nadelholzbeständen sollte eine schrittweise Waldumwandlung zu Laubmischwäldern erfolgen. Diese sollte auch im Hinblick auf den Klimawandel stattfinden. Eine natürliche Entwicklung und Sukzession sollten gefördert werden.

Der Bichelbach ist als naturnaher und strukturreicher Quellbach zu erhalten und zu schützen.

2.15. Agrarlandschaft östlich Börrstadt (Nr. 15)

Die Landschaft östlich Börrstadt stellt sich als typische intensiv genutzte Agrarlandschaft da. Große Ackerschläge ohne strukturgebende Elemente prägen das Landschaftsbild. Lediglich entlang des „Kreuzhofer Bachs“ finden sich extensiver genutzte Wiesen. Die intensive Landwirtschaft führt zum Verlust wichtiger Lebensräume und einer mangelnden Vernetzung angrenzender Biotope.

Maßnahmenschwerpunkt:

Um eine Aufwertung des Landschaftsraumes im Hinblick auf das Landschaftsbild und das Lebensraumangebot zu erzielen und gleichzeitig die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten sollte das Schaffen von Struktur- und Vernetzungselementen im Vordergrund stehen. Durch die Anlage von Blüh- und Brachstreifen sowie von Hecken und Baumreihen kann das Landschaftsbild aufgewertet und wichtige Trittsteinbiotope und Teillebensräume geschaffen werden. Solche Maßnahmen können bereits bei einer kleinflächigen Umsetzung auch in Form sogenannter Produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK) eine deutliche Verbesserung des Lebensraumangebotes bewirken.

Im Bereich des Kreuzhofer Baches sollte die angrenzende Nutzung extensiviert und weitere natürliche gewässerbegleitenden Saumstreifen entwickelt werden. Eine Ausweitung des bestehenden Biotopkomplexes mit weiteren wechselfeuchten Wiesen im Uferbereich ist wünschenswert.

2.16. Gewässerachse Alsenz (Nr. 16)

Die Alsenz weist in weiten Teilen eine schlechte ökologische Gewässergüte und eine stark veränderte Struktur auf. Grund dafür ist meist die bis ans Gewässer heranreichender Nutzung. Innerhalb der Siedlungsbereiche ist das Gewässer vorwiegend vollständig verändert und in weiten Teilen verbaut. Entlang des Gewässerverlaufes finden sich zahlreiche Querbauwerke, welche die Durchgängigkeit des Gewässers stören. Auch außerhalb der bebauten Ortsteile ist das Gewässer meist begradigt. Angrenzende Nutzungen reichen bis an das Gewässer heran. Auch in diesen Bereichen fehlt häufig eine natürliche Aue. Dies hat nicht nur negative Auswirkungen auf die Funktion des Gewässers als Lebensraum, sondern auch auf deren Funktion als Retentionsraum. Diese Funktion ist besonders im Hinblick auf den Klimawandel und die dadurch verstärkt auftretenden Trocken- und Starkregenereignisse von Bedeutung.

Maßnahmenschwerpunkt:

In Bereichen, in welchen die dafür notwendige Flächen vorhanden sind, sollte eine weitläufige Renaturierung der Aue mit einer Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik erfolgen. Hierzu können beispielsweise Uferverbauungen entfernt, begradigte Gewässerabschnitte neu trassiert und wenn möglich eine Eigendynamik der Gewässeraue zugelassen werden. Die Gewässerunterhaltung sollte extensiv und naturnah erfolgen.

Auch in den Siedlungsbereichen sollte es langfristig Ziel sein, eine natürlichen Gewässerentwicklung im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten zu ermöglichen. Mittel und kurzfristig sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte im vorhandenen Gewässerbett im Vordergrund stehen. Dazu zählen beispielsweise die Beseitigung von Querbauwerken und Verrohrungen, das Einbringen von Strömungslenkern zur Erhöhung der Strukturvielfalt, oder die Herstellung einer natürlichen Gewässersohle.

Langfristiges Ziel sollte die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und die Herstellung eines natürlichen Auenbereiches sein.

Die im Zuge der Umsetzung der Gewässerrahmenrichtlinie formulierten Maßnahmen sind zu beachten.

2.17. Gewässerachse Pfrimm (Nr.17)

Auch die Pfrimm weist einen mäßigen ökologischen Zustand und eine in weiten Teilen stark veränderte Strukturgüte auf. Das Gewässer verläuft innerhalb eines schmalen Gehölzstreifen durch die meist landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nördlich Breunigweiler finden sich einige Nass- und Feuchtwiesen im Bereich des Biotopkomplexes „Mohbachtal und Pfrimmtal N und NO Breunigweiler“ (BK-6413-0186-2010). Die Pfrimm bildet ein wichtiges Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Ackerlandschaft und durch den bachbegleitenden Gehölzstreifen ebenfalls ein wichtiges Strukturelement im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Maßnahmenschwerpunkt:

Dem Gewässer sollte mehr Raum zur natürlichen Entwicklung gegeben werden. Die landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar ans Gewässer heran sollte unterbleiben oder auf eine extensive Nutzung von Nass- und Feuchtwiesen umgestellt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie im bestehenden Gewässerbett selbst, sowie zur Entwicklung einer natürlichen Gewässerdynamik mit Gewässerrandstreifen und Auenbereichen sollten bei Flächenverfügbarkeit umgesetzt werden. Dadurch kann ebenfalls der Schad- und Nährstoffeintrag aus den umliegenden Ackerflächen reduziert werden.

3. Sonstige Hinweise zu Erfordernissen und Maßnahmen

3.1. Erfordernisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung

Erfordernisse bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen

Eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollte im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung erfolgen und soweit wie möglich reduziert werden. Eine Zersiedlung der Landschaft und damit eine Belastung des Landschaftsbilds sowie eine Zerstörung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme soll dadurch verhindert werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Siedlungspolitik der Verbandsgemeinde sollte daher das Thema „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ darstellen. Aufgrund des demografischen Wandels ist auch in der Verbandsgemeinde in Zukunft ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten, sodass vor allem innerhalb der Ortsgemeinden zukünftig ältere Wohngebäude zur Verfügung stehen werden.

Um einem Leerstand und langfristig einem Verfall dieser Gebäude vorzubeugen (was zwangsläufig auch zu einer Verschlechterung des Ortsbildes und der Wohnqualität in den Gemeinden führen würde) gilt es Konzepte zu entwickeln diese Gebäude frühzeitig zu vermarkten. So sind ein Leerstandskataster und z.B. eine finanzielle Förderung für die (energetische) Sanierung der älteren bestehenden Gebäude, eine Möglichkeit den Kauf der Gebäude (ggf. auch für dadurch zuziehende junge Familien) attraktiv zu machen und somit auch den Ortskern zu beleben. Eine weitere Möglichkeit bietet ein Baulückenkataster, das einen Schluss von Baulücken innerhalb der Ortschaften gegenüber dem Neubau in neu ausgewiesenen Wohngebieten am Rand der Ortsgemeinden vorantreiben kann.

Erfordernisse innerhalb bestehender Siedlungsflächen

Eine besondere Bedeutung haben vorhandene Grün- und Freiflächen, sowie eine Durchgrünung der Ortschaften. Zum einen bieten vorhandene Flächen störungsunempfindlicheren Arten Lebensraum und zum anderen haben sie besonders in längeren Wärmeperioden eine klimatische Ausgleichsfunktion und erhöhen die Wohnqualität.

Daher sollten vorhandene Flächen erhalten und gepflegt werden. Zudem ist eine naturnahe Gestaltung der Hausgärten eine gute Möglichkeit, zum einen störungsunempfindlicheren Arten Lebensraum zu bieten und zum anderen Vernetzungsstrukturen und Trittsteine zu schaffen. Eine Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf eine naturnahe Gartengestaltung kann einen Beitrag dazu leisten.

3.2. Landwirtschaft

Das Verbandsgemeindegebiet ist in überwiegenden Teilen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Besonders beansprucht wird dabei der Naturraum der Kaiserstraßensenke, da dort die besten Böden der Verbandsgemeinde vorkommen. Durch die großflächige und zumeist intensive Nutzung, bei der der Ackeranteil gegenüber dem Grünlandanteil zudem überwiegt, kommt es in diesem Bereich einerseits zu Defiziten in

der Ausstattung mit Lebensraumstrukturen, andererseits spielt die Landwirtschaft gerade auch bei extensiven Nutzungen eine wichtige Rolle für den Lebensraum von Offenlandarten.

Aus diesem Grund sind für die Verbandsgemeinde im Bereich Landwirtschaft folgende Ziele zu verfolgen:

- Die Entwicklung flächiger extensiver Bewirtschaftungsformen, sowohl im Bereich der Ackernutzung, als auch in besonderem Maße im Bereich der Grünlandbewirtschaftung unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben zu Düngung und Mahd oder Beweidung. Dabei sollte bei der Grünlandnutzung im besonderen Maße auf Entwicklungszyklen von vorkommenden Pflanzen- und Tierarten bei der Wahl des Mahdzeitraums Rücksicht genommen werden. Orientierung bieten dabei verschiedene Förderprogramme wie z.B. EULLa, welche den Minderertrag bzw. Mehraufwand finanziell kompensieren und somit die Wirtschaftlichkeit für die Betriebe trotz Umsetzung bestimmter Maßnahmen etc. weiterhin gewährleisten sollen.
- Die Entwicklung von Säumen, Rainen und Trittsteinen mit völligem Nutzungsverzicht auf kleineren Teilflächen. Dabei sollte die Pflege der Fläche, z.B. gelegentliche Mahd, gegen Verbuschung oder „auf den Stock setzen“ der Hecken, langfristig gesichert sein.
- Berücksichtigung von erosionsgefährdeten Standorten bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. bei der Biotopvernetzung z.B. bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland, der Anlage von Feldgehölzen etc., da solche Maßnahmen auch dem Erosionsschutz dienen.

3.3. Forstwirtschaft

Schutz und Entwicklung von Altholz

Das Verbandsgemeindegebiet verfügt über einen hohen Waldanteil (35,2 % der Fläche, Stand 31.12.2022) (Quelle: Statistisches Landesamt RLP, 2023). Dabei kommen auf den Sonderstandorten, z.B. im Bereich des Donnersbergs, auch besondere und aufgrund ihres Artenvorkommens besonders geschützte Waldgesellschaften vor. Allerdings sind auch die größeren Waldflächen in der Verbandsgemeinde durch die Kaiserstraßensenke und die dort intensive landwirtschaftliche Nutzung voneinander getrennt.

Um die wichtigen Funktionen dieser Lebensraumkomplexe zu sichern ist es notwendig neben bereits geschützten Gebieten weitere ergänzende kleinere Altholzinselfen bis hin zu Einzelbäumen und Baumgruppen mit Biotopfunktion innerhalb der bewirtschafteten Wälder, sowie in der offenen Flur zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Als Richtlinie für die Entwicklung in Rheinland-Pfalz steht das „BAT“ Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz beim Landesforsten Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung Weinbau und Forsten aus dem Jahr 2011 zur Verfügung. Darin sind folgende Elemente enthalten:

- Naturwaldgebiete: Dazu gehören in der Verbandsgemeinde Winnweiler das Gebiet „Hohfelshalde“ nordöstlich von Imsbach.
- Waldrefugien: Dabei handelt es sich um weitere flächige Bestände mit ununterbrochener Waldtradition und/oder hohen Anteilen an Totholz und Biotopbäumen, ggf. auch aufgrund der standörtlichen Situation besonders seltene Bestände.
- Biotopbaumgruppen: Sie bilden ein flächiges System zwischen den o.g. Bereichen. Empfohlen werden Gruppen mit jeweils etwa 15 Bäumen, die in einer Dichte von etwa einer Gruppe auf drei Hektar der natürlichen Alterung überlassen werden. Die Bäume

sollten mindestens 40 cm Durchmesser aufweisen und die Gruppen sollten im Kern ein oder mehrere Biotopbäume, Altbäume oder stehendes Totholz enthalten.

- Einzelne Biotopbäume: Sie zielen darüber hinaus auf den Schutz auch einzelner markanter Höhlenbäume, Totholz, Altholz, Horstbäume etc. ab. Obligatorisch ist dieser Schutz bei Bäumen mit Großhöhlen, besiedelten Horsten sowie sonstigen Vorkommen von FFH-Anhang-IV Arten und Arten des Anhangs II mit geringem Aktionsradius.

Das Konzept ist für Rheinland-Pfalz flächendeckend aufgestellt worden, wobei gewisse Schwerpunkte z.B. durch die Ausweisung von Kernzonen im Pfälzerwald, vorliegen. Dies ist besonders für den Erhalt großflächiger Waldgebiete als Lebensraum für Tierarten mit größerem Flächenbedarf aufgrund von Wanderungen oder ausgedehnten Jagdgebieten (z.B. Schwarzspecht, Wildkatze) notwendig. Aber auch die Bedeutung von den oben genannten Waldrefugien, Biotopbäumen mit Nutzungsverzicht etc. als Lebensraum oder als Trittsteine innerhalb kleinerer Waldflächen spielen eine wichtige Rolle.

Baumartenzusammensetzung

Wie bereits in Abschnitt D Kapitel 1.1.1 beschrieben, zeigt der Waldzustandsbericht 2023 auf, dass die Wälder in Rheinland-Pfalz bereits in den letzten Jahrzehnten, sowie in Zukunft aufgrund des Klimawandels, zunehmend Extremwetterereignissen und Schädlingen erheblichem Stress ausgesetzt waren und sein werden. Darum ist es notwendig, zukünftig bei der Baumartenzusammensetzung in stärkerem Maße auch die Toleranz der Arten gegenüber längeren Trockenperioden zu berücksichtigen.

3.4. Gewässer

Schutz und Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Das Wasserhaushaltsgesetz § 38 formuliert zum Thema Gewässerrandstreifen:

- 1) „Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- 3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit [...]
- 4) [...] Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
 - 1.) Die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - 2.) Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.“

Eine Ausweisung von breiteren Gewässerrandstreifen von mindestens beiderseits 10 m Breite zur Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln über Erosion und dem Einfluss von Verdriftungen, ist besonders bei angrenzender intensiver (Acker-) Nutzung vor allem auch im hängigen Gelände bei erhöhter Erosionsgefährdung aus landespflegerischer Sicht anzustreben.

Zudem ist anzustreben, nicht standortgerechte Bäume und Sträucher entlang der Gewässer zu entfernen und diese durch standortgerechte Bestände zu ersetzen. Ebenfalls ist eine Umwandlung von Acker zu Grünland oder Brachen/Gehölze entlang der Gewässer und dies im besonderen Maße bei hoher Erosionsgefährdung der betroffenen Flächen, umzusetzen.

Bei der Um- und Neugestaltung der Gewässerrandstreifen / -auen und von Ufergehölzen sind allerdings die Besonderheiten der jeweiligen vorhandenen Biotopstrukturen zu berücksichtigen, um eine Verschlechterung für standortgerechte Arten zu vermeiden.

Insbesondere folgende Punkte sind zu benennen:

- Bei der Entfernung von standortfernen Gehölzen sollte so weit wie möglich ein allmählicher Umbau und kein radikaler Kahlschlag mit großflächiger Freistellung erfolgen. Dies spielt insbesondere dort eine Rolle, wo das Gewässer und die Krautschicht noch Reste naturnaher Artenbestände aufweisen, welche gegenüber plötzlicher Freistellung und die dadurch bedingte plötzliche Besonnung, stärkere Austrocknung und Erwärmung empfindlich reagieren.
- Im Bereich offener Talauen ist zu berücksichtigen, dass durch die Entwicklung von Ufergehölzen und die damit einhergehende stärkere Strukturierung und Kammerung keine Lebensraumstrukturen von an solche offenen Bereiche gebundenen Arten zerstört werden.

Innerhalb des Siedlungsbereichs ist die Gestaltung von Gewässerrandstreifen in der Regel nur eingeschränkt möglich (siehe Ziel und Maßnahmenkarte). Trotzdem sollte eine möglichst naturnahe Gestaltung in Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer angestrebt werden. Auch eine Sensibilisierung der Bevölkerung mit Bezug auf die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum und Vernetzungsstruktur ist sinnvoll, um z.B. unsachgemäße Uferbefestigungen oder Nutzungen zu reduzieren.

Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern

Die Durchgängigkeit von Fließgewässern wird vor allem durch vorhandene Sohlabstürze, Querverbauungen, Wehranlagen und Verrohrungen stark beeinträchtigt. Sohlabstürze und Querverbauungen behindern die Wandermöglichkeiten insbesondere von kleineren Wasserlebewesen, wobei bei einer größeren Höhe der Sohlabstürze oder sehr stabilen Querverbauungen oder gar Wehranlagen auch größere Arten in ihren Wandermöglichkeiten stark beeinträchtigt werden. Verrohrungsstrecken sind zumeist substratarm und werden bei starker Wasserführung des Fließgewässers zumeist „leergespült“. Dies führt dazu, dass diese Bereiche von in Gewässern lebenden Arten oftmals gemieden werden, da es in Verrohrungsstrecken kaum Strukturen für diese Arten als Versteckmöglichkeiten oder Strömungsschatten gibt.

Dies macht es notwendig, nicht nur punktuell den Rückbau von Barrieren voranzutreiben, sondern auch eine Verbesserung der Gewässerstruktur insgesamt anzustreben, um die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die dort lebenden Arten zu erhöhen. Dabei führen bereits ein Einbau von Substrat, Störsteinen (auch in verrohrten Bereichen) und eine Beseitigung von Sohlabstürzen zu einer Verbesserung der Situation.

Schutz und Entwicklung von Kleingewässern

Kleingewässer, temporär oder permanent wasserführend, beherbergen aufgrund ihrer heterogenen Strukturen eine Vielzahl seltener Pflanzen- und Tierarten. Sie dienen als wichtige Trittsteinbiotope innerhalb der freien Landschaft und bieten, bei entsprechender Ausbildung der Randstreifen, ebenfalls wichtige Lebensraumstrukturen für terrestrische Arten. Neben positiven Effekten auf die Artenvielfalt erfüllen sie zudem wichtige kleinklimatische Funktionen und sind von besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt. Auch für die Freizeit- und Erholungsnutzung spielen sie besonders im Siedlungsraum eine entscheidende Rolle. Trotz des allgemeinen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG sind diese Biotope durch die Auswirkungen des Klimawandels sowie Nutzungsintensivierung und Flächeninanspruchnahme nicht nur in Siedlungsbereichen, sondern auch in der freien Landschaft gefährdet. Ein Hauptaugenmerk naturschutzfachlicher-Maßnahmen sollte auf Erhalt, Entwicklung und Pflege solcher Kleingewässer gelegt werden.

Maßnahmen hierzu können folgende Punkte umfassen:

- Entfernen künstlicher Befestigungen und Aufschüttungen

- Abflachen von Uferbereichen
- Anlage natürlicher Saum- und Pufferstreifen
- Extensivierung der an Kleingewässer heranreichenden Nutzungen
- Wiedervernässung durch Aufgabe der Entwässerung
- Anlage und Pflege künstlicher Kleingewässer auf geeigneten Standorten

(Quelle: IGB 2023)

3.5. Infrastruktur

Auf der Ebene des Landschaftsplans wird deutlich, dass eines der größten Probleme durch die Verkehrsinfrastruktur vor allem die Zerschneidung von Lebensräumen darstellt. Im besonderen Maße wird dies in der Verbandsgemeinde am Beispiel der Leitart „Wildkatze“ deutlich, welche durch die Autobahn A 63 an ihrer Wanderung zwischen ihren Lebensräumen behindert wird. Die Zerschneidung auch durch Eisenbahnlinien führt zu inselhaften Restflächen von Lebensräumen, welche auf Dauer das Vorkommen einer Art aufgrund von mangelndem genetischem Austausch zwischen ihren Populationen gefährden kann. Dies macht deutlich, dass in Zukunft beim Bau von Trassen die Biotopvernetzung besondere Berücksichtigung finden muss, aber auch bei bestehenden Straßen eine Verbesserung, z.B. durch Querungshilfen, notwendig ist.

3.6. Erneuerbare Energien

Die Verbandsgemeinde hat im Rahmen verschiedener Studien (BBP 2022, BBP 2023) verschiedene geeignete Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere für die Nutzung von Windenergieanlagen und Solarenergie, herausgestellt. Diese Flächen wurden teilweise bereits in Anspruch genommen und bebaut. Beim Bau und Betrieb zukünftiger Anlagen müssen in Zukunft weiterhin die Belange des Arten- und Biotopschutzes, sowie des Landschaftsbilds berücksichtigt werden, um einen Verlust von Lebensräumen und der Lebens-/Erholungsqualität vorzubeugen.

F. ZUSAMMENFASSUNG

Die Verbandsgemeinde Winnweiler weist mit ihrer hohen Reliefenergie und ihrer Prägung durch das Donnersbergmassiv, sowie einer Vielzahl von Naturräumen ein vielseitiges Landschaftsbild mit unterschiedlichen Strukturen und Lebensräumen auf.

Das Ziel der Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Winnweiler ist daher die gegebene Situation von Natur und Landschaft darzustellen, Entwicklungstendenzen aufzuzeigen und zu bewerten sowie Zielsetzungen für die weitere Entwicklung der Verbandsgemeinde zu erarbeiten.

Für die Schutzgüter – Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie Erholung und Landschaftsbild wurden vorhandene Informationen übernommen, teilweise neu erarbeitet, Konflikte dargestellt und anschließend Lösungsansätze aufgezeigt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in insgesamt 14 Themenkarten dargestellt. Danach wurde durch die Verschneidung aller Bereiche das landespflegerische Ziel- und Maßnahmenkonzept (Maßstab 1:25.000) erarbeitet. Das Planwerk wird durch einen ausführlichen Textband ergänzt und erläutert.

Die wichtigsten Problembereiche sind:

- Der gestiegene Versiegelungsgrad infolge einer weiteren Ausweisung von Siedlungsflächen

- Die Zerschneidung und Isolierung von Lebensräumen durch Verkehrswege und Siedlungsflächen
- Der Flächen- und Qualitätsverlust an natürlichen und naturnahen Lebensräumen durch eine Zerstörung oder Veränderung der Umweltbedingungen
- Die Gefährdung wertvoller Biotope durch u.a. mangelnde Pflege oder Intensivierung der Nutzung von z.B. Streuobst-, Mager-, Nasswiesen
- Die fehlende Naturnähe bzw. Durchlässigkeit von Fließgewässern
- Das Fehlen von vernetzenden Biotopstrukturen im Bereich der Kaiserstraßensenke

Viele der aufgezählten Problemfelder können nur zum Teil auf Ebene der Flächennutzungsplanung aufgenommen und gelöst werden. Hier sind eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Gebietskörperschaften sowie eindeutige politische Entscheidungen gefordert.

Aufgrund der bisherigen Entwicklungen und noch zu erwartender vielfältiger Eingriffe in den Naturhaushalt, erscheint es sinnvoll, eindeutige Ziele zu formulieren. So wurden beispielsweise im Bereich des Arten- und Biotopschutzes für einzelne Biotoptypen und Räume Qualitätsziele definiert, die stellvertretend für intakte Umweltbedingungen für diese Biotoptypen und Räume anzustreben sind. Auch für die anderen Schutzgüter wurden eindeutige Zielaussagen festgelegt.

G. LITERATURVERZEICHNIS

1. Gesetzestexte, Verordnungen, Richtlinien etc.

1.1. Gesetze

- **AgrarZahlVerpflV** Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlen-Verpflichtungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 VV 17.09.2021
- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

1.2. Sonstige Quellen

- **ARTEFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LFU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- **BBP (2022)**: Verbandsgemeinde Winnweiler. Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Fortschreibung 2022.
- **BBP (2023)**: Standortuntersuchung zur Ermittlung von Potentialflächen zur Windenergienutzung.

- **BFL-BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE [1]** (2012): Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze durch WEA-Planungen am Standort Sippersfeld (Donnersbergkreis).
- **BFL-BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE [2]** (2012): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA Standort Sippersfeld (Donnersbergkreis).
- **BFL-BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE [3]** (2012): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Sippersfeld (Donnersbergkreis).
- **Bundesamt für Naturschutz**, Steckbriefe Schmetterlinge, unter <https://www.bfn.de/artenportraits/maculinea-nausithous>, abgerufen 12/2023
<https://www.bfn.de/artenportraits/maculinea-teleius>, abgerufen 12/2023
- **BUND [1] – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland**, Wildkatzenwegeplan, unter <https://www.wildkatzenwegeplan.de/>, abgerufen 12/2023
- **BUND [2] - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland** (2011): Wildtierkorridore. Ein Leitfaden zur Umsetzung des Wald-Biotopverbunds
- **EULLa** Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Kurfassung – Vertragsnaturschutz, Stand 2021, unter [https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/\(Web_P_AgrarUm_EULLa_UKAT_XP\)/CC17EA266053BAE9C1258879002BD09B/\\$FILE/EULLa-Kurzfassung_VN012021.pdf](https://www.agrarumwelt.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/(Web_P_AgrarUm_EULLa_UKAT_XP)/CC17EA266053BAE9C1258879002BD09B/$FILE/EULLa-Kurzfassung_VN012021.pdf), abgerufen 12/2023
- **Fickert, J.** (2011): Lokal verbreitete Kulturobstsorten der West- und Nordpfalz, unter: [https://www.gartenakademie.rlp.de/Internet/global/The-men.nsf/\(Web_P_GA_XP_Kat_U-Kat\)/169315D885E85060C12577F80050B21C/\\$FILE/fickert_WK2011.pdf](https://www.gartenakademie.rlp.de/Internet/global/The-men.nsf/(Web_P_GA_XP_Kat_U-Kat)/169315D885E85060C12577F80050B21C/$FILE/fickert_WK2011.pdf), abgerufen 01/2024
- **Geoportal Boden** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 12/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>, abgerufen 2001; 2012; 12/2023
- **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 2009
- **IGB (2023)**: Kleine Stillgewässer: Hotspots der Biodiversität – besonders wertvoll, aber stark bedroht. Handlungsoptionen für Schutz und Wiederherstellung. IGB Dossier, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, Berlin
- **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Onlinekarte Cross Compliance Bodenerosion, unter <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/onlinekartecross-compliance.html>, abgerufen 06/2024
- **Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht RLP** (1991): Landschaftsplanung Winnweiler. Beitrag zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Donnersbergkreis.
- **Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [1]** (2005): Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Wasserwirtschaft/Hydrologischer_Atlas/26_schutzwirkung_gw-ueb-layout.pdf (zuletzt geprüft am 14.12.2021)

- **Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [2]** (2005): Versauerung des Grundwassers.
https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Wasserwirtschaft/Hydrologischer_Atlas/27_gw-sauer.pdf (zuletzt geprüft am 14.12.2021)
- **Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz [3]**: Planungsverbund Biotopsysteme. Unter <https://lfu.rlp.de/natur/planungsgrundlagen/planung-verbund-biotopsysteme>, abgerufen 04/2025
- **Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Artenschutzprojekt „Wildkatze“**, unter <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/artenschutz-und-projekte/artenschutzprojekte/saetgetiere/wildkatze/?msckid=0592a711bb1511ecb87976bc3e3ad45c>, abgerufen 2023
- **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (2011)**: Identifizierung von naturschutzfachlich konfliktarmen Räumen und Empfehlungen von Empfehlungen von Restriktionsflächen für die Windenergienutzung im Bereich der Region Westpfalz.2
- **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)**, Ministerium des Innern und für Sport; 2008
- **Landesforsten Rheinland-Pfalz** (2008/2009): Digitale Waldfunktionskarten für die Verbandsgemeinde Winnweiler
- **Landesforsten Rheinland-Pfalz** (2008): Erläuterung zur Digitalen Waldfunktionskarte Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, Außenstelle Forsteinrichtung, Südallee 15-19, 56068 Koblenz
- **Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“** als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, vom 22. Januar 2007
- **LANIS RLP**, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 2011/2016//2021/2023
- **METEOATLAS**, unter <https://meteoatlas.de/deutschland/winnweiler-31238#historische-wetterdaten>, abgerufen 2023
- **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz** (2008): Land unter – Ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, die es nicht werden wollen.
- **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz** (2010): Regionale Verantwortungsarten Rheinland-Pfalz.
<https://www.edoweb-rlp.de/resource/edoweb:4116691/data> (zuletzt geprüft am 13.01.2021)
- **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP**, Landesamt für Umwelt RLP, Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP, Stand 5. März 2024
- **Naturschutzinitiative**. (2019): Gabriele Neumann – Die Europäische Wildkatze
<https://naturschutz-initiative.de/images/PDF2019/Wildkatzenbroschuere.pdf> (zuletzt geprüft am 13.01.2021)
- **ÖKO-LOG** (2007): Abschlussbericht 2007. Arbeitskreis Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz

<http://www.oeko-log.com/Wildtierkorridore122.pdf> (zuletzt geprüft am 13.01.2021)

- **Raumordnungsplan IV (ROP IV)**, Planungsgemeinschaft Westpfalz, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014/2016/2018
- **Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Schelmkopf-Falkenstein“**, Landkreis Donnersberg vom 29. November 1985
- **Rechtsverordnung über das NSG „Sippersfelder Weiher“**, Donnersbergkreis vom 27.05.1986)
- **Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsanteil „Feuchtgebiet am Röderhof“**, Donnersbergkreis von 9. Februar 1987
- **Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz**, unter <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733306&tp=46975>, abgerufen 12/2023
- **SWR Aktuell**: Atlantische Akademie: Neues US-Hauptquartier Sembach erhöht Sicherheit in Pfalz, unter <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/neues-us-hauptquartier-sembach-koordiniert-raketenabwehr-in-europa-100.html>, abgerufen 01/2024
- **Umwelt Bundesamt**, Kartendienst: Luftschadstoffbelastung in Deutschland, unter https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lang=de, abgerufen 12/2023
- **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“**, vom 29. September 1978 (RVO-7333-19780929T120000)
- **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beutelfels“**, Landkreis Donnersbergkreis vom 10. September 1981
- **Waldzustandsbericht 2023**, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
- **Wikipedia**, unter https://de.wikipedia.org/wiki/Sembach_Air_Base, abgerufen 12/2023

H. ANHANG

1. Tabellen und Übersichten

Übersicht über die FFH-Lebensraumtypen und Zielarten innerhalb der Verbandsgemeinde Winnweiler

FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301)	FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ (FFH-6413-301)
Biotoptypen	
Natürliche eutrophe Seen 3150	
Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe 3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe 3260
Trockene europäische Heiden 4030	
Schwermetallrasen 6130	
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien 6210	
Pfeifengraswiesen 6410	Pfeifengraswiesen 6410
Feuchte Hochstaudenfluren 6430	Feuchte Hochstaudenfluren 6430
magere Flachland-Mähwiesen 6510	magere Flachland-Mähwiesen 6510
Kieshaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 8150	
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8220	
Silikatfelsen mit Pioniervegetation 8230	
Auen-Wälder 91E0	Auen-Wälder 91E0
Hainsimsen-Buchenwald 9110	
Waldmeister-Buchenwald 9130	
Subatlantischer/mitteleuropäischer Stieleichenwald/Hainbuchenwald 9160	
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 9170	
Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion 9180	
Arten	
Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)	
Myotis myotis (Großes Mausohr)	
Euphydryas aurinia (Skabiosen-Schreckenfalter)	
Lucanus cervus (Hirschkäfer)	
Bombina variegata (Gelbbauchunke)	
Triturus cristatus (Kammolch)	
Callimorpha quadripunctaria	
Cottus gobio (Groppe)	
Maculinea nausihous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	Maculinea nausihous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Regionaltypische, alte Obstsorten der Westpfalz (Quelle: Fickert 2011)

Sorte	Frucht	Verbreitung	Ernte/Lagerung		
Äpfel					
Ahltaler	robust, säuerlich	Lokalsorte im Kohlbachtal	Oktober/ Januar-April		
Grasblümchen	süß, fruchtig	LK Kaiserslautern	September /Oktober-Januar		
Herrgottsapfel	süß	LK Kaiserslautern	September/ September-Dezember		
Puhlapfel	saftig-süß, Mostapfel	Kohlbachtal	Oktober/ gute Haltbarkeit		
Waldapfel	süß	Westpfälzer Lokalsorte	Oktober/Oktober-April		
Weinröschen	würzig-süß	Lokalsorte Westpfalz	August		
Süßkirsche	Klein-mittelgroße Früchte, frühe Sorten, meist wurmfrei				
Lambsheimer Kurzstiel					
Meckenheimer Frühe Rote					
Vogelkirsch- Sämling etc.					
Echte Pflaume	Runde Frucht, weiches, saftiges Fruchtfleisch				
Ontario-Pflaume					
Gräfin Cosel, Zibarte					
Zwetsche (Zwetschge)	länglich ovale Fruchtform, gut steinlöslich.				
Kandeler Zuckerzwetsche					
Lambsheimer Kurzstiel					
Königsbacher Frühzwetschge					
Reneklode	Rundliche, grüngelbe Frucht, schlecht steinlösend				
Graf Althanns Reneclaude					
Große Grüne Reineclaude					
Qullins Reineclaude					
Mirabelle	Klein, rund, gelbrot, süß-aromatisches Fruchtfleisch				
Metzer Mirabelle					
Nancy Mirabelle					
Mirabelle von Flotow					
Walnuss	Robust, anspruchslos kein Schnittbedarf				
Juglans regia					
Moselaner Walnuss (Nr.120)					
Weinheimer Walnuss (Nr.139)					
Geisenheimer Walnuss (Nr.26)					
Rote Donaunuss, Sämling					
Speierling	Nahe Verwandte: Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Elsbeere (Sorbus torminalis) Mehlbeere (Sorbus aria), Zwergmispel (Sorbus chamaemespilus)				
(Sorbus domestica)					
Sossenheimer Riese					
Essbare Mandel	essbare, aromatische Früchte				
(Prunus dulcis)					

Große Prinzessmandel	anspruchslos, trockenheitsresistent
Dürkheimer Krachmandel	
Ferragnes	
Ferraduell	
Esskastanien	Schwach saure Böden, Ansprüche vgl. Äpfel spätblühend selbst unfruchtbar-mehrere Sorten anpflanzen
Marigoule	
Marsol (F) (Resistenz gegen Kastanienrindenkrebs)	
Ecker (A)	
Tisenser (I) Wildform	
Mispel	robust, erst nach Frosteinwirkung genießbar
(Mespilus germanica)	
Nottingham	
Holländische Großfrüchtige	
Macrocarpa	
Bredase Reus	
Kurpfälzer Mispel (ohne	
Frosteinwirkung genießbar), Wildform	
Schwarzer Holunder	Nährstoff- und Feuchtigkeitsliebend
(Sambucus nigra)	
Haschberg	
Mammut	
Samyl	
Sampo	
Samdal (frühreifend im August), Wildform	
Kornelkirsche	Robust und anspruchslos attraktive Bienenweide
(Cornus mas)	
Jolico	
Kasanlaker	
Schumener Titus	
Schönbrunner Gourmet-Dirndl	
Devin, Wildform	
Weißer Maulbeere	gutes Vogelnist- und Nährgehölz
(Morus alba)	

2. Karten

- Karte 1: Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Karte 2: Geologie
- Karte 3: Standorttypisierung
- Karte 4: Gewässernetz / Strukturgüte
- Karte 5: Grundwasser / WRRL
- Karte 6: Heutige potentielle natürliche Vegetation
- Karte 7: Klima
- Karte 8: Landschaftsräume
- Karte 9: Biotoptypen
- Karte 10: Schutzgebiete
- Karte 11: Tierwelt
- Karte 12: Erholung und Freizeit
- Karte 13: Konflikte
- Karte 14: Ziel- und Maßnahmenräume